



JUNGE GEFLÜCHTETE AUF DEM WEG IN EIN EIGENVERANTWORTLICHES LEBEN BEGLEITEN

Ein Leitfaden für Fachkräfte

von Nerea González Méndez de Vigo, Johanna Karpenstein und Franziska Schmidt

INHALT

1. Einleitung	4
Das Projekt „Auf eigenen Füßen stehen“	6
Danksagung	7
2. Lebensrealität junger Geflüchteter im Übergang aus der Jugendhilfe	8
2.1. Auf eigenen Füßen stehen geht nur auf festem Grund	9
2.2. Abrupte Hilfebeendigung – mit 18 auf sich allein gestellt	9
2.3. Vertrauen als Voraussetzung für ein Ankommen	10
2.4. Vertrauen und Kontinuität in der Jugendhilfe	10
2.5. Soziale Netzwerke als Halt und Rückenstärkung	11
2.6. Zukunftsperspektiven im Kontext aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit	12
2.7. Interdependenzen: Aufenthaltsstatus – Ausbildung & Arbeit	13
2.8. Eigener Wohnraum als Voraussetzung gelingender Bildungsverläufe	14
2.9. Erfahrungen mit institutionellem Rassismus	14
2.10. Anschlussversorgung	15
3. Rechtliche Änderungen bei Vollendung des 18. Lebensjahres	16
3.1. Im Familienrecht	17
3.1.1. Beginn und Ende der Vormundschaft	17
3.1.2. Welchen Inhalt hat eine Vormundschaft für über 18-Jährige?	19
3.2. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht	20
3.2.1. Ausschluss des Elternnachzugs	20
3.2.2. Ende des Schutzes vor Abschiebung	22
3.2.3. Überstellungen im Dublin-Verfahren möglich	24
3.3. Im SGB VIII	26
3.3.1. Geltungsbereich des SGB VIII – Leistungsberechtigung von jungen Geflüchteten	26
3.3.2. Hilfe für junge Volljährige	28
3.3.3. Kriterien der Hilfestellung	30
3.3.4. Mitwirkungsbereitschaft als Voraussetzung?	32
3.3.5. Nachbetreuung – § 41 Abs. 3 SGB VIII	33
3.3.6. Antrag auf Hilfe für junge Volljährige	34
3.3.7. Möglichkeiten bei einer Ablehnung	35
3.3.8. Weitere Möglichkeiten der Unterstützung innerhalb der Jugendhilfe	37
4. Rechtliche Änderungen bei Beendigung der Jugendhilfe	40
4.1. Erfolgt nach Beendigung der Jugendhilfe eine erneute Umverteilung?	41
4.2. Wohnen: Darf ich wohnen, wo ich möchte?	43
4.3. Fehlende Wohnsitzauflage/Zuweisung: Sind Sozialamt oder Ausländerbehörde dennoch zuständig?	45
4.4. Wohnen: Kann eine eigene Wohnung bezogen werden?	46
4.5. Lebensunterhaltssicherung	48
4.5.1. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	49
4.5.2. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	50
4.5.3. Kindergeld	50
4.5.4. Unterstützung während der schulischen oder beruflichen Ausbildung	51
4.6. Exkurs: Zugang zu Ausbildung und Arbeit	53

5. Herausforderungen im Übergang und Handlungsempfehlungen für die Praxis	56
5.1. Der Selbstständigkeitsdiskurs im Kontext von Flucht und Migration	58
5.2. Eigenverantwortliche Lebensführung = alltagspraktische Fähigkeiten?	59
5.3. Schritt für Schritt: Vermeidung gleichzeitiger Übergänge	62
5.4. Perspektivplanung im Kontext des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens	63
5.5. Fremdbestimmung – nicht nur ein Problem im Aufenthaltsrecht	65
5.6. An der Seite der jungen Geflüchteten stehen	66
5.8. Finanzielle Verpflichtungen der Jugendlichen im Kontext von Migration – ein Tabuthema in der Jugendhilfe?	68
5.9. Stabile soziale Beziehungen als Gelingensfaktor im Übergang	70
5.10. Ehrenamtliche Unterstützung – ein Garant für Beziehungskontinuität?	72
5.11. Hilfebeendigung – kein Weg zurück?	73
5.12. Den Abschied ermöglichen	74
5.13. Ehemaligenarbeit – ein oft vernachlässigter Baustein	75
5.14. Vermeidung von Versorgungslücken: Beratungsangebote für junge Volljährige schaffen	77
5.15. Vernetzung – ein Schlüsselfaktor nicht nur im Übergang	78
5.16. Selbstorganisation und das Wissen um die eigenen Rechte	79
5.17. Der Übergang in eigenen Wohnraum in weiter Ferne?	80
6. Schlussbemerkungen	82
Abkürzungsverzeichnis und Glossar	86
Literaturverzeichnis	88

IMPRESSUM

Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten – ein Leitfaden für Fachkräfte

Autorinnen:

Nerea González Méndez de Vigo
Johanna Karpenstein
Franziska Schmidt

Herausgeber:

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge e. V.
Paulsenstraße 55–56
12163 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 82 09 743-0
Fax: +49 (0) 30 / 82 09 743-9
E-Mail: info@b-umf.de

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Website:
www.b-umf.de

Stand:

Mai 2017

Lektorat:

Franziska von Nordheim
Ben Rau

Design und Satz:

Volker Haese, Dipl. Grafik-Designer, Bremen

Bildnachweise:

Titelseite: fsHH / pixabay.com
Seite 4: Leonard / photocase.de
Seite 8: Unsplash / pixabay.com
Seite 16: fsHH / pixabay.com
Seite 40: Jazzmany / shutterstock.com
Seite 56: Galle77 / photocase.de
Seite 82: Jazzmany / shutterstock.com

1. EINLEITUNG



Die prekäre Situation von Care Leavern¹ in Deutschland und die Notwendigkeit einer konzeptionellen und überzeugten Adressierung in der Kinder- und Jugendhilfe sind unbestrittene Erkenntnisse.² Anerkannt ist ebenfalls, dass die Hilfe für junge Volljährige, also die individuelle stationäre und ambulante pädagogische Unterstützung, die junge Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei entsprechendem Bedarf erhalten, als Regel-Rechtsanspruch konzipiert ist. Dennoch unterliegt ihre Gewährung in Deutschland einer regionalen Lotterie und hängt nicht zuletzt von den jeweiligen finanziellen Ressourcen der Kommunen sowie der Bedeutung ab, die dieser Unterstützungsform jeweils beigemessen wird.³ Die Care Leaver-Forschung macht seit Langem auf die zahlreichen und vielschichtigen Herausforderungen aufmerksam, mit denen junge Menschen im Übergang konfrontiert sind.⁴ Ihre Lebenslagen sind geprägt von sozialen und ökonomischen Risikofaktoren, Erfahrungen fehlender Kontinuität sowie Stabilität und durchzogen von zahlreichen Brüchen.⁵

Zu wenig ist jedoch über die Situation junger Menschen bekannt, die zusätzlich zu den bestehenden Herausforderungen als Care Leaver, mit den Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts umgehen müssen, da sie als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland geflüchtet sind.⁶ Ihnen wird im öffentlichen Diskurs bei der Frage nach einem pädagogischen Bedarf häufig ein einheitlicher „besonderer Bedarf“ unterstellt, der isoliert den Bereichen gesellschaftliche Teilhabe durch Schule und Ausbildung sowie Spracherwerb zugeschrieben wird. Dass ihre Problemlagen, Unterstützungsbedarfe und Stärken hingegen so vielfältig sind, wie die Jugendlichen selbst, und dass ihr Leben sich weder auf die Flucht noch auf ihre Zeit in Deutschland reduzieren lässt, wird dabei häufig ausgeblendet. Dies erschwert das Ankommen nicht nur für die jungen Menschen, es stellt auch die Fachkräfte vor enorme Herausforderungen, wenn ihre fachliche Expertise in den Mühlen der Budgetvorgaben zerrieben wird. Befördert wird dies durch die nach wie vor vielfach bestehende Unkenntnis der Lebensrealität junger Geflüchteter in den Entscheidungsgremien der Hilfestellung und die sich hieran

anschließende, oftmals unhinterfragte Übernahme kultureller und zum Teil diskriminierender Zuschreibungen und deren Reproduktion durch die Fachkräfte selbst.

Dabei ist gerade der Hilfeabbruch mit Volljährigkeit bei jungen Geflüchteten mit besonderen Risikofaktoren durchsetzt: Sie geraten in der Praxis mit Beendigung der Jugendhilfe in die asyl- und aufenthaltsrechtliche Spirale von Verteilung, räumlicher Beschränkung, Wohnpflicht in Gemeinschaftsunterkünften und unterliegen besonderen Sanktionsmechanismen. Die Zukunftsperspektive der jungen Geflüchteten ist in dieser sensiblen Phase des Übergangs aus der Jugendhilfe mangels spezifischer Unterstützung und aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht selten erheblicher Gefahr ausgesetzt.

Selbstverständlich kann die Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Hilfe für junge Volljährige, migrationsrechtliche Entscheidungen nicht ersetzen oder ihre Auswirkungen ungeschehen machen. Ihre Verantwortung liegt jedoch darin, unter diesen schwierigen Umständen, einen sicheren Ort für das Ankommen und Aufwachsen der jungen Geflüchteten zu ermöglichen, sowie die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die individuelle Entwicklung der Persönlichkeit und die eigenständige Lebensführung zu fördern. Sie leistet deshalb einen wichtigen Beitrag dazu, Jugend unter solchen widrigen Umständen zu ermöglichen. Hierzu muss sie sich die Frage stellen, was den zahlreichen Ausgrenzungs- und Segregationsmechanismen, denen junge Geflüchtete unterliegen, entgegengehalten werden kann und wie ihre Bedarfe unter dem Einfluss ordnungspolitischer Diskurse sichtbar gemacht, Hindernisse im Alltag beseitigt und gemeinsam Zukunftsperspektiven erarbeitet werden können.

-
1. Der Begriff stammt vom Englischen Ausdruck „leaving care“ (die Hilfe verlassen). Er hat sich auch im deutschen Sprachgebrauch durchgesetzt. Als Care Leaver werden junge Menschen bezeichnet, die einen Teil ihres Lebens in stationären Hilfeformen verbracht haben bzw. kurz davor sind das Hilfesetting zu verlassen.
 2. Vgl. 14. Kinder und Jugendbericht (2013): S. 352.
 3. Vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 435; Nüsken (2013): S. 15.
 4. Vgl. hierzu u.a. die Forschungsprojekte der IGfH in Kooperation mit der Universität Hildesheim, <https://www.uni-hildesheim.de/fb1/institute/institut-fuer-sozial-und-organisationspaedagogik/forschung/abgeschlossene-projekte/careleaver/> [02.05.2017]
 5. Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht (2013): S. 416; AGJ (2014): S. 4.
 6. Erste Erkenntnisse liefert das bislang unveröffentlichte DJI Projekt „Unbegleitete und begleitete minderjährige Flüchtlinge – Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen“, vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 456.

Die Kenntnis über die Lebensrealität junger Geflüchteter und eine dahingehende Sensibilität der involvierten Stellen und Fachkräfte ist dabei entscheidend: Wie wirkt sich das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren auf die jungen Menschen aus? Was bedeutet es für sie, ihre Geschichte immer wieder erzählen und ihre Anwesenheit in Deutschland rechtfertigen zu müssen? Wie werden die enormen Anstrengungen für den Spracherwerb oder die „Integrationsleistungen“ aufgebracht und was lösen die Erwartungen der Eltern, der Fachkräfte, der Ausländerbehörden und der Politik aus? Welchen Druck verursacht es, wenn bis zum 18. Geburtstag alles erreicht sein muss und was bedeutet es, als fremd behandelt zu werden und einer stetigen Diskriminierung ausgesetzt zu sein?

Zentral erscheint deshalb die Rollenfindung der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle zwischen migrationsrechtlicher Abwehr und jugendhilferechtlicher Perspektivschaffung. Die Wirkmächtigkeit dieser Restriktionen zu erkennen und sie von den jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten zu trennen, ist ein wichtiger Schritt. Dies kann aber nur gelingen, wenn dem professionellen Auftrag, junge Menschen in ihren Stärken zu unterstützen und Exklusion zu vermeiden bzw. aktiv abzubauen, mit Überzeugung der Vorrang vor ordnungsrechtlicher Bürokratie und Ausgrenzungsmechanismen gegeben wird. An der sensiblen Schnittstelle von Ordnungsrecht und Perspektivklärung im Übergang in die formale Volljährigkeit muss die Kinder- und Jugendhilfe deshalb parteiisch an der Seite der jungen Menschen stehen, indem hier entstehende Bedarfe ernstgenommen und fachlich aufgefangen werden.

Dieser Handlungsleitfaden nimmt das Erfahrungswissen von jungen Geflüchteten, aber auch der sie begleitenden Professionellen sowie Ehrenamtlichen zum Ausgangspunkt. Er zielt darauf ab, die unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen junger Geflüchteter im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben transparent zu machen. Rechtliche Fallstricke und Herausforderungen sollen aufgezeigt und Möglichkeiten sowie konkrete Handlungsspielräume eröffnet werden, um für alle Beteiligten größtmögliche Handlungssicherheit herzustellen und die Rechte der jungen Geflüchteten zur Geltung zu bringen.

Das Projekt „Auf eigenen Füßen stehen“

Das Projekt „Auf eigenen Füßen stehen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit“, das der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V. (Bundesfachverband umF) von 2014 bis 2017 durchführte, richtet den Blick auf die Phase vor und nach Beendigung der Jugendhilfe, denn die Nachhaltigkeit von Jugendhilfe bemisst sich an dem erfolgreichen Übergang in ein eigenständiges Leben.

Grundlage des Projektes war eine qualitative Erhebung: In Zusammenarbeit mit fünf Kooperationseinrichtungen wurde bundesweit die Situation von jungen Geflüchteten vor, während und nach dem Ende der Jugendhilfe evaluiert. Die Kooperationseinrichtungen des Projektes waren:

- JUMP der Diakonie Düsseldorf e. V.
- Evin e. V., Berlin
- Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V., Kassel
- Elisabethheim Havetoft e. V.
- Verein für Sozialarbeit e. V., München

Die vorliegende Publikation stützt sich vor allem auf die Perspektiven der jungen Geflüchteten, die in leitfadengestützten Einzel- und Gruppeninterviews sowie Gesprächen erfragt und im Anschluss ausgewertet wurden. Im Rahmen dieser Interviews wurde die Frage nach der Bedeutung von Selbstständigkeit aufgeworfen und den Wünschen der jungen Menschen in dieser sensiblen Phase nachgegangen. Wie erleben die Jugendlichen den Abschied aus den gewohnten Strukturen und was erwartet sie nach dem Ende der Jugendhilfe? In welchen Bereichen benötigen sie Unterstützung und was sind ihre Ängste?

Darüber hinaus wurden Interviews und Workshops mit Fachkräften der jeweiligen Jugendhilfeeinrichtungen, Jugendämtern, Beratungsstellen sowie aus Bildungsprojekten geführt. Auch mit Anwälten/innen und Psycholog/innen wurde über die Herausforderung junger Volljähriger gesprochen. Die Auswertung der Interviews und Gespräche erfolgte mittels qualitativer, inhaltsanalytischer Methoden.

Der Leitfaden konzentriert sich auf die Auswertung der Konstellationen, die in den Interviews und Workshops mit den Fachkräften und jungen Geflüchteten geschildert wurden. Nicht dargestellt wird deshalb die Situation von jungen Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung und einem dahingehenden Eingliederungsbedarf sowie ebenfalls nicht von solchen, die im Rahmen der Vollzeitpflege in Pflegefamilien untergebracht wurden oder aufgrund von (eingeschätzter) Volljährigkeit bei Einreise nicht in die primäre Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe gelangten.

Begleitet und unterstützt wurde das Projekt von einem sechsköpfigen wissenschaftlichen Fachbeirat. Mitglieder des Fachbeirats waren: Prof. Dr. phil. Mechthild Wolff (Universität Landshut), Prof. Dr. Iman Attia (Alice Salomon Hochschule Berlin), Prof. Dr. Wolfgang Schröder, Dr. Severine Thomas (Universität Hildesheim), Dr. Ibrahim Kanalan (Jurist, Mannheim), Ulrike Herpich-Behrens (Landesjugendamt Berlin) und Kirsten Eichler (Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender, Münster).

Danksagung

Wir möchten uns insbesondere für das Engagement und die Offenheit der jungen Menschen bedanken, die ihre Erfahrungen und Perspektiven in den Interviews und Workshops mit uns geteilt haben. Ihre unterschiedlichen Erlebnisse und Sichtweisen haben uns die herausfordernde Vielschichtigkeit des Erwachsenwerdens im Kontext von Jugendhilfe, Aufenthaltsrecht, Spracherwerb und Berufsausbildung sowie der Erfahrungen von Migration und Rassismus aufgezeigt. Wir hoffen, ihre oft kämpferische Haltung ebenso wie die ihr zugrundeliegenden Widrigkeiten sichtbar machen zu können und mit dem Projekt und der vorliegenden Broschüre notwendige Veränderungen anzustoßen.

Das Projekt „Auf eigenen Füßen stehen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen Jugendhilfe und Selbstständigkeit“ wäre ohne die Unterstützung der kooperierenden Jugendhilfeeinrichtungen und die aktive Teilnahme unserer Interviewpartner/innen und Workshopteilnehmer/innen nicht möglich gewesen. Unser Dank gilt all jenen, die dem Projekt ihre Zeit für inhaltliche oder organisatorische Mitgestaltung sowie für ausführliche Gespräche und Diskussionen gewidmet haben.

Dem Fachbeirat ebenso wie unserem gesamten Team in der Geschäftsstelle des Bundesfachverbandes umF verdanken wir Raum zur Reflexion des Projektes. Die unterschiedlichen Expertisen von Kirsten Eichler, Diana Eschelbach, Nicole Rosenbauer, Ulli Schiller und Angela Smessaert gaben zudem richtungsweisende Anregungen und Hinweise.

Zur erfolgreichen Realisierung trug die finanzielle Unterstützung der Stiftung Aktion Mensch, der UNO-Flüchtlingshilfe sowie der Heidehof Stiftung bei. Hierfür möchten wir uns im Namen des gesamten Bundesfachverbandes umF bedanken.

2. LEBENSREALITÄT JUNGER GEFLÜCHTETER IM ÜBERGANG AUS DER JUGENDHILFE



Junge, alleinreisende Geflüchtete sind beim Übergang aus der Jugendhilfe mit immensen Herausforderungen konfrontiert: Kaum zu überblickende rechtliche Rahmenbedingungen, ordnungsrechtliche Restriktionen, die Notwendigkeit zügiger Integration in sprachlich und gesellschaftlich neue Kontexte, die Verarbeitung der eigenen Fluchterfahrungen sowie die Verantwortung gegenüber der eigenen Familie im Herkunftsland sind nur einige Aspekte. Grundsätzlich kann die Lebensrealität von vielen jungen Geflüchteten als krisenhaft und durch zahlreiche Brüche durchsetzt beschrieben werden.

Wir haben junge Geflüchtete zu ihrem Erleben der Übergangssituation befragt. Ihre Schilderungen zeigen die Vielfältigkeit der Herausforderungen und Lebenswirklichkeiten, mit denen es umzugehen gilt. Dieses Kapitel lässt die jungen Menschen zu Wort kommen, um die Vielschichtigkeit zu skizzieren und fortwährend drohende Pauschalisierungen zu relativieren. Ihre Perspektive und ihre Fragestellungen sind die Grundlage dieses Leitfadens und der sozialpädagogischen Praxis in der Arbeit mit jungen Geflüchteten im Übergang aus der Jugendhilfe.

2.1. Auf eigenen Füßen stehen geht nur auf festem Grund

Das Erlangen einer sprachlichen Sicherheit und eines Bildungszugangs, die Entwicklung einer aufenthaltsrechtlichen Perspektive oder Strategie sowie die Klärung anschließender Unterstützungsmöglichkeiten müssen während der Unterstützung durch die Jugendhilfe erreicht werden.

„Ich denke, wenn jemand aus der Jugendhilfe rausgeht, muss der erstmal echt gut Deutsch sprechen. Nicht sehr gut, aber so gut, dass er seine Probleme alle fertigmachen kann und so. Einen Schulabschluss musst du zum Beispiel haben, alle Papiere. Und ich muss auch wissen, wenn ich ein Problem habe, wo kann ich mit meinem Problem hingehen?“
(Junger Geflüchteter)⁷

„Man muss arbeiten und Geld verdienen, das ist ja klar. Aber man muss so weit sein. Ja deswegen ist es ganz wichtig, die Jugendlichen sollen einfach nicht vom Jugendamt raus, sondern erstmal etwas bei sich haben. Schulabschluss ist ganz wichtig, also ohne den kann man keinen Ausbildungsplatz haben. Das ist ganz wichtig. Viele gehen ohne nichts aus dem Jugendamt raus. Nach ein paar Monaten, dann heulen die da draußen, weil die keine Unterstützung mehr haben.“
(Junger Geflüchteter)

2.2. Abrupte Hilfebeendigung – mit 18 auf sich allein gestellt

„Damals, ja da war bei mir ein Mann und der hat gesagt: ‚So, jetzt ist die Hilfe zu Ende, jetzt bist du volljährig. Jetzt musst du alles selber regeln, alles machen. Auf deinen eigenen Füßen stehen.‘, ja so hat er das gesagt. Und ich habe gesagt: ‚Bekomm ich also keine weitere Hilfe?‘ Er hat gesagt: ‚Nein, gibt es nicht.‘“
(Junger Geflüchteter)

Der 18. Geburtstag ist für viele junge Geflüchtete ein zentrales Ereignis, das, aufgrund der mit Erreichen der Volljährigkeit eintretenden rechtlichen Einschränkungen, vor allem mit Unsicherheit und Angst verbunden ist. Was der Gesetzgeber im SGB VIII durch den Einbezug junger Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr in das pädagogische Unterstützungssystem vermeiden wollte, tritt bei der Gruppe der jungen Geflüchteten mit zum Teil extremen Konsequenzen besonders zu Tage: Wenn die Unterstützung durch die Jugendhilfe mit dem vollendeten 18. Lebensjahr endet, obwohl eine ausreichende Verselbstständigung noch nicht erreicht wurde und die jungen Geflüchteten weiterhin Hilfe benötigen, sind sie, trotz enormer Herausforderungen, von dem einen auf den anderen Tag auf sich allein gestellt. Dennoch ist genau dies in einem Teil der Kommunen zum Regelfall geworden.⁸

„Als ich aus der Jugendhilfe rausgegangen bin, ich konnte gar nicht schlafen. Ich hatte viel Stress und viele Probleme.“
(Junge Geflüchtete)

7. Die nachfolgenden Zitate stammen aus den im Projekt geführten Interviews. Sie werden anonymisiert dargestellt.

8. Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht (2014): S. 356.

2.3. Vertrauen als Voraussetzung für ein Ankommen

Das Ankommen in einem fremden Land, Ankommen in einer fremden Sprache, Ankommen in einem fremden System braucht in erster Linie Vertrauen und unvoreingenommene Anerkennung des Erlebten. Die gemachten Erfahrungen vor und während der Flucht ebenso wie das bürokratische Aufnahmesystem der Bundesrepublik erschweren die gegenseitige Vertrauensbildung, mitunter auch zwischen Fachkräften und Jugendlichen.

„Kein Mensch verlässt sein eigenes Land umsonst. Wir haben auch Schwierigkeiten gehabt. Egal ob es die Reise war, wie wir hier her gekommen sind usw. Und das müssen ein bisschen so die anderen verstehen, die Betreuer, warum wir überhaupt hier sind. Das heißt nicht, dass wir hier sind weil wir Geld kassieren wollen. Also mit dem Alter als ich hier hergekommen bin: Ich war 15, ich musste zu Hause mit 15 verlassen. Das war nicht einfach ein Abenteuer, sondern das war eigentlich eine Überlebenssache. Dann komme ich hier in ein Land, das ich nicht verstehe, den anderen nicht traue, das ist eine ganz andere Geschichte.“

(Junger Geflüchteter)

„Es gibt überhaupt kein Vertrauen. Also die Betreuer glaube ich, die müssen das verstehen. Bei mir hat es fast ein Jahr gedauert diesen Leuten überhaupt zu vertrauen. Obwohl die meine Betreuer waren. Ja, da muss dieses Vertrauen erstmal da sein und sich erstmal öffnen. Und da war oft der Punkt, die Person will dir erstmal helfen. Dann muss ich sagen, okay, ich bin jetzt bereit für die Hilfe. Da fängt eigentlich das Meiste an.“

(Junge Geflüchtete)

Auf Seiten der Fachkräfte wurde an dieser Stelle immer wieder die fehlende Zeit thematisiert. Oftmals stand das Ende der Jugendhilfe genau dann bevor, wenn eine feste Vertrauensbasis geschaffen werden konnte.

„Und dann ist man vielleicht gerade an einem Punkt, jetzt verstehe ich so langsam warum und weshalb der oder die sich so oder so verhält und was für Schwierigkeiten die haben, aber dann ist es auch schon wieder vorbei. Dann ist aber eigentlich erst der Zeitpunkt erreicht, zu dem man sagen kann: Nun können wir so richtig loslegen, also miteinander zu arbeiten.“

(Fachkraft Einrichtung)

2.4. Vertrauen und Kontinuität in der Jugendhilfe

Eine verlässliche Vertrauensbasis ist für die Entwicklung der jungen Menschen von essentieller Bedeutung, sie gewährleistet die notwendige soziale Stabilität im Übergang und darüber hinaus. In den Betreuungssettings wird der Bedarf nach kontinuierlichen und stabilen Vertrauensbeziehungen über die Beendigung der Jugendhilfe hinaus konzeptionell jedoch nur unzureichend aufgegriffen. Eine Verselbstständigung kann allerdings nur innerhalb eines sozialen Netzes gelingen, nicht aber wenn die Hilfebeendigung auch den Abbruch aller Vertrauensbeziehungen nach sich zieht.

„Also, wenn die Betreuer wegfallen und dieses Abnabeln, das ist für die Jugendlichen schon einfach ein schwieriger Prozess. Und da findet sich jetzt auch nicht so schnell irgendwie irgendein Pendant dazu, das gibt's einfach nicht. Und auch dieses Feld, wo man sich einfach ausprobieren kann und auch mal total unangemessenes Sozialverhalten an den Tag legt und es ist nicht gleich die Katastrophe, ja? Es bricht nicht alles gleich zusammen und man sitzt nicht gleich auf der Straße.“

Das ist ja so ein Schonraum. Und der ist natürlich dann weg, wenn die hier rausgehen.“

(Fachkraft Einrichtung)

2.5. Soziale Netzwerke als Halt und Rückenstärkung

Ergänzend zum professionellen Betreuungsverhältnis benannten die jungen Geflüchteten in den Gesprächen Freundschaften und stabile Kontakte zu ehrenamtlichen Vormündern oder anderen Vertrauenspersonen wie Trainer/innen, Lehrer/innen, Freund/innen und Verwandten als zentrale Stabilisierungsfaktoren. Wichtig ist, dass Verbindlichkeit besteht und die Beziehung nicht mit der Beendigung der Jugendhilfe abbricht.

„Aber für mich war es nicht so einfach, sie zu lassen. Weil sie war die einzige Person, die mich richtig versteht. Seit ich in Deutschland bin, sie versteht mich. Auch wenn ich mal aggressiv bin, sie versteht mich, egal, sie ist immer da für mich. Sie zu verlassen, war nicht so einfach, ich war traurig.“
(Junger Geflüchteter)

„Ich bin fast neun Jahre hier, genau. Aber bei mir, ich habe echt Glück gehabt. Manche haben dieses Glück nicht. Es gab auch eine deutsche Familie, auch als meine Partnerfamilie, die haben immer noch Kontakt. Und es gab noch einen ehrenamtlichen Nachhilfelehrer. Er war auch ein Maschinenbauingenieur. Ich war oft auch bei ihm. Also ich habe richtig Glück gehabt, mehrere Leute. Also ich habe immer noch Kontakt mit dem Nachhilfelehrer und dieser Familie und dem Betreuer. Aber manche haben dieses Glück nicht. Das ist ja ein bisschen unterschiedlich.“
(Junger Geflüchteter)

„Die haben ja ihrem Leben, dadurch, dass sie hierhergekommen sind, eine komplett andere Richtung gegeben, viele sprechen ja auch von einem Neustart, wenn du sie fragst, was das für sie ist. Ob nun erzwungen oder freiwillig ist ja egal. Dann bist du natürlich als Betreuer erstmal für viele, wenn sie es annehmen, eine wichtige Person. Vielleicht sogar eine ganz zentrale Person, weil du eben der bist, der diesen Neustart mit anschiebt, mit bearbeitet. Und sich von der Person zu lösen, gerade wenn man ein engeres Verhältnis hat, ist für viele schwierig. Das fällt mir auch selbst manchmal schwer.“
(Fachkraft Einrichtung)

Vertrauenspersonen werden durch die Jugendlichen als Halt und Rückenstärkung in kritischen Lebensphasen und -momenten beschrieben. Eine besondere Rolle spielt hierbei der Austausch mit Freund/innen, insbesondere mit anderen jungen Geflüchteten. Aber auch über Sport und Religion entstehen Netzwerke.

„Das ist das einzige Gute was wir haben, sonst wäre ich ein kranker Mensch gewesen. Ich muss das ehrlich jetzt zugeben, dass wenn ich die Jungs nicht dabei hätte, dann wäre ich ein kranker Mensch, bei all dem was mir passiert ist. Das ist das Einzige was hilft. Ich komme kaputt von Draußen, dann gehe ich hierher und jeder sagt was und das beruhigt ein bisschen und das ist gut.“
(Junger Geflüchteter)

2.6. Zukunftsperspektiven im Kontext aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit

Die aufenthaltsrechtliche Unsicherheit und die damit verbundenen Konsequenzen ziehen sich als roter Faden durch sämtliche im Projekt geführten Interviews: Ein ungesicherter Aufenthalt und das Warten auf eine Klärung der eigenen Perspektive bedeuten eine Verunsicherung, die sich auf alle Lebensbereiche auswirkt: Erzählt wurde von einem mangelnden Gefühl des Willkommen-Seins und der Zugehörigkeit, von Problemen beim Zugang zu Schule und Ausbildung aber auch zu Wohnraum, Führerschein oder Reisen. Eine Zukunft – meist im Eilschritt – aufzubauen, wenn alle Zeichen gegen eben diese Zukunftsperspektive in Deutschland stehen, ist ein Widerspruch, mit dem junge Menschen konfrontiert sind und der auch die Arbeit der Fachkräfte bestimmt.

” Die aktuellen Probleme in der Betreuung sind teilweise dadurch bedingt, dass die Aufenthaltssituation so unsicher ist und die haben einfach viel zu viel Sachen im Kopf, als dass sie sich auf Schule oder auf Regeleinhaltung oder was auch immer konzentrieren könnten. Selbst wenn sie sagen, ja gut ist mir egal und dann gucke ich erst mal. Ich mache jetzt erst mal meine Schule. Ganz tief innen drin ist das aber trotzdem da und hindert.“

(Fachkraft Einrichtung)

Aussagen von Politiker/innen zu einer angeblich verbesserten Sicherheitslage in bestimmten Ländern und die kundgetane Absicht, vermehrt Abschiebungen durchzuführen, hinterlassen zusätzlich tiefe Spuren bei den jungen Menschen.

” Das ist richtig schwer. Jeden Moment denke ich, wann ist meine Anhörung, wie geht das weiter, schieben die mich wieder nach Afghanistan ab? Das ist eine große Sorge.“

(Junger Geflüchteter)

In der Gesamtschau wird auf diese Weise eine Situation geschaffen, die in erster Linie zwei Sachen nicht vermitteln soll: Sicherheit und Perspektive. Dinge, die aber essentiell für ein Ankommen und die persönliche und eigenverantwortliche Lebensgestaltung sind und gerade für junge Menschen Grundvoraussetzung für eine freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Entwicklung zu gemeinschaftsfähigen, selbstverantwortlichen und selbstständigen Menschen sind.

” Ja, klar, ich mein, das ist so einschneidend. Sobald jemand einen Aufenthalt hat, hat der einfach auch hier einen Boden unter den Füßen und kann wirklich richtig nach vorne schauen und einfach noch stärker sich hier integrieren. Solang das noch offen ist, das destabilisiert alle schon unglaublich. Und psychisch ändert das wirklich oft viel. Also, dass man merkt, sie werden stabiler, sie können dann besser schlafen, bestimmte Symptome legen sich.“

(Fachkraft Einrichtung)

Die Interviews zeigen gleichzeitig auch, dass sich gerade die aufenthaltsrechtliche Situation zu wenig in den Hilfeplanprozessen widerspiegelt.

2.7. Interdependenzen: Aufenthaltsstatus – Ausbildung & Arbeit

„ Ohne Aufenthalt macht kein Mensch eigentlich freiwillig eine Ausbildung. Weil diese Moral dann nicht da ist. Genau, ja. Mein Leben ist ja noch nicht gesichert, ob ich eine Ausbildung mache oder nicht – das macht überhaupt keinen Sinn.“
(Junge Geflüchtete)

Die Unsicherheit zum Zeitpunkt der Hilfebeendigung bedingt auch die weitere Bildungslaufbahn: Der Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten und -förderung ist abhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status, von anrechenbaren Voraufenthaltszeiten und seit 2016 in extremem Maße auch davon, ob Jugendliche aus sogenannten sicheren Herkunftsländern kommen bzw. ob ihnen eine „gute“ oder „schlechte Bleibeperspektive“⁹ prognostiziert wird.

„ Ich wollte über die Duldung was sagen, wenn man (eine) Duldung hat, bekommt man sogar Nachhilfe nicht. Zu mir selber hat das Jobcenter gesagt, die haben alle meine Unterlagen gecheckt, kontrolliert. Die haben gesagt, aber du hast eine Duldung, du machst eine Ausbildung, das ist anspruchsvoll, aber du hast eine Duldung, wir investieren nicht in jemanden, der vorübergehend hier ist, da ist nicht klar, ob die bleiben dürfen oder zurückgeschickt werden. Wir investieren nicht unser Geld, wenn gar nichts da steht zur Zukunft, ob du hier arbeitest und Steuern bezahlst.“
(Junge Geflüchtete)

„ Also ich hatte eine Aufenthaltserlaubnis gehabt, aber auf der anderen Seite viele Jugendliche, die noch nicht wissen, ob die hier bleiben oder nicht, die können sich nicht aussuchen, was die für eine Ausbildung machen wollen. Es gibt nur bestimmte Sachen, die sie machen dürfen. Auf der anderen Seite heißt das, du hast keine Aufenthaltserlaubnis, das und das darfst du nicht machen. Auch bei der Wohnung oder um Bafög-geld zu bekommen, das hängt von der Aufenthaltserlaubnis ab. Ich durfte Bafög beantragen, aber er nicht, weil er keine Aufenthaltserlaubnis hatte.“
(Junger Geflüchteter)

Ein bekanntes Problem, von dem viele unserer Gesprächspartner/innen berichteten, ist das Angewiesensein auf Unterstützung bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. So machten viele die Erfahrung, dass die Betriebe keine Auszubildenden mit unsicherem Aufenthaltsstatus einstellen möchten.

„ Das Problem ist, die Betriebe vertrauen uns nicht, sie sind nicht sicher, ob wir mit Duldung und so abgeschoben werden. Das ist die größte Schwierigkeit für uns, deswegen bekommen wir nicht die passenden Ausbildungsplätze.“
(Junger Geflüchteter)

Kann ein Ausbildungsplatz gefunden werden, steht für die jungen Menschen der Neuanfang in der Berufsschule an. Dieser Übergang von der regulären Schule oder aus einer speziellen Klasse für Geflüchtete in die Berufsschule mit dem spezifischen Fachschwerpunkt stellt für viele eine große Herausforderung dar.

„ Für die allermeisten ist es tatsächlich am Anfang in der Berufsschule erstmal ein riesengroßer Schock. Also die ersten drei Monate speziell, da haben alle das Gefühl, das packen sie nicht. Die Anforderungen sind zu hoch, sie sitzen in der Berufsschule und verstehen nur Bahnhof und dann hagelt es erstmal Fünfer und Sechser.“
(Lehrkraft)

Oftmals liegt es dann an den Fachkräften in der Schule und der Einrichtung Stabilisierungs- und Aufbauarbeit zu leisten, sodass die Motivation an der Ausbildung festzuhalten nicht unter dem Leistungseinbruch in der Schule leidet.

Dabei ist der Ausbildungsplatz nicht nur für die Persönlichkeitsentwicklung und das Selbstwertgefühl der jungen Menschen entscheidend. Gerade der Ausbildungsplatz legt oftmals die Grundlage, um eine aufenthaltsrechtliche Stabilität für die Zeit der Ausbildung und danach zu erlangen.

9. Vgl. zur Kritik dieses Begriffs GGUA (2016).

2.8. Eigener Wohnraum als Voraussetzung gelingender Bildungsverläufe

Die Unterbringung nach Beendigung der Jugendhilfe unterliegt in der Regel lokalen Bestimmungen und hängt von dem jeweiligen Aufenthaltstitel sowie von der Situation auf dem Wohnungsmarkt ab (vgl. Kap. 4).

„Das war für uns ein sehr großes Problem, weil wir den Jugendlichen gar nicht sagen konnten, es gibt eine Perspektive, dass du dir eine Wohnung suchen kannst. Diese Perspektive gab es immer nur dann, wenn auch der Aufenthalt geklärt war.“
(Fachkraft Einrichtung)

Die Angst vor dem Auszug prägte die Erzählungen derjenigen Jugendlichen, bei denen die Beendigung der Jugendhilfe noch bevorstand. War dies zu Projektbeginn noch eher die Seltenheit, wurde der Übergang aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylsuchende oder gar in eine Notunterkunft während der Projektlaufzeit an vielen Orten zur Regel. Es war allen Beteiligten bewusst, dass der Lärm und die Enge in den Gemeinschaftsunterkünften eine Fortführung der Ausbildung immens erschweren und nicht selten zu deren Abbruch führen würden. Dies löste bei den Jugendlichen sowie ihren Betreuer/innen Frust und Ohnmachtsgefühle aus.

„Und dann noch die Wohnungsprobleme. Wenn ich gehe oder ich gehen muss und die mich dann in ein so genanntes Asylheim schicken, also, ich möchte das nicht. Denn dort sind viele Leute, fünf Leute oder so in einem Zimmer. Und dann bist du da und die Mehrheit der Leute dort geht nicht zur Schule. Wenn du jetzt da bist und zur Schule gehst, dann hast du Hausaufgaben auf und so, das ist nicht leicht mit den Leuten im Heim. Außerdem ist da immer viel Stress. Das ist auch ein Problem.“
(Jugendlicher)

Die Lebensrealität in der Gemeinschaftsunterkunft und die damit verbundene Schwierigkeit, der Schule oder der Ausbildung nachzugehen, ist vielen Jugendlichen durch Freund/innen und Bekannte bewusst. Wohnsitzauflagen – aber auch behördliche Hürden – bewirken zudem Brüche in Bildungsverläufen, die Bildungsbiographien beeinträchtigen, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

„Ich habe mich in der Stadt beworben, dort hatte ich schon einen Ausbildungsplatz und alles. Und danach habe ich das zur Ausländerbehörde gesagt und danach habe ich einen Antrag gestellt. Wegen Umzug und so. Die haben gesagt, das können wir nicht machen und das machen wir auch nicht. Du musst hierbleiben und du gehörst hier in diese Stadt und dann musst du hier bleiben.“
(Junger Geflüchteter)

2.9. Erfahrungen mit institutionellem Rassismus

Im Umgang mit den Behörden haben viele junge Geflüchtete diskriminierende Erfahrungen gemacht. Bei der Verlängerung der Aufenthaltstitel oder bei der Anmeldung im Bürgeramt – in zahlreichen Interviews berichteten uns junge Geflüchtete, dass ihre Fluchtgründe und Fluchtmotivation bagatellisiert und delegitimiert wurden. Diese Erfahrung begegnet den jungen Geflüchteten auch in zahlreichen Alltagssituationen, wie in der Schule oder am Arbeitsplatz.

„Die Frau hat zu mir gesagt: ‚Warum bist du überhaupt hier, du müsstest jetzt schon in Afghanistan sein.‘ Als ich nach meinem Recht gefragt habe! Da hat sie so geantwortet! ‚Warum bist du überhaupt hier? Warum willst du mit mir diskutieren, du musst jetzt schon in Afghanistan sein. Da steht, dass du an dem Datum abgeschoben wirst.‘ Ja, also ich habe seit dem Tag, seitdem ich in Deutschland bin, seitdem habe ich eine Duldung, also nur ein paar Monate Aufenthalt gehabt. Irgendwann hat man diese Energie nicht mehr, dass man weiterkämpfen kann. Das ist mir jetzt klar, dass jeder eine Grenze hat. Und wenn die erreicht ist, dann kannst du gar nichts machen. Kämpfen ist gut, jeder muss für sein Leben kämpfen. Aber irgendwann, wenn von allen Seiten Steine auf den Weg gelegt werden, ist es schwer.“
(Junger Geflüchteter)

„ Ich war nie alleine in der Ausländerbehörde, ich war immer mit meinem Betreuer oder Betreuerin oder meinem Vormund. Die haben ein bisschen Respekt davor, wenn ich mit meinem Betreuer oder Vormund hingeh. Ja, sonst nicht. Sonst machen die, was die wollen.“
(Junger Erwachsener)

„ Alleine zur Ausländerbehörde gehen, das war ein riesen Unterschied. Riesig. Wenn du alleine da hin gehst. Die merken, dass du die Sprache nicht beherrschst. Mit dir will überhaupt keiner was zu tun haben.“
(Junge Geflüchtete)

„ Also an dem Tag, an dem die mich bei der Führerscheinprüfung, beim TÜV rausgeschmissen haben, weil ich eine Duldung hatte, hat der Prüfler vom TÜV gesagt, du hast keinen normalen Ausweis, das gilt nicht als normaler Ausweis. Das ist eine Duldung und du brauchst dafür einen Pass. Da wollten die mich rauschmeißen, ich habe dafür bezahlt, gelernt, meine Zeit verbracht. Warum sollte ich jetzt nicht mitmachen? Dann hat er gesagt, du kannst hier sitzen, aber weiter darfst du nicht. Da habe ich gedacht, was soll das jetzt?! Ich brauche den Führerschein um vom Ausbildungsbetrieb übernommen zu werden!“
(Junger Geflüchteter)

2.10 Anschlussversorgung

Aus Sicht der jungen Geflüchteten stellt sich zum Zeitpunkt der Hilfebeendigung häufig die Frage, wo und durch wen sie Unterstützung in den verschiedenen Lebensbereichen erhalten können: bei der Ausbildungssuche, bei der Suche nach geeignetem Wohnraum oder bei den Anträgen beim Sozialamt bzw. Jobcenter. Spezielle Anlaufstellen für junge Volljährige, insbesondere für Fragen des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie des Sozialrechts sind an vielen Orten nicht vorhanden. Jugendmigrationsdienste versuchen ihre Angebote für diese Zielgruppe auszuweiten¹⁰, der Bedarf geht jedoch weit über die bestehenden Möglichkeiten hinaus. Die zentrale und ganzheitliche Hilfestellung, wie sie in der Struktur der Jugendhilfe verankert ist, wird durch ein meist so unbekanntes wie unübersichtliches und unausgereiftes Unterstützungssystem abgelöst.

„ Dieser Übergang muss wirklich sinnvoll gestaltet werden, auch die Vernetzung zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und dem was es danach noch so gibt ist stärker auszubauen. Und eben nicht nur den Jugendlichen quasi eine Liste zu geben, ‚da gibt es diese Beratungsstelle, da kannst du anrufen oder hingehen und die gucken, ob sie dir helfen‘, sondern wirklich überzuleiten. Zu sagen, ‚komm wir gehen da mal zusammen hin und du lernst die Kollegen da mal kennen‘. Also ich glaube die Übergänge sind noch nicht so fließend gestaltet, wie es sein sollte.“
(Fachkraft Einrichtung)

10. Vgl. bundesweites Modellprojekt jmd2start der Jugendmigrationsdienste, www.jmd2start.de [02.05.2017].

3. RECHTLICHE ÄNDERUNGEN BEI VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES



Für junge Menschen mit langjährigen Jugendhilfenerfahrungen ist der Übergang in die Selbstständigkeit mit zahlreichen Risikolagen verbunden. Ihre Lebenslagen sind geprägt von sozialen und ökonomischen Schwierigkeiten sowie Erfahrungen fehlender Kontinuität und Stabilität. Hinzu kommen eine verfrühte und übersteigerte Verantwortungsübernahme sowie vergleichsweise geringe soziale und ökonomische Ressourcen, um diese Bedarfslagen auszugleichen.¹¹

Für geflüchtete junge Menschen kommen ab Vollendung des 18. Lebensjahres weitere, mitunter existenzielle Probleme hinzu: Die Unsicherheit über die aufenthaltsrechtliche Perspektive und das Einhalten von Sonderregelungen, die weniger gewähren, mehr einschränken, schneller und härter sanktionieren und dabei nicht die sensible Situation junger Menschen im Übergang berücksichtigen.

Der 18. Geburtstag ist für junge Geflüchtete deshalb meist kein Grund zum Feiern, kein Freiheitsgewinn, sondern verschärft die Angst davor, dass der Faden, an dem das Damoklesschwert der Abschiebung hängt, nun in jedem Moment reißen kann. Ob dies nur ein subjektives Empfinden ist oder reale Gefahr, soll im Folgenden unter der Fragestellung dargestellt werden: Was ändert sich rechtlich mit 18 Jahren?

3.1. Im Familienrecht

Die wichtigste Änderung für geflüchtete junge Menschen, die unbegleitet in Deutschland eingereist sind und für die eine Vormundschaft angeordnet und ein/e Vormund/in bestellt wurde, ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres die Beendigung der Vormundschaft (§ 1882 BGB).

” Das Ende der Vormundschaft ist – solange die aufenthaltsrechtliche und asylverfahrensrechtliche Kompetenz im Jugendamt bei den Vormündern liegt – für die jungen Volljährigen ein Riesenthema, das durch die Jugendhilfe aufgegriffen werden muss und durch Anlaufstellen ergänzt.“
(Fachkraft Einrichtung)

Allerdings gibt es Fälle, in denen die Vormundschaft über den 18. Geburtstag hinaus geführt bzw. auch dann noch angeordnet werden muss.

3.1.1. Beginn und Ende der Vormundschaft

In sorgerechtlichen Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Anknüpfungspunkt, zum Beispiel bei nicht-deutscher Staatsangehörigkeit, ist immer die Frage zu klären, welches nationale Recht anwendbar ist.

Für die Entstehung, die Änderung und das Ende der Vormundschaft, und der Ergänzungspflegschaft, ist dies das sog. Heimatrecht, wenn das/der Mündel/Pflegling das 18. Lebensjahr vollendet hat (Art. 24 Abs. 1 EGBGB). Das Heimatrecht ist in der Regel das Recht der Staatsangehörigkeit (Art. 5 EGBGB). Ist eine Person staatenlos oder versagt das Staatsangehörigkeitsprinzip aus einem anderen Grund, so gilt als Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht ersatzweise der gewöhnliche Aufenthalt der Person, also das Recht am Ort des jeweiligen Daseinsmittelpunkts.¹²

11. Vgl. AGJ (2014): S. 4; 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 437.

12. Palandt/Thorn, Art. 5 EGBGB, Rn. 1 ff.

§

RECHTLICHE HINWEISE: Beginn und Ende der Vormundschaft im internationalen Kontext

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres finden zahlreiche internationale Regelungen, die bis dahin bestimmt hatten, dass das deutsche Recht über Anfang und Ende der Vormundschaft/Pflegschaft entscheidet, keine Anwendung mehr.¹³ Die Frage also, welches nationale Recht, mit Blick auf Anfang und Ende der Vormundschaft (oder Pflegschaft) angewandt wird, muss mit Vollendung des 18. Lebensjahres neu gestellt werden.

Mangels vorrangig zu berücksichtigender internationaler Vorgaben findet sich die Antwort hierauf im deutschen Internationalen Privatrecht, nämlich im Einführungsgesetz zum BGB (EGBGB). Hier regelt Art. 24 Abs. 1 EGBGB, dass Entstehung, Änderung und Ende der Vormundschaft und Pflegschaft dem Recht des Heimatstaates des Mündels/Pfleglings unterliegen. Sobald ein/e junge/r Geflüchtete/r das 18. Lebensjahr vollendet hat, richtet sich die Entstehung, Änderung und das Ende der Vormundschaft/Pflegschaft nach seinem Heimatrecht. Tritt danach die Volljährigkeit von diesem Recht zugehörigen Personen erst mit 21 Jahren ein, so endet die Vormundschaft in Deutschland mit dem 21. Geburtstag.

Dies ist deshalb konsequent, weil sich auch die Geschäftsfähigkeit, also die Fähigkeit in Deutschland wirksam am Rechtsverkehr teilnehmen zu können, in der Regel nach dem Heimatrecht richtet

(Art. 7 EGBGB). Würde die Vormundschaft mit 18 Jahren beendet, obwohl die Person nach ihrem Heimatrecht erst mit 21 Jahren geschäftsfähig wird, könnte sie nicht eigenständig Verträge abschließen und am Rechtsverkehr teilnehmen – es würde eine Schutzlücke entstehen.¹⁴

Dieser Grundsatz kennt zwei mögliche Ausnahmen: Zum einen gibt es Fälle, in denen das Heimatrecht des Betroffenen seinerseits ebenfalls eine Verweisung vornimmt, nämlich zurück in das deutsche Recht – eine sog. Rückverweisung. Liegt eine solche Rückverweisung vor, so entscheidet im Ergebnis das materielle deutsche Recht über die Entstehung, Änderung und Ende der Vormundschaft und der Pflegschaft, womit die Altersgrenze von 18 Jahren wieder relevant wird.¹⁵

Zum anderen wird die Meinung vertreten, dass bei Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) der maßgebliche Anknüpfungspunkt für das anwendbare Recht der gewöhnliche Aufenthalt der Person und nicht die Staatsangehörigkeit sei. Dabei soll unerheblich sein, ob das BAMF oder das Verwaltungsgericht der Person rechtskräftig die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Vielmehr soll das jeweils entscheidende Gericht – im Zusammenhang mit der Vormundschaft also das Familiengericht – die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 1 A GFK prüfen. Diese Auffassung ist allerdings nicht unumstritten.¹⁶

Wird ein/e junge/r unbegleitete/r Geflüchtete/r nach dem jeweiligen Heimatrecht zum Beispiel erst mit 21 Jahren volljährig, so ist eine bestehende Vormundschaft bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres weiterzuführen. Ebenso hat das Familiengericht dann auch für einen über 18-jährigen jungen Geflüchteten noch eine Vormundschaft anzuordnen und eine/n Vormund/in zu bestellen, wenn er/sie nicht unter elterlicher Sorge steht.

In manchen Fällen allerdings bestehen hiervon wiederum Ausnahmen, die dazu führen können, dass die Voraussetzungen für die Beendigung der Vormundschaft mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintreten.

13. OLG Bremen 24.05.2012–4 UF 43/12.

14. Insgesamt hierzu OLG Bremen 24.05.2012–4 UF 43/12.

15. Vgl. González Méndez de Vigo (2015): Rn. 3.

16. Ablehnend: OLG Karlsruhe 23.07.2015–5 WF 74/15; OLG Bremen 23.02.2016–4 UF 186/15. Bejahend: Palandt/Thorn, Art. 5 EGBGB Rn. 3 ff.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Die Frage, wann welches Recht gilt und in welchen Fällen das Heimatrecht des Betroffenen anzuwenden ist und eine vom deutschen Recht abweichende Beurteilung der Rechtslage erfordert, ist komplex, insbesondere, wenn die Kenntnis anderer Rechtsordnungen erforderlich wird. Die hierfür entscheidenden Informationen zum jeweiligen ausländischen Recht sind auch für Fachkräfte in der Regel nicht zugänglich.

In der Praxis besteht deshalb der Wunsch nach einheitlichen und verbindlichen Listen zu den unterschiedlichen Eintrittsaltern in die Volljährigkeit in den jeweiligen Rechtsordnungen. Das die Volljährigkeit regulierende Recht ist allerdings einem stetigen Wandel unterworfen. Nach Kenntnisstand des Bundesfachverbandes umF gibt es solche aktuell gehaltenen Listen nicht. Verlässliche Informationen hierzu können jedoch u.a. die jeweiligen Auslandsvertretungen sowie der Internationale Sozialdienst beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. und andere Institutionen geben, die über aktuelle Rechtsquellen¹⁷ zu den jeweiligen Ländern verfügen.

Bei einem Antrag beim Familiengericht auf Anordnung der Vormundschaft ist dieses verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und muss dann ggf. auch selbst das ausländische Recht prüfen (§ 26 FamFG).

3.1.2. Welchen Inhalt hat eine Vormundschaft für über 18-Jährige?

Der Inhalt der Vormundschaft (Pflegschaft) richtet sich nach deutschem Recht (Art. 24 Abs. 3 EGBGB). Danach hat der die Vormund/in das Recht und die Pflicht für den jungen Menschen, seinen/ihren Mündel, zu sorgen und zu gewährleisten, dass er gepflegt, erzogen und beaufsichtigt wird, sowie dessen Aufenthalt zu bestimmen und ihn rechtlich zu vertreten (§§ 1793, 1631 BGB).

Das Alter des jungen Menschen und sein Streben nach mehr Autonomie und Selbstbestimmung müssen bei der Führung der Vormundschaft allerdings Berücksichtigung finden. Bei der konkreten Ausgestaltung der Vormundschaft ist deshalb seine wachsende Fähigkeit und sein wachsendes Bedürfnis zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zentral zu beachten (§ 1793 BGB). Das bedeutet beispielsweise auch, dass eine Unterbringung an einem Ort oder in einer Einrichtung gegen den erklärten Willen des jungen Menschen dessen Wohl widerspricht. Erfolgt die Aufenthaltsbestimmung dennoch gegen dessen erklärten Willen, so kann dies im Einzelfall auch eine unzulässige Erziehungsmaßnahme darstellen (§ 1631 Abs. 2 BGB).¹⁸



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Im Rechtsverkehr ist zu berücksichtigen, dass durch den jungen über 18-jährigen Menschen ohne Einwilligung oder Genehmigung des Vormunds geschlossene Kaufverträge dennoch wirksam sind (Art. 12 EGBGB bzw. Art. 13 EGBGB i.V.m. Art. 2, 4 Abs. 1 Buchst. a Rom I-VO). Der/die Vormund/in kann jedoch einen ohne seine Genehmigung bzw. Einverständnis geschlossenen Vertrag kündigen oder nach den jeweils geltenden Bestimmungen aufheben oder ändern.¹⁹

17. Länderberichte sind u.a. zu finden in: Rieck, J., Ausländisches Familienrecht oder Bergmann, A./Ferid, M./Henrich, D./Cieslar, E., Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.

18. Vgl. insgesamt Hoffmann (2013): § 7 Rn. 9.

19. Vgl. González Méndez de Vigo (2015): Rn. 5.

3.2. Im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Im Asyl- und Aufenthaltsrecht gilt das vollendete 18. Lebensjahr als maßgebliches Volljährigkeitsalter unabhängig von den Regelungen nach dem jeweiligen Heimatrecht (§ 80 Abs. 3 AufenthG, § 12 Abs. 2 AsylG).²⁰ Nicht nur für den sog. Elternnachzug ist der 18. Geburtstag deshalb zentral, sondern insbesondere auch für die minderjährigenschützenden Vorschriften im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

3.2.1. Ausschluss des Elternnachzugs

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres hat ein im Asylverfahren als Flüchtling anerkannter unbegleiteter Minderjähriger Anspruch auf den Nachzug seiner Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Danach erlischt dieser Anspruch – unabhängig davon wann die Volljährigkeit nach dem Heimatrecht eintritt.²¹ Die Visumserteilung ist grundsätzlich bis zum letzten Tag der Minderjährigkeit möglich.²² Das Visum wird, soweit der junge Mensch die Volljährigkeit innerhalb von 90 Tagen ab Visumserteilung erreicht, bis zum Eintritt der Volljährigkeit befristet. Das bedeutet, dass das für den Familiennachzug erforderliche Visum dem sorgeberechtigten Elternteil bzw. den Elternteilen vor Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt werden muss und die Einreise nach Deutschland vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen muss.

Der 18. Geburtstag ist daher für viele der Tag, an dem feststeht, dass sie, wenn sie es bislang nicht geschafft haben, ihre Eltern nachzuholen, dies in naher Zukunft auch nicht mehr geschehen wird. Ein Nachzug ist dann nämlich nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich.

Wenn man so möchte, findet hier ein zweiter Abschied statt. Immer wieder berichteten so auch die Fachkräfte in den Interviews von plötzlichen Einbrüchen junger Geflüchteter mit Vollendung des 18. Lebensjahres, trotz vorangehender guter Entwicklung. Die Gewissheit, die Familie und die Eltern so schnell nicht wiedersehen zu können, etwas, was für viele Motivation ist, sich anzustrengen und alle geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, erlischt und macht Frustration und Resignation Platz.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Auch wenn die Eltern die Anspruchsberechtigten und damit gleichzeitig Antragssteller und ggf. Kläger im Verfahren zum Elternnachzug sind, ist ein erfolgreicher Elternnachzug nur mit ergänzender Hilfe möglich. Es ist deshalb unerlässlich, dass die Eltern von der Terminvereinbarung bei der deutschen Auslandsvertretung bis zur letztendlichen Einreise unterstützt werden. Zudem ist auch den jungen Geflüchteten während des gesamten Verfahrens gezielte pädagogische und, falls erforderlich, psychosoziale Hilfe zukommen zu lassen.

Nach erfolgreichem Elternnachzug und der Einreise der Eltern in das Bundesgebiet ist entscheidend, dass der Übergang in die Familie von der Jugendhilfe schrittweise gestaltet und begleitet wird. Zudem sind die Eltern umfangreich darüber zu beraten und aufzuklären, welche Unterstützung sie, bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs, in Anspruch nehmen können.²³

20. Etwas anderes gilt für die Geschäftsfähigkeit, also die Frage, ob jemand wirksam ein Rechtsgeschäft abschließen kann. Dort ist wieder das Heimatrecht maßgeblich § 80 Abs. 3 S. 2 AufenthG, § 12 Abs. 3 AsylG.

21. BVerwG 18.04.2013–10 C 9.12.

22. Auswärtiges Amt (2017): S. 1.

23. Vgl. hierzu insg. Meysen et al. (2016b): S. 427–431.

§

RECHTLICHE HINWEISE: Elternnachzug

Eltern, deren minderjährige Kinder vom BAMF als Flüchtlinge anerkannt werden, haben die Möglichkeit einen Antrag auf Nachzug zu ihrem minderjährigen Sohn/ihrer minderjährigen Tochter zu stellen (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Der Anspruch auf Nachzug des/r sorgeberechtigte/n Elternteil/e setzt weder das Vorhalten von ausreichend Wohnraum noch die Lebensunterhaltssicherung durch die/den Minderjährige/n voraus. Der Anspruch umfasst den Nachzug beider Elternteile, solange sich der/die Minderjährige unbegleitet in Deutschland aufhält. Die Eltern müssen deshalb grundsätzlich zeitgleich in Deutschland einreisen. Dies ist allerdings nicht immer möglich, insbesondere wenn die Eltern aus unterschiedlichen Drittstaaten nach Deutschland gelangen. Es genügt deshalb, wenn ein Elternteil in „zeitlichem Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagert“.²⁴ Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Antrag auf Familienzusammenführung von beiden Eltern zeitgleich gestellt wurde. Unschädlich ist es, wenn bei gleichzeitiger Antragstellung, die Visa den Elternteilen zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten ausgestellt werden und damit einem Elternteil die Einreise früher ermöglicht wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat nämlich 2013 entschieden, dass der Nachzugsanspruch beider Eltern insbesondere dann weiter besteht, wenn die zeitversetzte Einreise auf rechtswidrigem Verwaltungshandeln beruht.²⁵ In allen

anderen Fällen ist ein zeitliches Auseinanderfallen der Einreisen jeweils zu begründen. Je größer der zeitliche Abstand ist, desto größer ist die Gefahr, dass der Nachzugsanspruch für beide Eltern nicht durchgesetzt werden kann.

Auch wenn im Asylverfahren der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde, kann grundsätzlich ein Antrag auf Elternnachzug gestellt werden. Dieser Anspruch unterliegt momentan allerdings zahlreichen gesetzlichen Änderungen, weshalb es in diesen Fällen ratsam erscheint, anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, und/oder sich vorab nach den jeweils geltenden Möglichkeiten und Vorgehensweisen zu erkundigen.²⁶

Der Antrag wird bei der deutschen Auslandsvertretung im Land des rechtmäßigen elterlichen Aufenthalts durch persönliche Vorsprache gestellt.²⁷ Dafür muss vorab ein Termin über die jeweilige Internetpräsenz der deutschen Auslandsvertretung vereinbart werden. Dabei hat jede deutsche Auslandsvertretung ein eigenes Terminvergabesystem, dem zu folgen ist.²⁸ Wenn der 18. Geburtstag zeitnah bevorsteht, ist auf die Dringlichkeit bei der Terminvereinbarung hinzuweisen.

Falls der Antrag abgelehnt wird, sollte eine qualifizierte rechtliche Beratung eingeholt werden, die im Namen der Eltern einen einstweiligen Antrag beim Verwaltungsgericht Berlin einreicht und das sich anschließende Gerichtsverfahren begleitet.

24. Vgl. auch BVerwG 10 C 9.12 vom 18. April 2013 Rn. 16.

25. BVerwG 10 C 9.12 vom 18. April 2013 Rn. 16.

26. § 104 Abs. 13 AufenthG vgl. BT-Drucksache 18/7538, S. 9; Vgl. ausführlich Deutsches Rotes Kreuz (2017).

27. Ist die Auslandsvertretung aufgrund der örtlichen Situation geschlossen, gibt es Sonderregelungen. Dies trifft aktuell auf Syrien zu. Dort kann der Antrag durch persönliche Vorsprache in allen Auslandsvertretungen der angrenzenden Länder gestellt werden.

28. Websites der deutschen Auslandsvertretungen unter: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/03_WebseitenAV/Uebersicht_node.html [02.05.2017].

§

RECHTLICHE HINWEISE: Geschwisternachzug

Minderjährige Geschwister, die sich noch in einem Drittland befinden, haben keinen Anspruch auf Nachzug zu ihrem in Deutschland lebenden unbegleiteten Geschwisterteil. Der Geschwisternachzug unterliegt im Gegensatz zum Elternnachzug einer Einzelfallentscheidung, die im Ermessenswege gefällt wird. Bei zeitgleicher Einreise mit den Eltern wird in der neueren Rechtsprechung der Geschwisternachzug in einen Kindernachzug zu den Eltern umgedeutet (§ 32 AufenthG). Somit wird vermieden, dass die Eltern zunächst ohne ihre minderjährigen Kinder einreisen müssen, in der Hoffnung, diesen werde später ein Nachzug zu den Eltern erlaubt.²⁹ In der Vergangenheit wurde bei einer gemeinsamen Einreise mit den Eltern geprüft, ob die Trennung von

Eltern und Geschwistern eine sogenannte „außergewöhnliche Härte“ darstellt, und bei Bejahung dem gemeinsamen Nachzug zugestimmt (§ 36 Abs. 2 AufenthG).³⁰ Aktuell werden beide Möglichkeiten bei dem Antrag auf Geschwisternachzug parallel geprüft.³¹ Es sollte daher jeweils ausführlich vorgebracht werden.

Aufgrund dieser rechtlichen Unklarheit sowie der überwiegend restriktiven Praxis der zuständigen Behörden, gestalten sich insbesondere die Fälle des Nachzugs minderjähriger Geschwister als heftige Zerreißproben für die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen und die sie unterstützenden Fachkräfte und Netzwerke hier in Deutschland, ebenso wie für die Eltern im Herkunftsland.³²

3.2.2. Ende des Schutzes vor Abschiebung

Unbegleitete Minderjährige sind in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vor einer Abschiebung geschützt (§ 58 Abs. 1a AufenthG). Maßgeblich für diesen Schutz ist nach deutschem Recht der 18. Geburtstag. Dies gilt unabhängig vom Volljährigkeitsalter nach dem Heimatrecht (vgl. Kap. 3.1.1.).

29. Siehe dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.12.2016 OVG 3 S 106.16 mwN; Auswärtiges Amt (2017).

30. Siehe dazu die Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsrecht des BMI vom 26.10.2009: „Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z. B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit). Bei Minderjährigen sind das Wohl des Kindes und dessen Lebensalter vorrangig zu berücksichtigen.“

31. Siehe dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.12.2016 OVG 3 S 106.16 mwN; Auswärtiges Amt (2017).

32. Weiterführende Hinweise unter www.drk.de [02.05.2017].

§

RECHTLICHE HINWEISE: Minderjährigenschutz bei bestehender Ausreisepflicht

Nach § 58 Abs. 1a AufenthG muss die Ausländerbehörde vor der Abschiebung einer/eines unbegleiteten Minderjährigen den Nachweis erbringen, dass diese/r im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Die Anforderungen, die das BVerwG an diesen Nachweis stellt, sind allerdings so hoch, dass die Ausländerbehörde diese in aller Regel nicht wirksam erbringen kann: „Die Ausländerbehörden – und ggf. die Verwaltungsgerichte – müssen sich in jedem Einzelfall die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen, dass die Übergabe des unbegleiteten Minderjährigen an eine in der Vorschrift genannte Person oder Einrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird (konkrete

Möglichkeit der Übergabe).“³³ Da dies u.a. aufgrund der Umstände in den Herkunftsländern und dem besonderen Gewicht, der dem Minderjährigenschutz zukommt, selten gelingt, führt die Regelung dazu, dass unbegleitete Minderjährige bis zum 18. Geburtstag in der Regel vor der Abschiebung geschützt sind.

Im Aufenthaltsrecht spielt es keine Rolle, wann eine Person nach Heimatrecht volljährig wird. Allein maßgeblich ist hier die Volljährigkeit nach deutschem Recht und damit der 18. Geburtstag der Person (§ 80 Abs. 2 S. 1, § 12 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 2 BGB).

Es kann demnach Fälle geben, in denen eine Person ab dem 18. Geburtstag ohne eine Prüfung nach § 58 Abs. 1a AufenthG abgeschoben werden kann, obwohl sie im Zielstaat als minderjährig gilt und dort dementsprechend schutzbedürftig ist (vgl. Kap. 3.1.1.).

**HINWEISE FÜR DIE PRAXIS**

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres entfällt der Minderjährigenschutz bei bestehender Ausreisepflicht. Bei geduldeten Personen kann dann auch unangekündigt die Abschiebung vollzogen werden, es sei denn die Abschiebung ist länger als 1 Jahr ausgesetzt (§ 60a Abs. 5 AufenthG).³⁴ Vor dem 18. Geburtstag sind daher in jedem Fall die aufenthaltsrechtlichen Perspektiven über das Asylverfahren sowie abseits des Asylverfahrens zu klären (vgl. Kap. 4.6.).

Auch bei über 18-Jährigen, die nach ihrem Heimatrecht erst später volljährig werden, wird der Minder-

jährigenschutz bei bestehender Ausreisepflicht nicht berücksichtigt. Ihre Minderjährigkeit und damit Schutzbedürftigkeit im Herkunftsland kann jedoch möglicherweise mithilfe anwaltlicher Vertretung gegen eine Abschiebung angeführt werden. Hierzu ist eine anwaltliche Vertretung ratsam, die sich insbesondere auch mit den international familienrechtlichen Implikationen auskennt und diese Widersprüche fachlich fundiert an das Rechtsmittelgericht heranträgt. Bislang, soweit dies der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur entnommen werden kann, hat eine detaillierte Auseinandersetzung mit dieser konkreten Problematik nur unzureichend stattgefunden.³⁵

33. BVerwG 13.06.2013–10 C 13/12.

34. Soll mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht geändert werden, vgl. BT-Drucksache 18/11546, S. 9; Vgl. Bundesfachverband umF (2017): S.8.

35. Vgl. Wissenschaftliche Dienste/Bundestag (2016b), S. 8. Auch hier wird nur der umgekehrte Fall berücksichtigt: Ein mit 17 Jahren nach Heimatrecht Volljähriger unterfällt bis zum 18. Geburtstag dem Schutz des § 58 Abs. 1a AufenthG.

3.2.3. Überstellungen im Dublin-Verfahren möglich

Bis zum 18. Geburtstag ist der junge Mensch auch vor Überstellungen in einen anderen EU Staat sowie nach Norwegen, Island, Liechtenstein, und in die Schweiz geschützt, wenn er in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat. Für das Alter allein maßgeblich ist – bei Fehlen von aussagekräftigen Ausweispapieren – das Ergebnis der Alterseinschätzung der am Aufenthaltsort zuständigen Behörde, für die Frage der (vorläufigen) Inobhutnahme bzw. der Hilfestellung also das Jugendamt (§ 42 f SGB VIII). Abweichende Ergebnisse aus anderen Ländern sind weder bindend, noch dürfen sie ungeprüft übernommen werden.³⁶

Minderjährig nach der Dublin-Verordnung sind alle Personen unter 18 Jahren (Art. 2 Buchst. i Dublin III-VO). Mit dem 18. Geburtstag greift das Dublin-Verfahren umfänglich. Wird also ein Asylantrag erst mit 18 Jahren gestellt, so besteht die Gefahr, dass der/die Antragsteller/in in den Staat rücküberstellt wird, in dem er/sie erstmals registriert wurde bzw. den Erstantrag gestellt hat, damit dort das Asylverfahren geführt und der Asylantrag geprüft wird.

Bei Personen, bei denen ein Asylantrag vor dem 18. Geburtstag gestellt wurde, besteht diese Gefahr auch bei Erreichen der Volljährigkeit nicht.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Vor dem 18. Geburtstag sollte geprüft werden, ob eine Dublin-Überstellung droht und möglicherweise eine schnelle Asylantragstellung erforderlich macht. Diese kann natürlich nur dann erfolgen, wenn die Stellung des Asylantrags auch in der Sache Aussicht auf Erfolg hat und keine unumkehrbaren Negativfolgen für den/die unbegleitete/n Minderjährige/n mit sich bringt.

Voraussetzung für den Ausschluss der Rückführungen in andere europäische Mitgliedsstaaten für unbegleitete Minderjährige ist eine Asylantragstellung beim BAMF, sowie:

1. Minderjährigkeit im Sinne der Dublin III-VO:
Jede Person unter 18 Jahren
2. Unbegleitete Einreise ohne sorge- bzw. erziehungsberechtigte Person
3. Keine Verwandten oder Familie in einem anderen EU-Staat, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz, die im Sinne des Kindeswohls eine Familienzusammenführung notwendig machen

36. BVerwG 16.11.2015–BVerwG 1 C 4.15.

§

RECHTLICHE HINWEISE: Zuständigkeit nach der Dublin III-VO

Die sogenannte Dublin-Verordnung regelt die Zuständigkeit der europäischen Staaten für das Asylverfahren. Die EU-Verordnung 604/2013 vom 26. Juni 2013, sog. Dublin III-Verordnung, ist faktisch auf alle ab dem 01.01.2014 gestellten Anträge anwendbar.

Sie umfasst die EU-Mitgliedstaaten sowie die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip sowie das Ein-Staaten-Prinzip (Art. 3 Dublin III-VO). Das bedeutet, dass nur ein Staat für die Prüfung eines gestellten Asylantrags zuständig ist und dies in der Regel derjenige ist, der die illegale Einreise in die EU bzw. den Dublin-Bereich „verursacht“ hat.

Für unbegleitete Minderjährige hingegen steht spätestens seit der EuGH-Entscheidung vom 06.06.2013 fest, dass für die Zuständigkeit ihrer Asylverfahren das Kindeswohl vorrangig maßgeblich ist.³⁷ Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen, deren Familienangehörige sich in keinem Dublin-Staat rechtmäßig aufhalten, werden deshalb grundsätzlich von dem Staat geprüft, in dem der letzte Asylantrag durch den/die unbegleitete/n Minderjährige/n gestellt wurde – und zwar unabhän-

gig davon, ob auch in einem anderen Dublin-Staat bereits ein Antrag gestellt oder eine Registrierung durchgeführt wurde.³⁸ Nur so ist gewährleistet, dass die Asylverfahren schnell entschieden und den unbegleiteten Minderjährigen der ihnen zustehende Schutz zeitnah zuerkannt werden kann.³⁹ Diese Rechtsprechung ist in Art. 8 Abs. 4 Dublin III-VO eingeflossen.

Wird allerdings in Deutschland kein Asylantrag gestellt, obwohl bereits in einem anderen Dublin Staat ein Asylantrag gestellt wurde, so besteht die Gefahr der Überstellung dorthin auch für unbegleitete Minderjährige.⁴⁰ Die Stellung des Asylantrags in Deutschland unterliegt allerdings keiner Frist und kann auch dann noch zuständigkeitswährend gestellt werden, wenn bekannt wird, dass in einem anderen Mitgliedstaat bereits ein Asylantrag gestellt wurde.

Für unbegleitete Minderjährige hingegen, deren Familienangehörige sich rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, ist in der Regel der Mitgliedstaat zuständig für die Durchführung der Asylverfahren, in dem die Familienzusammenführung erfolgen kann, wenn diese dem Kindeswohl entspricht. Welcher Mitgliedstaat das im Einzelfall ist, legt Art. 8 Abs. 1–3 i.V.m. Art 6 Abs. 1 der Dublin III-VO fest

37. EuGH 06.06.2013–C-648/11.

38. OVG Saarlouis 09.12.2014–2 A 313/13; Auf EU Ebene gibt es aktuell Reformbestrebungen, die Überstellungen von unbegleiteten Minderjährigen in den Erstantragsstaat wieder ermöglichen könnten, https://ec.europa.eu/germany/news/dublin-reform-kommission-legt-vorschlag-zu-gerechteren-verteilung-von-fluechtlingen-vor_de [02.05.2017].

39. EuGH 06.06.2013–C-648/11.

40. Vgl. Bender/Bethke (2013): S. 364.

3.3. Im SGB VIII

3.3.1. Geltungsbereich des SGB VIII – Leistungsberechtigung von jungen Geflüchteten

Machen junge Geflüchtete einen pädagogischen Bedarf über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus geltend, bestehen auf Seiten der Fachkräfte immer wieder Bedenken, ob Leistungen nach dem SGB VIII überhaupt rechtmäßig erbracht werden dürfen.

Hintergrund der Zweifel ist § 6 SGB VIII, der den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich des SGB VIII regelt. Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII dürfen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Leistungen i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB VIII nur beanspruchen, wenn sie sich rechtmäßig oder geduldet gewöhnlich in Deutschland aufhalten. In missverständlicher Anwendung wird mit Verweis auf diese Norm bzw. auf einen fehlenden gewöhnlichen oder rechtmäßigen Aufenthalt die Hilfe für geflüchtete junge Volljährige mancherorts verweigert.

Für Personen unter 18 Jahren ist die Einschränkung nach § 6 Abs. 2 SGB VIII irrelevant. Hier besteht unabhängig vom Aufenthaltsstatus in der Regel ein Individualanspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt und der räumliche Lebens- oder Daseinsmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in Deutschland ist (§ 6 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. Art. 5 KSÜ, Art. 8 ff. Brüssel IIa-VO, oder u.a. Art. 1 MSA).⁴¹

Aber auch für geflüchtete junge Volljährige gilt, dass bei Vorliegen eines individuellen pädagogischen Bedarfs grundsätzlich Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII besteht. Eine Einschränkung ist lediglich dann zu berücksichtigen, wenn sich der junge Mensch illegal in Deutschland aufhält oder kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegt. In einem solchen Fall besteht kein Rechtsanspruch auf eine Leistung. Dies betrifft allerdings nur wenige Fälle, da der gewöhnliche Aufenthalt in der Regel mit Einreise begründet wird und junge Geflüchtete sich zumeist mindestens geduldet in Deutschland aufhalten. Selbst dann ist die Leistungsgewährung nach SGB VIII jedoch nicht ausgeschlossen, sondern ein individueller Rechtsanspruch wandelt sich in eine Ermessensleistung.

Das Jugendamt kann und hat mithin auch dann bei bestehendem Bedarf nach pflichtgemäßem Ermessen bedarfsgerecht zu leisten, wenn kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland sowie kein rechtmäßiger oder geduldeter Aufenthalt vorliegt.⁴²



RECHTLICHE HINWEISE:

Räumlicher Anwendungsbereich des SGB VIII

Nach § 6 Abs. 2 SGB VIII können Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit Leistungen nach dem SGB VIII beanspruchen, wenn sie sich rechtmäßig oder geduldet gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Ungeachtet des einschränkend anmutenden Wortlauts sind die Voraussetzungen weit gefasst und in aller Regel erfüllt: Aus Nicht-EU-Staaten⁴³ geflüchtete Menschen halten sich u.a. rechtmäßig in Deutschland auf, wenn sie einen förmlichen Asylantrag gestellt haben, da sie dann als gestattet gelten, sowie nach positiv abgeschlossenem asyl- oder aufenthaltsrechtlichem Verfahren und Inhaberschaft eines Aufenthaltstitels. Für Personen im Asylverfahren gilt, dass ein Nachweis über die formelle Asylantragstellung ausreicht, selbst wenn die Aufenthaltsgestattung noch nicht ausgestellt wurde. Denn für Personen, die über Drittstaaten nach Deutschland geflüchtet sind, entsteht der gestattete Aufenthalt per Gesetz mit der formellen Asylantragstellung.⁴⁴ Bei jungen Menschen, die in der stationären Jugendhilfe untergebracht sind, mithin mit der schriftlichen Antragstellung bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 AsylG).

Aber auch Personen mit geduldetem, also rechtswidrigem Aufenthalt, sind vom Anwendungsbereich erfasst. Das betrifft mithin alle Personen, die ausreisepflichtig sind, deren Ausreisepflicht aber u.a. aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse nicht durchgesetzt werden kann (§ 60a AufenthG) (vgl. Kap. 4.5.1.).

41. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist dies unproblematisch, aber auch begleitete Flüchtlingskinder haben unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder desjenigen der Eltern Anspruch auf individuelle Unterstützung nach dem SGB VIII, wenn ein entsprechender Bedarf vorliegt. Vgl. ausführlich: Meysen et al. (2016b): S. 427–431; Wissenschaftliche Dienste/Bundestag (2016a): S. 1–32.

42. BT-Drucksache 12/6075, S. 4; Wiesner/Elmayer, § 6 Rn. 21.

43. Für EU-Bürger/innen gelten diese Einschränkungen in der Regel nicht.

44. Bergmann/Dienelt/Bergmann, § 55 Rn. 8.

Die Voraussetzung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist bei genauerer Prüfung ebenfalls keine unüberwindbare Hürde: Wann ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne von § 6 Abs. 2 SGB VIII begründet wird, bestimmt sich allein nach den Maßstäben des deutschen Sozialrechts gem. § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Danach hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Abzustellen ist nach der Rechtsprechung des BVerwG dabei auf einen zukunfts-offenen Verbleib im Sinne eines „bis auf Weiteres“. Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist nach dem BVerwG nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, „[...] dass der Betreffende an dem Ort oder in dem Gebiet tatsächlich seinen Aufenthalt genommen hat und sich dort ‚bis auf Weiteres‘ im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat“.⁴⁵ Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I kann mithin bereits mit Einreise begründet werden. Letzteres wird bei geflüchteten Personen sogar der Regelfall sein, da diese mit der Flucht aus ihrem Heimatland ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort grundsätzlich aufgeben und im Ankunftsland bleiben wollen – es sein denn, dass sie sich nur auf der Durchreise in Deutschland aufhalten.⁴⁶

Dem steht auch nicht entgegen, dass eine Ausreisepflicht besteht und die Person sich nur geduldet in Deutschland aufhält, es sei denn die Ausreise steht unmittelbar bevor.⁴⁷ Dies folgt schon alleine aus dem Wortlaut von § 6 Abs. 2 SGB VIII, der gerade davon ausgeht, dass ein geduldeter und ein gewöhnlicher Aufenthalt gleichzeitig vorliegen können.

Auch der insbesondere in der ausländerrechtlichen Praxis verwendete Begriff der „Bleibeperspektive“ – eingeteilt in gute, hohe, schlechte oder geringe – beeinflusst die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I nicht. Denn der Begriff ist weder gesetzlich verankert noch einheitlich definiert und trifft keine begründete oder gar objektive Aussage darüber, ob und wie lange die Person sich in Deutschland aufhalten wird.⁴⁸

In der Praxis wird in manchen Fällen die Auffassung vertreten, dass die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes erst nach landesinterner Verteilung und kommunaler Zuweisung erfolgen kann.⁴⁸ Dies entbehrt aber einer rechtlichen Grundlage, denn § 6 Abs. 2 S. 1 SGB VIII setzt lediglich einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland voraus und gerade nicht an einem bestimmten Ort. Im Kontext von § 6 Abs. 2 SGB VIII kommt es somit auf den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland insgesamt an, nicht auf die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes in einer bestimmten Kommune.

Ausgenommen von § 6 Abs. 2 SGB VIII sind Personen, die sich in der sog. aufenthaltsrechtlichen Illegalität befinden. Personen, die sich, im Gegensatz zu gewöhnlich nur tatsächlich im Inland aufhalten, weil sie beispielsweise auf der Durchreise oder zu Besuch sind oder deren Ausreise unmittelbar bevorsteht, erfüllen die Kriterien nach § 6 Abs. 2 SGB VIII ebenfalls nicht.

Dies heißt aber nicht, dass bei Bedarf keine Leistungen gewährt werden können, sondern dass sich eine mögliche Anspruchsleistung in eine Ermessensleistung verwandelt.⁵⁰ Hat eine ausländische Person mithin keinen rechtmäßigen oder geduldeten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, kann und hat das Jugendamt bei bestehendem Bedarf gleichwohl die entsprechende Leistung nach pflichtgemäßen Ermessen zu gewähren.⁵¹

45. BVerwG 30.09.2009 – 5 C 18.08; BVerwG 29.09.2010 – 5 C 21.09, in: JAmt (2011): S. 27; Meysen et al. (2016a): S. 19.

46. Meysen et al. (2016a): S. 19.

47. BVerwG 2.4.2009 – 5 C 2.08, in: JAmt (2009): S. 322; OVG Münster, in: ZfJ (1998): S. 472.

48. GGUA (2016): S. 1.

49. In Bezug auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe etwa Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen Rheinland-Pfalz, <https://kita.rlp.de/Fluechtlingskinder.730.0.html> [02.05.2017], dessen Begründung auf einer überholten Rechtsprechung des BVerwG beruht sowie wohl auch das Brandenburgische Ministerium für Bildung, Jugend

50. BT-Drucksache 12/6075, S. 4; LPK-SGB VIII/Kepert, § 6 Rn. 6; Wiesner/Elmayer, § 6 Rn. 15; FK-SGB VIII/Münder, § 6 Rn. 30.

51. BT-Drucksache 12/6075, S. 4; Wiesner/Elmayer, § 6 Rn. 21 geht noch weiter und stellt in diesem Zusammenhang darauf ab, dass es sich bei den erzieherischen Hilfen und den Hilfen für junge Volljährige um Hilfe in akuten Notsituationen handelt, für die es genügen muss, dass der/ die Anspruchsteller/in sich tatsächlich in Deutschland aufhält und auch zu bleiben beabsichtigt, unabhängig davon, ob dies auch gelingt.

Für die Durchführung der sog. anderen Aufgaben nach § 2 Abs. 3 SGB VIII, wie u.a.

- der Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (§§ 52a, 53 SGB VIII),
- der Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58 SGB VIII),
- oder der Beurkundung und Aufnahme vollstreckbarer Urkunden (§§ 59, 60 SGB VIII)

spielt weder der gewöhnliche Aufenthalt noch der Aufenthaltsstatus irgendeine Rolle. Diese Angebote stehen allen in Menschen, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, offen (§ 6 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

3.3.2. Hilfe für junge Volljährige

„Ziel der in § 41 SGB VIII geregelten Hilfen – einschließlich der Nachbetreuungshilfe nach § 41 Abs. 3 SGB VIII – ist, dass mit der formellen Vollendung der Volljährigkeit keine abrupte Beendigung von Hilfen eintreten soll.“⁵²

Zwischen 18 und 27 Jahren gelten Personen im SGB VIII als junge Volljährige (§ 7 Nr. 3 SGB VIII). Die individuelle ambulante und stationäre pädagogische Unterstützung von jungen Volljährigen richtet sich primär nach § 41 SGB VIII, der sogenannten Hilfe für junge Volljährige.

Dabei besteht bei noch offenem Bedarf für Personen zwischen 18 und 21 Jahren ein Regel-Rechtsanspruch auf Unterstützung, der nur im Ausnahmefall zu einer rechtmäßigen Verweigerung der Hilfe führt. Dieser Anspruch greift selbst dann, wenn der Unterstützungsbedarf nach Erreichen der Volljährigkeit erstmals geltend gemacht wird. Gleichwohl sind geflüchtete junge Menschen, die mit 18 Jahren einreisen oder als volljährig eingeschätzt werden, in der Regel nicht in der Jugendhilfe anzutreffen. Hier fehlt es bislang an effektiven Zugangsmechanismen, insbesondere, wenn junge Menschen nicht als Minderjährige vorläufig in Obhut genommen werden, sondern mit Einreise der primären Zuständigkeit des Ausländerrechts zugeordnet werden.

Die Konzipierung des § 41 SGB VIII als Regel-Rechtsanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres trägt dem Umstand Rechnung, dass die abstrakt-rechtlich bestimmte Volljährigkeit in der Regel von der individuellen Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung abweicht und junge Menschen, u.a. aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten immer später selbstständig werden.⁵³

Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr wird die Hilfe nur noch in begründeten Einzelfällen gewährt, sofern die Hilfgewährung vor Vollendung des 21. Lebensjahres eingesetzt hat – sog. Fortsetzungshilfe (§ 41 Abs. 2 Halbs. 2 SGB VIII). Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Unterbrechung auf eine fehlerhafte Nichtbewilligung der Hilfe zurückzuführen ist oder aber diese nur kurzfristig ist.⁵⁴ Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn es aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen nicht sinnvoll erscheint, die Hilfe zu beenden. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn schulische oder berufliche Ausbildungen noch nicht abgeschlossen sind und noch ein weiterführender pädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, oder Maßnahmen sozialpädagogischer oder therapeutischer Art noch nicht beendet sind. Die Hilfe ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen für einen begrenzten Zeitraum weiter zu gewähren. Einen pauschal festzulegenden Zeitraum hingegen sieht das Gesetz nicht vor, vielmehr muss dieser mit Blick auf den konkreten Hilfebedarf bestimmt werden.⁵⁵

Die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII bemisst sich nach dem Hilfebedarf im Einzelfall. Dieser wird wiederum anhand der psychosozialen Reife bzw. der Frage eingeschätzt, ob der junge Mensch aufgrund seiner individuellen Situation pädagogische Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung sowie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung benötigt.

52. OVG NRW 02.09.2010–12 B 950/10.

53. OVG NRW 02.09.2010–12 B 950/10.

54. Vgl. 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 464.

55. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 26a.

Die vom Gesetzgeber gewählte sehr offene Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen ermöglicht, den individuellen Bedarfen sowie einer fachlich ausgerichteten sozialpädagogischen Bedarfsermittlung angemessene Geltung zu verschaffen. Ziel des Gesetzgebers war es dabei einen möglichst großen Kreis junger Volljähriger mit den sozialpädagogischen Hilfen zu erfassen.⁵⁶ Jede restriktive Handhabe läuft mithin dem Sinn und Zweck der Regelung zuwider.

Grundsätzlich ist das Hineinwachsen in das Erwachsenenalter von zahlreichen Brüchen und Übergängen geprägt.⁵⁷ Ob diese Ereignisse auch als Probleme erlebt werden, hängt u.a. davon ab, ob die auftauchenden Schwierigkeiten mithilfe der erlernten Überlebensstrategien bewältigt werden können und die individuellen Fähigkeiten vorhanden sind, den eigenen Hilfebedarf zu benennen und entsprechende Unterstützung aufsuchen zu können.⁵⁸ Zentral dabei ist die individuelle Lebenssituation des jungen Menschen, anhand derer die konkrete Bedarfssituation im Einzelfall zu prüfen ist.

Vorrangiges Ziel des § 41 SGB VIII und gleichzeitiges Abgrenzungskriterium von anderen Unterstützungssystemen – etwa des Jobcenters oder der Arbeitsagenturen – ist die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Verselbstständigung des jungen Menschen. Richtig ist deshalb, dass nicht jeder Bedarf, vor allem nicht der rein materielle Hilfe- und Unterstützungsbedarf, zu einem Unterstützungsanspruch nach § 41 SGB VIII führt. Richtig ist aber auch, dass in der Phase des jungen Erwachsenenalters ein materieller Mangelbedarf selten isoliert besteht. Gehen altersgruppenspezifische Probleme im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung, die primär pädagogische Unterstützung erforderlich machen, hiermit einher, oder entstehen diese hierdurch, so besteht eine diesbezügliche vorrangige jugendhilferechtliche Zuständigkeit (§ 10 SGB VIII), die dann auch den materiellen Bedarf abdeckt (§ 41 Abs. 2 SGB VIII). Zudem sind die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Hilfe für junge Volljährige insbesondere dann gegeben, wenn mehrere Mängellagen zusammenkommen, die die äußere Lebensgestaltung betreffen und der junge Mensch einen entsprechenden

Bedarf geltend macht.⁵⁹ Dies können sein: die fehlende Unterhaltssicherung, Wohnungslosigkeit, unsicherer Aufenthalt, Schwierigkeiten bei zwischenmenschlichen Beziehungen sowie kein Ausbildungszugang.⁶⁰

Zentral für die Abgrenzung zu anderen Hilfen bzw. Leistungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe ist deshalb die konkrete Bedarfsabklärung aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen. Diese Abklärung wird allerdings häufig darauf hinweisen, dass zur konkreten Bedarfsdeckung verschiedene Hilfen eines oder verschiedener Leistungssysteme miteinander zu verknüpfen sind. Die Gewährung einer Hilfe schließt die andere rechtlich nicht aus, im Gegenteil ist eine Kombination von Hilfen durchaus möglich.⁶¹

Für die Ausgestaltung der Hilfe verweist das Gesetz auf die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII, auf die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sowie auf die Sicherstellung der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII und die Leistungen zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII.⁶² Erfasst ist auch die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen, sowie bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB VIII (§ 27 Abs. 3, § 41 Abs. 2 SGB VIII). Eine Einschränkung gilt insoweit, als dass alleinige/r Adressat/in der Hilfe für junge Volljährige der junge Mensch selbst ist und insofern Leistungen, die auf die Herkunftsfamilie bezogen sind, grundsätzlich ungeeignet erscheinen (§§ 31, 32 SGB VIII).⁶³

56. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 26; FK-SGB VIII/Tammen, § 41 Rn. 8.

57. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 9.

58. Vgl. 14. Kinder- und Jugendbericht (2013): S. 416; AGJ (2014): S. 4.

59. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 12 ff.

60. Vgl. Wiesner (2016): S. 241; FK-SGB VIII/Tammen, § 41 Rn. 6.

61. In Abgrenzung zu bspw. § 67 SGB XII steht hier die nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund.

62. Vgl. Wiesner (2016): S. 241.

63. Vgl. ausführlich zum Umfang der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII die FAQ des Bundesfachverbandes umF, <http://www.b-umf.de/de/themen/faq> [02.05.2017].

3.3.3. Kriterien der Hilfgewährung

„ Es ist zu berücksichtigen, dass § 41 SGB VIII eine Vielzahl verschiedener Hilfearten betrifft und deshalb nicht schematisch, sondern nur mit Blick auf die im Einzelfall gebotene Hilfe angewendet werden kann. Eine absolute Grenze findet die Zuständigkeit der Jugendhilfe nur in der Vollendung des 27. Lebensjahres des Hilfebedürftigen.“⁶⁴

Voraussetzung der Hilfgewährung sind neben dem konkreten Bedarf, die Eignung der Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung. Damit ist aber nicht gemeint, dass ein bestimmtes Ziel zwingend erreicht werden oder der Erfolg der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Zeit nachgewiesen werden muss. Vielmehr ist für die Bejahung dieser Voraussetzung jede Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung ausreichend.⁶⁵ Die Hilfe ist nur dann nicht geeignet, wenn innerhalb des der Hilfe zugänglichen Zeitraums nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind und die Persönlichkeitsentwicklung stagniert. Kein Grund für die Versagung der Leistung wegen vermeintlicher Erfolgslosigkeit sind etwa schlechte Schulnoten oder Ausbildungsabbrüche. Im Gegenteil: Der Schul- oder Ausbildungsabbruch, kann ein entscheidendes Kriterium für die Weitergewährung oder Indiz für einen Bedarf bei erstmaliger Gewährung der Hilfe sein.⁶⁶

Voraussetzung für die Hilfgewährung ist, dass die individuelle Situation des jungen Menschen durch Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet sein muss.

Die Einschränkungen aufgrund der konkreten individuellen Lebenssituation können grundsätzlich sowohl im physiologischen, im psychischen, im sozialen, im ökonomischen und/oder kulturellen Bereich angesiedelt sein bzw. zu Tage treten. Ob diese tatsächlich als Problem wahrgenommen werden, muss, um nicht in pauschalisierende Bewertung nach abstrakt vorgegebenen Parametern zu verfallen, immer mit dem jungen Menschen rückgekoppelt und erarbeitet werden.

Die Biographie junger Geflüchteter ist in aller Regel durch zahlreiche Ereignisse und Umstände gekennzeichnet, die die individuelle Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig beeinflusst haben können. So kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Flucht und die hiervon maßgeblich beeinflusste und gestaltete Ankommens- und Lebenssituation einen oder mehrere bedeutende Brüche in der Biographie der jungen Geflüchteten darstellen.

Hinzu kommen die zahlreichen Restriktionen und der umfängliche Sanktionsmechanismus, dem Menschen mit unsicherer Aufenthaltssituation in der Bundesrepublik unterworfen sind: Von Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit, in der Versorgung und Unterbringung, bis zum erheblich eingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Bildungsmarkt bzw. dessen Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus.⁶⁷ Insbesondere die Ungewissheit über den Ausgang des asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahrens und die hiermit verbundene Unsicherheit über die weitere Aufenthaltsperspektive sowie über die Frage, ob ein Elternnachzug möglich sein wird, stellt eine erhebliche Belastung für die jungen Menschen dar. Das Erleben von Abschiebungen bei Freund/innen und Bekannten sowie die durch Politik geschürten Ängste, wenn bestimmte Staaten als „sicher“ deklariert und Abschiebungen dorthin angekündigt werden, stellt zusätzlich eine, insbesondere in psychosozialer Hinsicht, nicht zu unterschätzende Belastung dar.

So formuliert auch der 15. Kinder- und Jugendbericht, dass „[...] das Leben von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in den letzten Jahren in Deutschland Schutz vor Krieg, Gewalt und Verfolgung oder vor ökonomischer Ausweglosigkeit gesucht haben, grundsätzlich durch rechtliche und soziale Zukunftsunsicherheit gekennzeichnet [ist]. Die Zugehörigkeit zu unserer Gesellschaft bleibt für sie vielfach prekär, und ihre Teilhabechancen werden rechtlich immer wieder eingeschränkt und begrenzt [...]. Dies gilt für den Zugang zu Bildungsinstitutionen im Kontext von Qualifizierungsprozessen ebenso wie für Aspekte der Selbstpositionierung und der Verselbstständigung [...].“⁶⁸

Dabei soll aber der Blick nicht auf die Flucht oder deren Konsequenzen für die jungen Menschen verengt werden. Denn auch das Leben vor der Flucht und die hier stattgefundenen Ereignisse und Umstände spielen

64. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 27.

65. OVG Lüneburg 25.01.2000–4 L 2934/99.

66. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 23a mit weiteren Nachweisen.

67. VG Aachen 06.07.2012–2 L 121/12.

68. 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 467.

für die Persönlichkeitsentwicklung eine entscheidende Rolle. Junge Geflüchtete bringen zudem, wie andere Kinder und Jugendliche auch, Belastungen aus ihren Herkunftsfamilien mit – Belastungen, die aufgrund der Flucht möglicherweise nie aufgearbeitet wurden.

Ob diese Brüche/Ereignisse auch zu einer Einschränkung der Persönlichkeitsentwicklung geführt haben, muss zusammen mit dem jungen Menschen selbst ermittelt werden. Seine Sicht und sein individueller Unterstützungswunsch in Bezug auf seine Persönlichkeitsentwicklung sind hier entscheidend. Denn die eigenen Sichtweisen und Vorstellungen sind zentral für die Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzung.⁶⁹ Dies ist vor dem Hintergrund, dass über die Lebensrealität junger Geflüchteter in den Sozialen Diensten bislang nur unzureichend strukturell angelegtes Wissen vorhanden ist, wie in unseren Gesprächen immer wieder deutlich wurde, umso entscheidender.

Für die Ermittlung des zweiten Tatbestandsmerkmals, der eigenverantwortlichen Lebensführung, wird in der Praxis vielfach auf die Prüfbarkeit funktionaler Fähigkeiten durch verschiedene Checklisten und messbare Kriterien zurückgegriffen:

- Wohnfähigkeit
- Umgang mit Geld
- Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung
- Soziale Kompetenz⁷⁰

Dies allein ist allerdings verkürzend, da sich die Einschränkung in der eigenverantwortlichen Lebensführung nicht nur aus der individuellen Beeinträchtigung ergibt, sondern gerade auch aus sozialen Benachteiligungen, wie bspw. einer unzureichenden gesellschaftlichen Integration.⁷¹ Letztere lassen sich aber gerade nicht an funktionalen Fähigkeiten der jungen Menschen messen. Sie zu erlernen wird möglicherweise gerade durch äußere Umstände verhindert. Bei geflüchteten Menschen ist diesbezüglich besonders zu berücksichtigen, dass das Asyl- und Aufenthaltsrecht die Möglichkeit der Übernahme von Verantwortung in Bezug auf das eigene Leben erheblich einschränkt: Sei es bei der Wahl des Wohnortes, der Entscheidung, ob überhaupt eine Wohnung bezogen oder einer Ausbildung oder Beschäftigung nachgegangen werden darf, durch die einge-

schränkte Freizügigkeit, oder ganz grundsätzlich bei der eigenverantwortlichen Schaffung und Planung von Lebensperspektiven.

Darauf hingewiesen sei zudem, dass die ausschließliche Ausrichtung an funktional messbaren Kriterien auch deshalb auf Kritik stößt, weil diese sich an einem „Normalitäts-Lebensentwurf“ orientieren, den es aber in der Realität nicht gibt.⁷² Alltagspraktische Fähigkeiten können deshalb immer nur ergänzend herangezogen werden, um zu prüfen, ob der junge Mensch sein Leben eigenverantwortlich gestalten kann. Ausschlaggebend ist daneben die Frage der sozialen und kognitiven Verselbstständigung, die sich u.a. auch auf die Ablösung von der Herkunftsfamilie bezieht, sowie auf die Fähigkeit zur kritischen Selbstreflexion (vgl. Kap. 5.2.).⁷³

Insbesondere letztere zwei Ebenen der autonomen Lebensführung stellen in Bezug auf junge Geflüchtete eine besondere pädagogische Herausforderung dar, der im Rahmen von Jugendhilfe zu begegnen ist. Denn möglicherweise hat ein Abschied von der Herkunftsfamilie nie richtig stattgefunden oder musste abrupt erfolgen. Wie ein ggfs. von schlechtem Gewissen begleiteter Ablösungsprozess im Zwiespalt von erzwungener physischer Trennung und gewünschter emotionaler Ablösung gut begleitet werden kann, ob sich aus der besonderen Situation des Unbegleitet-Seins möglicherweise neue Ablösungserfordernisse von weiteren engen sozialen Beziehungen ergeben (Pflegefamilien) und wie diese im Spannungsfeld zur körperlich abwesenden aber emotional anwesenden Herkunftsfamilie in Wechselwirkung treten, wird in enger Rückkopplung und Aushandlung mit den jungen Menschen selbst ausgelotet und erfahren werden müssen.

Die Offenheit der Tatbestandsmerkmale der Hilfe für junge Volljährige stellt die Fachkräfte, die sich neben der fachlichen Füllung der Kriterien möglicherweise auch gegen interne und externe Budgetvorgaben durchsetzen müssen, vor besondere Herausforderungen.

69. LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert, § 41 Rn. 6.

70. Vgl. Dexheimer (2016): S. 7.

71. FK-SGB VIII/Tammen, § 41 Rn. 5.

72. Vgl. Rosenbauer (2011): S. 66.

73. Vgl. ebd. S. 67.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Der Hilfebedarf der jungen Volljährigen ist aufgrund der individuellen konkreten Problemlagen sowie den unterschiedlichen Formen der Lebensführung zu ermitteln und muss deshalb ein weites und an den jungen Volljährigen selbst ausgerichtetes (partizipatives) Methodenspektrum umfassen.⁷⁴

Es besteht in der Regel ein Anspruch der jungen Menschen auf die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige, wenn ein entsprechender Bedarf geltend gemacht wird. Möchte das Jugendamt die Gewährung verweigern, muss einzelfallbezogen nachvollziehbar begründet werden, weshalb ausnahmsweise keine Hilfe erforderlich ist.

Entscheidend für die Hilfestellung sind die konkrete Lebenssituation, die durch individuelle oder soziale Benachteiligungen eingeschränkt sein muss, und ein bestehender Unterstützungsbedarf für die Persönlichkeitsentwicklung sowie bei der eigenverantwortlichen Lebensführung.

Zentral für die Bestimmung der individuellen Situation und der Frage, ob diese als eingeschränkt empfunden wird, ist die Perspektive des jungen Menschen selbst.

Neben alltagspraktischen Fähigkeiten ist die soziale und kognitive Verselbstständigung maßgeblich dafür, ob das Leben autonom geführt werden kann. Auch hier sind die Sicht und der Unterstützungswunsch des jungen Menschen selbst zentral für die Ermittlung der Tatbestandsvoraussetzung.

Wird ein Hilfebedarf über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus geltend gemacht, muss vor diesem Zeitpunkt bereits eine Hilfe installiert worden sein und muss im Antrag erläutert werden, warum ein begründeter Einzelfall vorliegt. Hierbei steht der junge Mensch in der Begründungspflicht darzulegen, inwiefern er durch seine individuelle Situation eingeschränkt ist und weiterer Unterstützung bedarf.

3.3.4. Mitwirkungsbereitschaft als Voraussetzung?

Die Bereitschaft am Hilfeerfolg mitzuwirken, muss bei der Gewährung persönlicher Hilfen – schon aus pädagogischer Sicht – grundsätzlich gegeben sein. Es soll hierdurch u.a. sichergestellt werden, dass niemandem Hilfe aufgedrängt wird. Gleichwohl ist die Mitwirkungsbereitschaft in § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich als Voraussetzung genannt, da vermieden werden sollte, dass phasenweise bestehendes Desinteresse des jungen Menschen als Vorwand zur Hilfeverweigerung oder Hilfebeendigung herangezogen wird.⁷⁵ Dennoch ist in der Praxis unter Hinweis auf die §§ 60 ff. SGB I sehr oft zu beobachten, dass die Hilfe eben aus diesem Grund verwehrt oder beendet wird. Selten berücksichtigt wird dabei allerdings, dass die Bereitschaft zur Mitwirkung – jedenfalls auch – sozialpädagogische Herstellungsaufgabe und die Motivation zur Mitwirkung Aufgabe der Jugendhilfe ist.⁷⁶ Die Gewährung der Hilfe darf deshalb auch nicht von der Erbringung bestimmter Mitwirkungsleistungen (Schulbesuch/Besuch einer Therapie)

abhängig gemacht werden. Zu beachten ist außerdem, dass eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft oftmals auch gerade auf einen bestehenden Hilfebedarf schließen lässt, wenn der Ursprung der Abwehrhaltung in der die Hilfe auslösenden Problemsituation selbst liegt.⁷⁷

Im Kontext junger Geflüchteter ist außerdem zu bedenken, dass für viele das System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt sowie Beteiligungs- und Mitwirkungskonzepte im Einzelnen möglicherweise fremd sind. Bevor mithin überhaupt die Bereitschaft zur Mitwirkung entstehen kann, müssen die jungen Menschen umfassend darüber aufgeklärt werden, welche Handlungsoptionen ihnen zur Verfügung stehen und welche Rolle sie und die Formulierung ihrer eigenen Wünsche in diesem Prozess spielen. Hierzu muss zuvorderst eine möglicherweise bestehende Sprachbarriere durch den kontinuierlichen Einsatz von Dolmetscher/innen oder Sprachmittler/innen in allen die jungen Menschen betreffenden Verfahrensschritte überwunden werden.⁷⁸ Schon dies allerdings findet in der Praxis nur unzureichend statt.

74. Wiesner/Schmid-Obkrchner, § 41 Rn. 22.

75. Wiesner/Schmid-Obkrchner, § 41 Rn. 24.

76. Fieseler/Busch (2003): S. 462; VG Gießen 20.06.2000–6 G2077/00; FK-SGB VIII/Tammen, § 41 Rn. 7.

77. Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2010): S. 67.

78. Vgl. Deutsches Rotes Kreuz (2016): S. 11 ff.

3.3.5. Nachbetreuung – § 41 Abs. 3 SGB VIII

§ 41 SGB VIII sieht in Abs. 3 die Nachbetreuung vor. Ihr Ziel ist es, die Ergebnisse der Hilfe zu verfestigen bzw. abzusichern. Liegt aufgrund der individuellen Situation ein Bedarf mit Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung und die autonome Lebensführung vor, ist Abs. 1 und nicht Abs. 3 einschlägig.⁷⁹

Die Nachbetreuung ist als Soll-Vorschrift formuliert, so dass die rechtmäßige Ablehnung einer am konkreten Einzelfall orientierten detaillierten Begründung bedarf.

In einem modernen Verständnis wird die Nachbetreuung nicht mehr als eigenständige Hilfe angesehen, sondern vielmehr als integrativer Bestandteil des Hilfeprozesses mit der Funktion nicht nur erreichte Hilfeerfolge nachhaltig zu sichern, sondern insbesondere auch als Lotse für den Übergang in andere Leistungssysteme, wie Grundsicherung und Arbeitsförderung, zu fungieren.⁸⁰ Sie ist ein wichtiger Baustein im

Übergang, also insbesondere mit Vollendung des 21. Lebensjahres, um abrupte Hilfeabbrüche zu vermeiden und erreichte Hilfeerfolge nicht zu gefährden. Eine zentrale Bedeutung kommt ihr dabei im Hinblick auf die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme zu.⁸¹

Von der Nachbetreuung erfasst sind u.a. regelmäßig wiederkehrende Beratungssettings (wöchentlich) oder auch Unterstützung bei Behördengängen, Ausbildungs- und Arbeitsplatzangelegenheiten.⁸²



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Die Gründe für entstehende Versorgungslücken im Übergang aus der Jugendhilfe in andere Leistungssystem sind vielfältig. Sie reichen von Verzögerungen in der Leistungsgewährung aufgrund von Zuständigkeitsstreitigkeiten, fehlender Antragstellung wegen der Unkenntnis der Berechtigten bis hin zu unterschiedlichen Auszahlungsmodalitäten der Leistungsbehörden. Um hier einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, ist es besonders wichtig, dass dieser rechtzeitig vorbereitet und begleitet wird. Das bedeutet im Einzelnen, dass die Fachkräfte gemeinsam mit den jungen Geflüchteten frühzeitig die erforderlichen Anträge schreiben, mit den jeweiligen Behörden in Kontakt treten, falls sich hier Über-

gangsschwierigkeiten abzeichnen und die jungen Geflüchteten auch dorthin begleiten. Es bedarf zudem einer dahingehenden Hilfeplanung. In bestimmten Fällen gewähren die Sozialleistungsträger auch finanzielle Vorschüsse bzw. Darlehen. Anspruch hierauf besteht allerdings nicht.

Bei nicht anders ausräumbaren Schwierigkeiten sollte Kontakt zu den lokalen Ombudschäftsstellen der Kinder- und Jugendhilfe geknüpft bzw. deutlich gemacht werden, dass im Zweifel auch der Rechtsweg beschritten wird.

Um den Übergang gut zu meistern, sind in vielen Fällen ein starkes Unterstützungsnetzwerk und proaktives Einfordern erforderlich.

79. FK-SGBVIII/Tammen, § 41 Rn. 21.

80. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 40.; Wiesner (2014): S. 46.

81. OVG NRW 02.09.2010–12 B 950/10; Wiesner (2014): S. 11; Im aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist die Übergangsgestaltung zu anderen Leistungsträgern nun in einer eigenen Norm geregelt. Die „Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang“ in § 36b SGB VIII-E stellt klar, dass es zur Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört, in Fällen des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger mit diesen zusammenzuarbeiten und sie in die Hilfeplanung einzubinden, damit die Anschlussversorgung sichergestellt ist und keine Versorgungslücken entstehen, vgl. BT-Drucksache 314/17, S. 6, 52.

82. FK SGB VIII/Tammen, § 41 Rn. 20 ff.

3.3.6. Antrag auf Hilfe für junge Volljährige

Ein formeller Antrag ist keine Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe für junge Volljährige. Erforderlich ist lediglich eine eindeutige Willensbekundung, die Hilfe nach § 41 Abs. 1 SGB VIII in Anspruch nehmen zu wollen. Aus pragmatischen und verfahrensrechtlichen Gründen sowie zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Erst- oder Weitergewährung der Hilfe ist es jedoch ratsam, dennoch einen schriftlichen Antrag zu stellen.⁸³ Um zu gewährleisten, dass die Hilfe bei Weitergewährung nahtlos übergeht, sollte der Antrag frühzeitig gestellt werden und der Bedarf auf Fortsetzung der Hilfe im Hilfeplangespräch geklärt werden.⁸⁴ Gründe für die Verlängerung von Hilfen sollten im Vorfeld bereits im Rahmen des Hilfeplangesprächs dargelegt werden.

Der Antrag kann auch vor dem Erreichen des 18. Geburtstages durch die jungen Menschen selbst gestellt werden (§ 36 Abs. 1 SGB I). Er/Sie hat dabei Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt (§ 41 Abs. 2 i.V.m. § 36 Abs. 1 SGB VIII). Bei der Antragstellung selbst sollte er/sie von dem/der Vormund/in unterstützt werden. In der Praxis wird diese

Aufgabe, obwohl sie als Perspektivklärung primär den vormundschaftlichen Aufgaben zugeordnet ist, in der Regel von den Betreuer/innen übernommen.

Entscheidend ist, dass der Antrag aus der Sicht des jungen Menschen detailliert darlegt, wie sich die eigene individuelle Situation gestaltet bzw. welche Aussichten und Problemlagen im Übergang gesehen werden und inwiefern dies zu einem weiteren Unterstützungsbedarf bei der Persönlichkeitsentwicklung und autonomen Lebensführung führt. Ebenso sollte der Wunsch des jungen Menschen dargelegt werden, weiter Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung bzw. zur eigenverantwortlichen Lebensführung zu erhalten. Dem Antrag sollte, in Absprache mit dem jungen Menschen, eine schriftliche Stellungnahme des/der verantwortlichen Betreuer/in beigefügt werden, die die Hilfeverlängerung aus fachlicher Sicht der betreuenden Einrichtung darlegt. Gutachten oder Perspektiven von Ärzt/innen, Therapeut/innen, Schulpädagog/innen oder anderen Bezugspersonen können einbezogen werden, wenn diese dazu dienen, den angezeigten Bedarf zu unterfüttern und der junge Mensch mit diesem Vorgehen einverstanden ist.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Jede Situation der jungen Menschen, die die individuelle Lebenslage beeinflusst, ist bei Beantragung bzw. Geltendmachung eines Hilfebedarfs vor dem Hintergrund ihrer Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung zu prüfen. Auch auf den ersten Blick rein materielle Bedarfe können zu einem pädagogischen Unterstützungsbedarf führen. Liegen außerdem in der äußeren Lebensgestaltung mehrere Mängelsituationen gleichzeitig vor – beispielsweise Wohnungslosigkeit, keine Lebensunterhaltssicherung oder aufenthaltsrechtliche und bildungsbezogene Unsicherheit – so können bereits dadurch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 41 Abs. 1 SGB VIII gegeben sein, wenn ein Bedarf geltend gemacht wird.

Wenn bei Beendigung der Jugendhilfe also zum Beispiel der Umzug in die Gemeinschaftsunterkunft droht – oder in die Obdachlosenunterkunft⁸⁵ – wird die Geltendmachung der Unterstützung nach § 41 Abs. 1 SGB VIII in der Praxis oftmals ausschließlich vor dem Hintergrund der konkreten Wohnsituation geprüft. Dass die Veränderung der Wohnsituation für den jungen Menschen – und das damit oftmals einhergehende Wegbrechen von Netzwerken und Infrastruktur – aber einen erheblichen Bruch in der Lebensbiographie darstellen kann, der diesen in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und die von ihm erwartete Sozialisation behindert, muss bei der Entscheidung über die Hilfgewährung ebenfalls berücksichtigt werden.

83. VGH Mannheim 11.5.1994–7 S 2632/93 hält einen Antrag für notwendig.

84. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 24.

85. Baden-Württemberg bspw. hat eine gesetzliche Lücke in ihrem Landesaufnahmegesetz, die dazu führt, dass junge Volljährige, die vor Beendigung der Jugendhilfe ihren Asylantrag gestellt haben, im laufenden Asylverfahren in Obdachlosenunterkünfte untergebracht werden: § 4 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (FlüAG)

Eine Ablehnung der Hilfe bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen ist dann nur im Ausnahmefall rechtmäßig möglich. Diesen Ausnahmefall hat das Jugendamt einzelfallbezogen darzulegen und zu begründen.⁸⁶ In der Praxis ist oftmals zu beobachten, dass Hilfebedarfe junger Geflüchteter mit dem Argument abgelehnt werden, die pädagogische Unterstützung könne das Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht ersetzen oder die Jugendhilfe sei für materielle Notlagen nicht zuständig. Diese Argumentation hält einer rechtlichen Prüfung zwar nicht unbedingt stand, kann aber möglicherweise von vorneherein dadurch vermieden werden, dass in dem Antrag selbst nicht ausschließlich auf die einschränkenden Lebensumstände eingegangen wird, sondern der Fokus auf die hiervon ausgehenden Auswirkungen für den jungen Menschen, seine Persönlichkeitsentwicklung sowie die eigenständige Lebensführung gerichtet wird.

3.3.7. Möglichkeiten bei einer Ablehnung

Die ablehnende Entscheidung über einen geltend gemachten Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII ist oftmals nicht ausschließlich fachlich motiviert. So ist sie Ergebnis eines komplexen Zusammenspiels von Wahrnehmungen und Urteilsmustern der Fachkräfte, individuellen Bedarfslagen, Gelegenheitsstrukturen vor Ort sowie Sachzwängen und steht zudem unter einem Einfluss politisch-fiskalischer Steuerungsversuche.⁸⁷ Daneben spielen insbesondere auch die in manchen Fällen bei den Fachkräften bestehenden Wissenslücken im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kriterien der Hilfestellung eine entscheidende Rolle. Gerade im Bereich geflüchteter junger Menschen waren, aufgrund der hohen Einreisezahlen, in den letzten Monaten viele neue Mitarbeitende notwendig, deren Einarbeitung und Qualifizierung nicht selten der bestehenden Arbeitsbelastung und dem hohen Zeitdruck zum Opfer gefallen sind. Umso größeren Einfluss auf die Beurteilungsmuster der Fachkräfte haben politische Diskurse, u.a. über eine angeblich hohe Selbstständigkeit Geflüchteter, dann, wenn hinsichtlich der eigenen Kenntnisse und Qualifikation Unsicherheiten bestehen und diese nicht kritisch und professionell reflektiert werden (vgl. Kap. 5.1.).

Die regional stark unterschiedliche Gewährungspraxis in Deutschland erweckt zudem den Eindruck, dass es sich bei der Hilfestellung manches Mal um ein Zufallslos handelt. Der Care Leaver e. V. spricht in diesem Zusammenhang von der „Lotterie“ der regionalen Verortung.⁸⁸

Widerspruch und Klageverfahren

Wehren können sich junge Volljährige gegen die Ablehnung mit Hilfe von Widerspruch und/oder einer Klage. Ob im Verwaltungsverfahren vor Klageerhebung Widerspruch einzulegen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Der Widerspruch ist einen Monat ab Ablehnung beim fallzuständigen Jugendamt schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen (§ 70 VwGO). Wird dem nicht abgeholfen, ist innerhalb eines Monats ab Zustellung des Widerspruchbescheids Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Welches dies ist, ergibt sich aus der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung oder ist diese unrichtig, ist die Einlegung von Rechtsmitteln innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig. Die Jahresfrist kann sich verlängern, wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder aber eine Belehrung dahingehend erfolgt ist, dass Rechtsmittel nicht gegeben sind (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Statthafte Klageart ist die Verpflichtungsklage, die darauf gerichtet ist, das Jugendamt zu verpflichten, die erforderliche Hilfe zu leisten (§§ 42, 113 Abs. 5 VwGO).

Im sozialpädagogischen Alltag werden junge Menschen nur unzureichend über die Möglichkeit von Widerspruch und Klage hingewiesen und aufgeklärt. Dies hat unterschiedliche Gründe, u.a. spielen bei den Fachkräften der Jugendämter auch ihre institutionelle Anbindung sowie ggf. bestehende Vorgaben eine entscheidende Rolle. Aber auch bei den Fachkräften der freien Träger besteht oftmals Scheu, einen Konflikt mit dem Jugendamt zu riskieren. Die Sorge vor einer ausbleibenden Belegung führt in der Praxis häufig dazu, dass eine Beratung und Bestärkung der jungen Menschen in ihren Rechten der Konfliktvermeidung zum Opfer fällt.

Dabei haben die jungen Menschen und die sie unterstützenden Personen gegenüber den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf umfassende Auskunft und Beratung über die ihnen zustehenden Rechte bzw. die in Betracht kommenden Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen (§§ 14 SGB I, §§ 8, 36 SGB VIII).

Bestehende Machtasymmetrien und (finanzielle bzw. institutionelle) Abhängigkeiten dürfen nicht dazu führen, dass der Anspruch des jungen Menschen auf bedarfsgerechte Unterstützung vereitelt wird.

86. Wiesner/Schmid-Obkirchner, § 41 Rn. 25.

87. Vgl. Nüsken (2014): S. 8 f.

88. 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 435 mit Verweis auf www.careleaver.de [02.05.2017].



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Steht der Eintritt in die Volljährigkeit unmittelbar bevor und wurde noch kein Antrag auf Gewährung von Hilfe für junge Volljährige gestellt, muss beim Verwaltungsgericht ein Eilantrag auf einstweilige Anordnung gestellt werden (§ 123 VwGO). Hierfür ist das Gericht der Hauptsache zuständig, also dasjenige, das in der Rechtsmittelbelehrung aufgeführt ist. Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts gestellt werden. Aus dem Antrag müssen Antragsteller/in und -gegner/in sowie der Sachverhalt, aus dem sich der Anspruch ergibt, hervorgehen. Zudem muss eine besondere Eilbedürftigkeit dargetan werden – also darauf hingewiesen werden, dass der Eintritt der Volljährigkeit unmittelbar bevorsteht und das Abwarten des Hauptsacheverfahrens irreversible

Nachteile für den jungen Menschen mit sich bringt. Dies ist durch die Beifügung von eidesstattlichen Versicherungen und Urkunden glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920, 294 ZPO). Mit dem Einverständnis des jungen Menschen können dies Auszüge aus dem Hilfeplanverfahren, Berichte und Einschätzungen der Betreuer/innen, Berichte und Einschätzungen der Schule/Ausbildungsstätte usw. sein.

Wird eine Hilfe für junge Volljährige nur für einen befristeten Zeitraum gewährt, so kann auch hiergegen vorgegangen werden. Da diese Befristung sich in der Regel aus der finanziell angespannten Situation der Kommunen begründet und in der Regel nichts mit einer fachlich motivierten Einschätzung zu tun hat, ist sie zumeist rechtswidrig.⁸⁹

Ombud- und Beschwerdestellen

Bevor der gerichtliche Weg beschritten wird, kann es ratsam sein, eine einvernehmliche Einigung mit dem Jugendamt anzustreben. Dabei können die in manchen Bundesländern tätigen Ombud- und Beschwerdestellen der Kinder- und Jugendhilfe behilflich sein. Diese leisten insbesondere einen wichtigen Beitrag dazu, bestehenden Machtasymmetrien zwischen den Leistungsberechtigten und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie zwischen den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe entgegenzuwirken, in dem sie parteiisch an der Seite des jungen Menschen stehen und unabhängig von den Interessen der freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe agieren.

Die Ombuds- und Beschwerdestellen der Kinder- und Jugendhilfe beraten die jungen Menschen und ihre Unterstützenden im kinder- und jugendhilferechtlichen Verfahren und versuchen in erster Linie außergerichtliche Klärungsmöglichkeiten zu finden. Sie leisten eine wichtige Arbeit im Hinblick auf die umfangreiche Beratungstätigkeit, die von außergerichtlicher Unterstützung, Unterstützung in pädagogischen Klärungsprozessen, Konfliktklärung durch Vermittlung bis zur gerichtlichen Unterstützung bei der Durchsetzung von Ansprüchen reicht.

Darüber hinaus tragen sie zur Qualitätsverbesserung der Kinder- und Jugendhilfe bei, indem sie u.a. eine unabhängige Beobachtung der Problemlagen und Missstände in der Jugendhilfe ermöglichen. Mittlerweile besteht bundesweit ein Zusammenschluss von elf Ombudsstellen und -initiativen unter dem Dach des Bundesnetzwerkes Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe.⁹⁰

89. FK-SGB VIII/ Tammen, § 41 Rn. 24.

90. Vgl. www.ombudschaft-jugendhilfe.de [02.05.2017].

3.3.8. Weitere Möglichkeiten der Unterstützung innerhalb der Jugendhilfe

Unterbringung in sozialpädagogischer Wohnform während schulischer oder beruflicher Ausbildung – § 13 Abs. 3 SGB VIII

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist für junge Volljährige, neben der Hilfe für junge Volljährige, als weitere stationäre Betreuung insbesondere noch das sozialpädagogisch begleitete Wohnen während der Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme zu erwähnen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII). Zielpersonen der Leistungen sind junge Menschen unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII).

Voraussetzung dieser Hilfe ist die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Ihre Gewährung steht – im Gegensatz zur Hilfe für junge Volljährige – im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes.⁹¹ Inhalt der Unterstützung ist die Sicherstellung des Unterhalts sowie der Krankenhilfe und die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII). Die sozialpädagogische Begleitung ist in der Praxis im Vergleich zu der pädagogischen Unterstützung innerhalb der Hilfe für junge Volljährige zumeist weitaus geringer ausgestaltet bzw. ausgestattet. Die Betreuungsschlüssel in den Hilfesettings variieren von 1:10 zu 1:40.⁹² Die sozialpädagogische Begleitung kann sich bereits darin erschöpfen, dass Ansprechpartnerpersonen für Alltagsprobleme sowie für allgemeine Fragen der Schule oder Ausbildung zur Verfügung stehen.⁹³

Der Fokus der Hilfe nach § 13 Abs. 3 SGB VIII liegt aber auch nicht auf der sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung, sondern der Ermöglichung der Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildung.

Beide Hilfen erfüllen, jede für sich, wichtige Funktionen, sind aber auf grundlegend unterschiedliche Bedarfe ausgerichtet. Die Abgrenzung zur Hilfe für junge Volljährige vollzieht sich mithin am konkreten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen.

Als Faustregel gilt: Ob Unterstützung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII oder nach § 41 Abs. 1 SGB VIII gewährt werden muss, richtet sich nach dem konkreten Bedarf an Unterstützung des jungen Menschen aufgrund seiner individuellen Situation. Wird ein individueller Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung sowie zur eigenverantwortlichen Lebensführung geltend gemacht, kommt § 13 Abs. 3 SGB VIII nicht als Hilfe in Betracht, sondern ist Hilfe für junge Volljährige zu gewähren.

Stellt sich im Falle von jungen Geflüchteten deshalb die Aufenthaltssituation als ungeklärt dar und kommen noch weitere Belastungsfaktoren hinzu, wie zum Beispiel die ungeklärte Wohn- und Lebensunterhaltungssituation, und/oder macht der junge Mensch einen entsprechenden Bedarf geltend, ist ein Verweis auf die sozialpädagogisch begleitete Wohnform nach § 13 Abs. 3 SGB VIII nicht rechters.

Grundsätzlich zu beachten ist, dass die Unterstützung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII für junge Geflüchtete insgesamt nur dann gewährt werden kann, wenn diese auch tatsächlich an einer schulischen, betrieblichen oder beruflichen Ausbildung teilnehmen (vgl. Kap 4.6).

91. Der aktuelle Entwurf zum KJSG sieht in § 13 Abs. 3 SGB VIII folgende Änderungen vor: Das sozialpädagogisch begleitete Wohnen gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII-E wird als „Soll-Leistung“ formuliert. Mithin bestünde danach ein Regelanspruch. Die Regelung soll außerdem Bezug auf § 13 Abs. 2 SGB VIII nehmen, wonach der Adressat/innenkreis möglicherweise eingeschränkt wird, vgl. BT-Drucksache 314/17, S. 3, 46.

92. Vgl. bspw. Bundesfachverband umF (2016c); Weitere Informationen finden sich auf der Internetpräsenz des Verbunds für soziale Projekte, www.vsp-mv.de [02.05.2017].

93. Vgl. Wiesner (2016): S. 239; LPK-SGB VIII/Nonninger, § 13 Rn. 38.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Ist der junge Mensch unter 27 Jahre alt und besteht kein Bedarf zur Persönlichkeitsentwicklung bzw. zur eigenverantwortlichen Lebensführung und befindet sich der junge Mensch in Ausbildung, so kann die Unterstützung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII eine gute Möglichkeit sein, um den Einstieg oder Übergang in das Berufs- oder Ausbildungsleben zu begleiten bzw. den Ausbildungserfolg zu sichern. Diese Unterstützung kann auch im Anschluss an eine Hilfe für junge Volljährige gewährt werden. Wichtig ist dabei jedoch, dass kein fortbestehender Hilfebedarf im Sinne von § 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII mehr vorliegt bzw. der junge Mensch bereits eine hinreichend eigenverantwortliche Lebensführung realisieren kann.

Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder – § 19 SGB VIII

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen. Dies gilt auch für bereits schwangere Frauen. Die Unterstützung nach § 19 SGB VIII kennt für die Leistungsberechtigten keine Altersobergrenze, so dass diese Leistung auch dann noch in Betracht kommt, wenn der Bedarf erstmals mit 27 Jahren oder älter geltend gemacht wird.⁹⁴ Auch ist es unerheblich, ob der betreuende Elternteil für das Kind allein sorgeberechtigt ist. Wird der junge Mensch allerdings bereits im Rahmen der erzieherischen Hilfe betreut oder erhält er aufgrund des Alters Hilfe für junge Volljährige, so erfasst diese Hilfe auch die Unterstützung bei Pflege und Erziehung des Kindes.⁹⁵

§

RECHTLICHE HINWEISE: Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder

Die Unterstützung nach § 19 SGB VIII zielt darauf ab, die Leistungsberechtigten so zu stützen, dass sie in der Lage sind, die Pflege und Erziehung ihres Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen.⁹⁶ Daneben wird u.a. die Teilnahme der Eltern an schulischen oder beruflichen Ausbildungen gefördert. Wird eine junge Mutter/ein junger Vater oder eine schwangere Frau in einer Wohnform nach § 19 SGB VIII untergebracht und gefördert, muss sowohl der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII als auch die Krankenversorgung i.S.v. § 40 SGB VIII durch die Jugendhilfe sichergestellt werden.

Nicht erfasst ist allerdings die gemeinsame Unterbringung von Mutter, Vater und Kind. Es muss sich bei den Betroffenen um Alleinerziehende handeln, die bereits ein Kind unter sechs Jahren pflegen und erziehen bzw. dies alsbald tun werden und hierbei Unterstützung benötigen.⁹⁷ Ältere Geschwister des

Kindes sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit von der Betreuung eingeschlossen (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB VIII).

In Abgrenzung zu anderen Hilfen innerhalb des SGB VIII hat das Gesetz klargestellt, dass der einmal festgestellte erzieherische Bedarf bzw. der Bedarf an Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der jungen Mutter/des jungen Vaters nach u.a. § 41 SGB VIII nicht dadurch entfällt, dass eine Schwangerschaft oder eine Elternschaft eintritt – die bereits gewährte Hilfe für junge Volljährige hat diesen Bedarf vielmehr ebenfalls zu decken (§ 41 Abs. 2, § 39 Abs. 7 SGB VIII). Solange also ein Bedarf der Mutter/des Vaters mit Blick auf ihre/seine Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung im Vordergrund steht, muss die Hilfe für junge Volljährige weitergewährt und die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bzw. der Wahrnehmung von Erziehungsverantwortung im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige erbracht werden.⁹⁷

94. Wiesner/Struck, § 19 Rn. 5.

95. FK-SGB VIII/Struck, § 19 Rn. 18.

96. FK-SGB VIII/Struck, § 19 Rn. 18.

97. OVG Lüneburg 26.07.2010–42 A 208/09.

Kann auf andere Leistungssysteme verwiesen werden, wenn ein pädagogischer Unterstützungsbedarf besteht?

Solange ein pädagogischer Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung besteht und geltend gemacht wird, ist ein Verweis auf eine Zuständigkeit anderer Leistungssysteme nicht rechtmäßig. Steht die nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung im Vordergrund der Unterstützung bzw. des geltend gemachten Bedarfs und ist der junge Mensch unter 27 Jahre alt, kann sich die Jugendhilfe ihrer Zuständigkeit nicht durch Verweis auf andere Leistungssysteme entziehen und bleibt leistungs verpflichtet.

Dies gilt auch im Verhältnis zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach §§ 3 Abs. 2, §§ 14 bis 16g SGB II, wenn der geltend gemachte Bedarf in erster Linie dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen zuzuordnen ist und nicht der allgemeinen Eingliederung in das Arbeitsleben.⁹⁸ Die Bedarfsabklärung kann allerdings durchaus zu dem Ergebnis führen, dass mehrere Leistungen auch verschiedener Leistungsträger miteinander zu verknüpfen sind bzw. nebeneinander gewährt werden müssen.⁹⁹

Unabhängig davon gilt, dass in Fällen, in denen ein anderer Sozialleistungsträger vorrangig leistungs verpflichtet ist, der Jugendhilfeträger als Ausfallbürge leisten muss, wenn ein Bedarf bei ihm geltend gemacht wird. Ein Ausgleich erfolgt über die nachfolgende Kostenerstattung zwischen dem Jugendhilfeträger und dem vorrangig leistungs verpflichteten Sozialleistungsträger (etwa nach § 14 Abs. 4 SGB IX, § 102 ff. SGB X).¹⁰⁰

§

RECHTLICHE HINWEISE: Pflicht eines unzuständigen Trägers zum vorläufigen Tätigwerden

Ist nicht klar, welches Jugendamt oder welcher Sozialleistungsträger örtlich oder sachlich zuständig ist, oder besteht zwischen den Leistungsträgern Uneinigkeit diesbezüglich, so kann dennoch die erforderliche Leistung begehrt werden. Beantragt der/die Leistungsberechtigte die (vorläufige) Leistungserbringung, so hat der zuerst angegangene Leistungsträger diese auch zu erbringen und kann die Zuständigkeit im Wege der Kostenerstattung gegenüber dem eigentlich zuständigen Leistungsträ-

ger im Nachhinein klären (§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB I). Die Frage, welcher Leistungsträger (vorrangig) zur Leistungserbringung verpflichtet ist, hat nämlich nicht der/die Bürger/in zu klären oder zu wissen, sondern die Leistungsbehörden.¹⁰¹ Im Verhältnis der Jugendämter zueinander muss das Jugendamt vorläufig tätig werden, in dessen Bereich sich der junge Mensch vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält (§ 86d SGB VIII). Damit wird im SGB VIII speziell eine Regelung vorgehalten, um Leistungsverzögerungen aufgrund von Zuständigkeitsunklarheiten oder -streitigkeiten zu verhindern.¹⁰²

98. FK-SGB VIII/Tammen, § 41 Rn. 17.

99. Vgl. Wiesner (2016): S. 237.

100. FK-SGB VIII/Meysen, § 10 Rn. 2.

101. FK-SGB VIII/Meysen, § 10 Rn. 3.

102. FK-SGB VIII/Eschelbach/Schindler, § 86d Rn. 1.

4. RECHTLICHE ÄNDERUNGEN BEI BEENDIGUNG DER JUGENDHILFE



Die rechtliche Situation bei Beendigung der Jugendhilfe ist für junge Geflüchtete in erster Linie geprägt von Unklarheiten, nicht aufeinander abgestimmten Systemen (Jugendhilfe, Asyl- und Aufenthaltsrecht sowie Flüchtlingssozialrecht), deren Kollision miteinander und dadurch entstehenden Versorgungslücken. Das Recht hilft an dieser Stelle deshalb oftmals nicht weiter, vielmehr sind im Übergang die Unterstützungsnetzwerke gefragt, damit die jungen Geflüchteten keine extremen Brüche erfahren oder, schlimmer noch, in das soziale Abseits geraten.

4.1. Erfolgt nach Beendigung der Jugendhilfe eine erneute Umverteilung?

Grundsätzlich werden um Asyl nachsuchende Geflüchtete bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§§ 45 ff AsylG). Dies gilt auch für geflüchtete junge Volljährige, die ihren Asylantrag erst nach Beendigung der Jugendhilfe stellen bzw. über deren Asylantrag erst nach Beendigung der Jugendhilfe durch das BAMF entschieden wird (§ 47 Abs. 1 S. 2 AsylG). Im Gegensatz zu unbegleiteten Minderjährigen werden sie nämlich vom asylrechtlichen Verteilverfahren erfasst, wenn die stationäre Unterbringung in der Jugendhilfe endet (§ 14 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m § 47 Abs. 1 S. 2 AsylG).¹⁰³ Sinn und Zweck der Verteilung nach AsylG ist u.a. die Sicherstellung von Unterbringungskapazitäten in den aufnahmeverpflichteten Ländern sowie die gerechte Kostenverteilung hierbei.¹⁰⁴ Persönliche Belange werden nicht berücksichtigt.¹⁰⁵

Unbeachtet bleibt hier oftmals, dass unbegleitete Minderjährige, die nach dem 01.11.2015 in Deutschland eingereist sind, in der Regel bereits während der Jugendhilfe bundesweit nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt werden und in diesem Rahmen ein aufnahmeverpflichtetes Bundesland bestimmt wird (§ 42b SGB VIII). Die Ermittlung der Aufnahmepflicht erfolgt dabei durch werktägliche Meldungen aller Jugendämter im Bundesgebiet an das Bundesverwaltungsamt (BVA), das dann das aufnahmeverpflichtete Land bestimmt (§ 42b

Abs. 1 i.V.m. § 42c Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Eingeführt wurde diese Änderung mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher („Umverteilungsgesetz“).¹⁰⁶ Sinn und Zweck des Umverteilungsgesetzes war es, durch Einführung des Verteilverfahrens und durch Änderungen in den Vorschriften zur örtlichen Zuständigkeit eine gerechtere Kostenlast bei der Betreuung, Versorgung und Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen zwischen den Ländern, und folglich zwischen den Jugendämtern zu gewährleisten (§ 88a SGB VIII).¹⁰⁷ Rechtlich ermöglicht wurde dies durch die Einführung einer verpflichtenden Vorprüfung des Kindeswohls während der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, von der die Entscheidung abhängt, ob ein/e unbegleitete/r Minderjährige/r überhaupt zum Verteilverfahren angemeldet wird, sowie der Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse bei Zuweisung zur Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII zu einem örtlich zuständigen Jugendamt (§ 42b Abs. 3 S. 2 SGB VIII). In der Praxis allerdings finden die spezifischen Bedarfe der jungen Menschen nur unzureichende Berücksichtigung. Vielmehr findet oftmals eine reine Quotenverteilung statt.¹⁰⁸

Eine nochmalige bundesweite Verteilung ist vor dem Hintergrund des enormen bürokratischen, aber auch finanziellen Aufwands für Länder und Kommunen und insbesondere mit Blick darauf abzulehnen, dass hierdurch junge Geflüchtete aus bestehenden sozialen Gefügen (Ausbildung/Schule/Arbeit) sowie ihrem bekannten Umfeld herausgerissen werden, mit der Folge an einem unbekanntem Ort ohne jegliche Unterstützungsstrukturen wieder von Null beginnen zu müssen. Zudem wird damit das während der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit im Verhältnis zum Ausländerrecht geltende Primat der Kinder- und Jugendhilfe ad absurdum geführt, wenn während der Jugendhilfe aus gutem Grund ausgeschlossene Verfahrensweise mit ihrer Beendigung vollständig nachgeholt werden.¹⁰⁹

103. Unbegleitete Minderjährige sowie junge Menschen in der stationären Jugendhilfe werden vom Verteilverfahren nach AsylG nicht erfasst, insofern gibt es auch keine Kollision mit dem SGB VIII, vgl. BT-Drucksache 12/4450, S. 15; Begründung Ausschussdrucksache 13/317, Druckseite 17; VG Berlin 18.04.2011–20 L 331.10; VGH BY 23.09.2014–12 CE 14.1833, 12 C 14.1865.

104. Vgl. BT-Drucksache 12/2062, S. 24 ff.

105. Bergmann/Dienelt/Bergmann, § 47 Rn. 7 ff.

106. BGBl. I 2015, S. 1802, insgesamt zu den Änderungen: González Méndez de Vigo (2017): S. 20.

107. Vgl. Katzenstein et al. (2015): S. 536; Lamontain (2016): S. 110. Vgl. Wiesinger (2016).

108. Vgl. Wiesinger (2016).

109. BT-Drucksache 18/5921, 19.

Eindeutige gesetzliche Regelungen, wie diese beiden Verteilverfahren ineinandergreifen und wie in Umsetzung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe getroffene Entscheidungen auch nach ihrer Beendigung fortgelten, finden sich, soweit ersichtlich, nicht.

Die Bestrebungen in Gesetzgebung und Praxis müssen deshalb dahingehen, diese Verfahren aufeinander abzustimmen und Lösungen für den Übergang zu finden. Es gilt zu verhindern, dass junge Menschen aus ihrem gewohnten Umfeld gerissen und errungene Integrationsleistungen zunichte gemacht werden sowie ihnen jegliche Perspektive auf ein selbstbestimmtes Leben genommen wird.

Einige Länder haben aufgrund dieser rechtlichen Unklarheiten, und der hieraus für die jungen Geflüchteten resultierenden negativen Folgen, einheitliche Verfahren unter Beachtung von im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe getroffenen Entscheidungen entwickelt.



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

In Nordrhein-Westfalen zum Beispiel bleibt das Land weiterhin aufnahmeverpflichtet für die Betroffenen: Die hierbei zuständige Bezirksregierung Arnsberg¹¹⁰ weist den jungen Menschen nach Beendigung der Jugendhilfe – nach einer Empfehlung durch das ehemals örtlich zuständige Jugendamt – an den Ort des bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltes oder an den Ort des Aufenthaltes von Familienangehörigen zu.¹¹¹ Dabei wird klargestellt, dass die Kommune, unabhängig von einer Quotenerfüllung, verpflichtet ist, den jungen Menschen aufzunehmen.

In den in Brandenburg erlassenen Verfahrenshinweisen hingegen wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine bundesweite Verteilung bei Asylantragstellung nach Beendigung der Jugendhilfe zuvor entstandene Bindungen und begonnene Ausbildungsmaßnahmen durch eine Überquotenbuchung berücksichtigen soll.¹¹² Eine nochmalige bundesweite Verteilung scheint hierdurch aber nicht ausgeschlossen zu sein.

Auch bei jungen Geflüchteten mit Duldungspapieren kommt es in der Praxis vereinzelt vor, dass sie nach Beendigung der Jugendhilfe (erneut) bundesweit verteilt werden. Bezug genommen wird dabei auf § 15a AufenthG, der die Verteilung von Personen regelt, die keinen Asylantrag stellen. Dies ist mit Blick auf den Wortlaut der Norm nur schwer haltbar. Die Norm regelt nämlich die Verteilung nur für Personen, die noch vor der Entscheidung über die Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels stehen (§ 15 a Abs. 1 AufenthG). Junge Geflüchtete, die im Rahmen der Jugendhilfe keinen Asylantrag gestellt haben und auch sonst über keinen Aufenthaltstitel verfügen, sind aber bereits geduldet (i.d.R. über § 58 Abs. 1a AufenthG [vgl. Kap. 3.2.2.]). Mit Beendigung der Jugendhilfe ändert sich höchstens der Duldungsgrund (beispielsweise Ausbildungsduldung). Ob dies ausreichend ist für die Inangansetzung des Verteilverfahrens nach § 15a AufenthG, ist höchst fraglich. Dennoch scheint in der Praxis mancherorts hiervon ausgegangen zu werden.

Es haben sich auch für diesen Bereich Verfahrensstandards in einigen Ländern herausgebildet.



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

In Thüringen¹¹³ ist eine bundesweite Verteilung in diesen Fällen nicht zu befürchten. Junge Geflüchtete mit Duldungspapieren werden hier nach Beendigung der Jugendhilfe vom Thüringer Landesverwaltungsamt dem Landkreis zugewiesen, in dessen Bereich das bis zur Beendigung der Jugendhilfe örtlich zuständige Jugendamt lag. In Brandenburg hingegen scheint nach den Verfahrenshinweisen eine bundesweite Neuverteilung nicht ausgeschlossen.¹¹⁴

110. Zuständige Behörde für die landesinterne Zuweisung nach Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW.

111. Vgl. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW (2016).

112. Vgl. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg (2016).

113. Vgl. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Freistaates Thüringen (2016).

114. Vgl. Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg (2016).



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Ob junge Geflüchtete nach Beendigung der Jugendhilfe (erneut) bundesweit verteilt werden, wenn erst zu diesem Zeitpunkt der Asylantrag gestellt oder entschieden wird oder er/sie geduldet ist, hängt von zahlreichen oft nicht überschaubaren Faktoren ab und wird derzeit sehr uneinheitlich gehandhabt. Maßgeblich ist dabei die lokale Praxis. Diese zu kennen und aktiv mitzugestalten ist eine wichtige Voraussetzung, um sich auf konkrete Verfahrensweisen für eine Großzahl von jungen Geflüchteten zu einigen. Dies schafft nicht nur (Rechts-)Sicherheit für die jungen Geflüchteten selbst, sondern auch für die sie betreuenden Fachkräfte.

Grundsätzlich sollte deshalb vor Ort in Erfahrung gebracht werden, ob möglicherweise vereinheitlichende Verfahrenshinweise von den jeweils zuständigen Ministerien erlassen bzw. vereinbart wurden. Hilfreich sind zudem lokale Kooperations-

strukturen zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den mit dem Vollzug des Asyl- und Ausländerrechts betrauten Behörden, aus denen einheitliche Verfahrensweisen hervorgehen können. Sind solche Kooperationen vor Ort nicht vorhanden, sollte ihre Etablierung vorangetrieben werden. Hierbei eine vorangehende und gestaltende Funktion zu übernehmen, kann als Teil der Übergangsgestaltung durchaus dem Verantwortungsrepertoire der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet werden.

Im konkreten Einzelfall muss vor Beendigung der Jugendhilfe geklärt werden, ob möglicherweise eine Zweitverteilung droht, die für den/die junge/n Geflüchtete einen sich negativ auswirkenden Aufenthaltswechsel zur Folge hat. Es sollten dann fachkundige Flüchtlingsberatungsstellen und/oder ein/e im Ausländerrecht spezialisierte/r Rechtsanwalt/in hinzugezogen werden, die im Zweifel auch gerichtliche Schritte einleiten.

4.2. Wohnen: Darf ich wohnen, wo ich möchte?

Grundsätzlich sind Personen im Asylverfahren, Geduldete sowie Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen unter besonderen Voraussetzungen, verpflichtet an einem konkreten Ort ihren Wohnsitz zu nehmen (sog. Wohnsitzauflage gem. § 60 AsylG, §§ 12, 12a, 61 AufenthG). In dem Fall darf die Person nicht dort wohnen, wo sie möchte, sondern muss an dem Ort gemeldet sein, der in der Wohnsitzauflage ausgewiesen ist. Die Auflage muss aber, je nach Aufenthaltsstatus, bestimmte Belange des Betroffenen berücksichtigen, z. B. Familie, und kann auf Antrag abgeändert oder aufgehoben werden.¹¹⁵

Für Personen, die in der Jugendhilfe stationär untergebracht sind, gelten allerdings Besonderheiten: Ausländerrechtliche Wohnsitzauflagen darüber, wo die Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat, werden bei unbegleiteten Minderjährigen, die unter die jugendhilferechtliche Zuständigkeit fallen, entweder nicht erteilt oder richten sich nach den jugendhilferechtlichen Vorgaben.¹¹⁶ Dies ist auch gesetzlich möglich. In Bezug auf den gestatteten Aufenthalt hat die Ausländerbehörde Ermessen hinsichtlich der Erteilung einer Wohnsitzauflage (§ 60 Abs. 2 AsylG). Bei anerkannten Flüchtlingen oder subsidiär Schutzberechtigten ist die Wohnsitzauflage aufzuheben, wenn die jugendhilferechtliche Unterbringung dieser entgegensteht (§ 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG). Geduldete unbegleitete Minderjährige hingegen unterliegen qua Gesetz der Wohnsitznahmepflicht (§ 61 Abs. 1 d AufenthG). In der Praxis wird aber auch bei geduldeten unbegleiteten Minderjährigen oftmals keine Wohnsitzauflage erteilt.

115. Die Seite des Flüchtlingsrates Niedersachsen hält eine gute Übersicht zu den unterschiedlichen Auflagen und den jeweiligen Voraussetzungen für einen Umzug vor, strukturiert nach der jeweiligen Aufenthaltssituation: <https://www.nds-fluerat.org> [02.05.2017].

116. Siehe auch: Themenseite „Umverteilung“, <http://www.b-umf.de/de/themen/umverteilung> [02.05.2017].

Festzuhalten ist, dass während der jugendhilferechtlichen Unterbringung nur die Kriterien des konkreten Bedarfs sowie der Eignung der Leistung für die Betreuung und Unterbringung der jungen Geflüchteten gelten. Die Einschätzung des Jugendamtes nach §§ 27 ff. SGB VIII ist hierbei maßgeblich für Unterbringungsart und -ort.¹¹⁷ Dies gilt auch für junge Volljährige, beispielsweise im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige.¹¹⁸ In der Praxis wird dies allerdings (noch) nicht umfassend umgesetzt und vielfach durch unrechtmäßige Entscheidungen der Ausländerbehörden behindert und verzögert.

Mit Beendigung der Jugendhilfe stellt sich für die jungen Geflüchteten, für die eine ausländerrechtliche Zuweisung oder Wohnsitzauflage nicht existiert, die Frage, wonach sich bestimmt, wo sie wohnen dürfen bzw. müssen.

§

RECHTLICHE HINWEISE: Wirkung der Zuweisungsentscheidung nach § 42b SGB VIII bei Beendigung der Jugendhilfe

Die Zuweisungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 SGB VIII legt fest, welches Jugendamt örtlich für die Durchführung der regulären Inobhutnahme und damit auch der jugendhilferechtlichen Anschlussversorgung zuständig ist – nicht aber, wo der junge Mensch wohnen muss. Dies entscheidet nämlich das fallzuständige Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach den konkreten Bedarfskriterien sowie unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII). So kann die Einrichtung oder die Pflegefamilie, bei der die/der unbegleitete Minderjährige untergebracht wird, auch außerhalb des Bezirks des Zuweisungsjugendamtes liegen. Die Wirkung der Zuweisungsentscheidung, die als Verwaltungsakt gem. § 31 SGB X ergeht, dürfte damit auch mit Beendigung der Jugendhilfe an Wirkung verlieren (§ 39 Abs. 2 SGB X). Endet die Jugendhilfe, verliert die Zuweisungsentscheidung nach § 42b SGB VIII ihr Regelungsobjekt, nämlich die Festlegung der

Besonders virulent wird die Frage, wenn die jungen Geflüchteten während der Jugendhilfe außerhalb des Bereichs des für sie örtlich zuständigen Jugendamtes untergebracht waren. In der Praxis wird in diesem Zusammenhang häufig die Auffassung vertreten, dass die jungen Menschen nach Beendigung der Jugendhilfe an den Ort des ehemals zugewiesenen Jugendamtes zurückkehren müssen. Hier wird allerdings die jugendhilferechtliche Zuweisung mit der ausländerrechtlichen verwechselt. Aus der rein jugendhilferechtlichen Zuweisung an das örtliche Jugendamt im Rahmen des SGB VIII-Verteilverfahrens erwächst keine Verpflichtung für den/die Betroffene in dem Bereich des (ehemals) zuständigen Jugendamtes zu leben oder dorthin zurückzukehren, wenn die Jugendhilfe endet.

örtlichen Zuständigkeit des Jugendamtes für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger. Sie hat sich folglich gem. § 39 Abs. 2 SGB X erledigt und der ihr zugrundeliegende Verwaltungsakt hat seine regelnde Wirkung damit verloren.

Nur wenn zusätzlich eine dahingehende Wohnsitzauflage durch die Ausländerbehörde erteilt wurde, besteht die Pflicht des/der Betroffenen dort Wohnsitz zu nehmen (§ 60 Abs. 3 S. 5 AsylG, § 61 AufenthG, 12a AufenthG).¹¹⁹ Eine solche Wohnsitzauflage kann natürlich auch nach Beendigung der Jugendhilfe bestehen bleiben und die Betroffenen verpflichten, am Ort des ehemals zuständigen Jugendamtes Wohnsitz zu nehmen.

Berücksichtigt sie allerdings nicht das Wohl des jungen Menschen, weil sie ihn aus seinem sozialen Umfeld reißt oder sie die Teilnahme an Ausbildung/Schule verhindert, so ist auf eine entsprechende Änderung oder Aufhebung hinzuwirken (§ 12a Abs. 5, 61 Abs. 1d S. 3 AufenthG, § 60 Abs. 3 S. 5 AsylG).

117. BT-Drucksache 18/5921, S. 2, 19; Wiesner/Loos, Nachtragskommentierung § 42a Rn. N 10.

118. Wiesner (2016): S. 239 f.

119. Bei umF ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Wohnsitzauflagen im Asylverfahren die Ausländerbehörde: § 60 Abs. 2 u 3 S. 6 AsylG, § 71 AsylG.

Die größte Herausforderung besteht aktuell darin, die unzureichende gesetzliche Abstimmung zwischen diesen Verfahren und die sich mitunter widersprechenden Regelungen, sowie die kommunal uneinheitliche Handhabung durch Absprachen und Vereinbarungen in der Praxis auszugleichen. Letztendlich kann selbst dies aber nur eine vorübergehende Lösung darstellen, um die unzureichende gesetzliche Abstimmung zu überwinden. Es braucht an dieser Stelle gesetzliche Reformen, die die bestehenden Widersprüche auflösen und das Geltungsverhältnis zwischen SGB VIII, AsylG, AufenthG und AsylbLG auch mit Blick auf die Beendigung der Jugendhilfe klarstellen. Nur so kann gewährleistet werden, dass dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe umfänglich Rechnung getragen wird.

4.3. Fehlende Wohnsitzauflage/Zuweisung: Sind Sozialamt oder Ausländerbehörde dennoch zuständig?

Die nicht aufeinander abgestimmten und sich zum Teil widersprechenden Verteil- und Zuweisungssysteme im SGB VIII und im AsylG/AufenthG führen insbesondere an der Schnittstelle zur Zuständigkeit anderer Behörden, wie der Sozialämter¹²⁰ oder der Ausländerbehörden, zu erheblichen Schwierigkeiten.

So weigern sich vielfach Sozialämter aufgrund der vermeintlich örtlichen Unzuständigkeit, Leistungen nach dem AsylbLG zu erbringen. Hier wird in der Praxis oftmals darauf verwiesen, der junge Mensch müsse zurück in den Bereich seines Zuweisungsjugendamtes, da das dort ansässige Sozialamt örtlich zuständig für die Leistungserbringung sei. Dies ist aber in der Regel unzutreffend, zum einen, weil die jugendhilferechtliche Zuweisung nach § 42b SGB VIII grundsätzlich überhaupt keine Aussage über die örtliche Zuständigkeit der Sozialämter trifft (vgl. § 10a Abs. 1 AsylbLG). Zum anderen, weil das AsylbLG eine örtliche Zuständigkeit der Sozialämter am tatsächlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten vorsieht, wenn eine asyl- oder aufenthaltsrechtliche Verteilung/Zuweisung/Wohnsitzauflage nicht vorliegt (§ 10a Abs. 1 S. 3 AsylbLG). Mithin ist in diesen Fällen das Sozialamt am tatsächlichen Aufenthaltsort für die Leistungsgewährung zuständig.

Auch die Ausländerbehörden verweigern mit Blick auf die Ausstellung oder Verlängerung von Aufenthaltspapieren oftmals ihre Zuständigkeit und verweisen die jungen Geflüchteten auf die Zuständigkeit der Ausländerbehörde am Ort ihres ehemaligen Zuweisungsjugendamtes. Die rechtliche Grundlage, auf welche dieses Vorgehen gestützt wird, ist häufig unklar. Insbesondere wird dabei vielfach übersehen, dass die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde – soweit das Landesrecht keine näheren Regelungen hierzu trifft bzw. keine entsprechenden lokalen Verwaltungsvorschriften für die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörden existieren – sich in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, im Übrigen sogar nur nach dem tatsächlichen Aufenthalt, richtet.¹²¹ War im Rahmen der Jugendhilfe die zuständige Ausländerbehörde am gewöhnlichen Aufenthalt des/der jungen Geflüchteten bereits tätig, bleibt sie auch grundsätzlich weiter zuständig – es sei denn, es resultiert eine andere örtliche Zuständigkeit aus dem jeweiligen Landesrecht (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG).

120. Der Einfachheit halber wird einheitlich von „Sozialamt“ gesprochen, gemeint sind die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden.

121. Grundsätzlich § 3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG bzw. Landesausführungsgesetz zum VwVfG; in NRW beispielsweise nach § 4 OBG Ordnungsbehördengesetz NRW tatsächlicher Aufenthalt.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Bei den Mitarbeitenden der Ausländerbehörden sowie der Sozialämter besteht mit Blick auf die rechtliche Sondersituation von (ehemals) unbegleiteten Minderjährigen ein erheblicher Qualifizierungsbedarf. Viele der Bestimmungen und Restriktionen, die auf als Erwachsene eingereiste Asylsuchende oder Geduldete Anwendung finden, gelten für unbegleitete Minderjährige sowie geflüchtete junge Volljährige nicht oder sind mit Blick auf das Primat der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend auszuweichen. Bei unter 18-Jährigen ist zudem das Kindeswohl vorrangig zu beachten (Art. 3 UN-Kinderrechts-

konvention). Oftmals aber ist zu beobachten, dass gerade Ausländerbehörden dies nicht im Blick haben. Umso mehr obliegt es der Jugendhilfe vor diesem Hintergrund, Entscheidungen und Anforderungen der Ausländerbehörden, die der Einschätzung der Jugendämter oder dem Kindeswohl zuwiderlaufen, kritisch zu hinterfragen und auf rechtliche Grundlagen zu stellen. Vermeintliche Unzuständigkeiten von Ausländerbehörden und/oder Sozialämtern sollten deshalb nicht einfach hingenommen, sondern mit Blick auf das Erfordernis klarer Rechtsgrundlagen für rechtmäßiges Verwaltungshandeln hinterfragt und rechtlich geklärt werden.

4.4. Wohnen: Kann eine eigene Wohnung bezogen werden?

Die konkreten Umstände des Wohnens nach Beendigung der Jugendhilfe hängen insbesondere vom jeweiligen Aufenthaltsstatus, der Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik, den jeweiligen Landesgesetzen, der örtlichen Praxis der zuständigen Behörden sowie der kommunalen Politik ab. Dies macht diesen Bereich besonders schwer einschätzbar für die involvierten Fachkräfte und stellt für die jungen Geflüchteten selbst eine erhebliche Belastungsprobe dar.

Die aktuelle Anschlussstruktur nach Beendigung der Jugendhilfe hält unterschiedlichste Formen der Unterbringung vor, die von privatem Wohnraum über eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften bis zur Unterbringung in Notunterkünften reichen. Gerade der Übergang von Einrichtungen der Jugendhilfe in Gemeinschafts- oder Notunterkünfte und das Zusammenleben auf engem Raum mit unbekanntem Erwachsenen sind für die jungen Geflüchteten besonders belastend. Eine Folge aus dieser prekären Unterbringungssituation, die in den Interviews mit den jungen Geflüchteten und Fachkräften immer wieder genannt wurde, ist, dass angefangene (Schul-)Ausbildungen nicht abgeschlossen und abgebrochen werden. Die fehlende Privatsphäre, die nicht lerngerechte Umgebung und das gleichzeitige Wegbrechen der Unterstützungsstrukturen wirken sich erheblich auf die psychosoziale Situation der jungen Geflüchteten aus.

Besonders prekär ist die Situation in städtischen Ballungsräumen sowie in den Bundesländern, die für die Gruppe der jungen Volljährigen aufgrund besonderer Regelungen in ihrer Landesgesetzgebung vereinzelt nur noch Maßnahmen der Gefahrenabwehr, und damit die Unterbringung in Notunterkünften der Wohnungslosenhilfe, vorhalten.¹²² Dies erscheint aber insbesondere vor dem Hintergrund bundesgesetzlicher Vorgaben nicht haltbar (§ 3 AsylbLG).



RECHTLICHE HINWEISE: Unterbringung Erwachsener

Rechtlich ist für Personen im Asylverfahren, die nicht oder nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben müssen, vorgesehen, dass sie in den jeweiligen Kommunen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden bis das BAMF (oder im Falle der Einlegung von Rechtsmitteln das Gericht) positiv über den Asylantrag entschieden hat (§ 53 AsylG).¹²³ Nach der Anerkennung besteht der Anspruch aus der Gemeinschaftsunterkunft auszuziehen. Ob bereits davor der Auszug möglich ist, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde auf Antrag nach einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen und denjenigen des



122. Bspw. § 4 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG).

123. Die konkrete Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben wird mit einer Auflage der zuständigen Ausländerbehörde festgelegt, da § 52 AsylG hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt. Vgl. Bergmann/Dienelt/Bergmann, § 53 Rn. 30.

Betroffenen i.V.m. den jeweiligen Landesaufnahmegesetzen (§ 53 Abs. 1 AsylG). Zu den privaten Interessen des/der Antragstellers/in gehören alle schützenswerten Belange, z. B. familiäre Interessen (Zusammenwohnen mit dem/r Ehegatten/in), alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Notwendigkeit zum Alleinwohnen), Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit (beruflich und ausbildungsbedingte Notwendigkeit), der Besuch der Schule bis zum Ende des Schuljahres, die Aussicht auf eine legale Arbeitsstelle sowie Beeinträchtigungen der Lebensstüchtigkeit.¹²⁴

Deshalb ist es zentral in der Begründung des Antrags detailliert darzulegen, weshalb die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft eine besondere Belastung für die jeweilige Person darstellt.

Für Geduldete ist die Unterbringung bundesgesetzlich nicht explizit geregelt (§ 61 Abs. 1e AufenthG, § 3 AsylbLG).

Darüber hinaus können Besonderheiten gelten, wenn eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG erteilt wurde.

Zur Kostendeckung besteht grundsätzlich die Möglichkeit beim Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der Kosten für eine Privatwohnung zu stellen (§ 3 Abs. 2 AsylbLG bzw. nach 15 Monaten ununterbrochenen Aufenthalts § 2 AsylbLG i.V.m. § 67 SGB XII analog).

Anerkannte Flüchtlinge können bei Vorliegen der Voraussetzungen entweder Leistungen nach § 67 SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung nach § 22 SGB II beantragen, die u.a. auch die Unterkunftskosten beinhalten.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Da es den Betroffenen obliegt, eigenverantwortlich eine Wohnung zu finden, sollte auch dies bereits vor Beendigung der Jugendhilfe eingeleitet werden.

Für die Ermessensausübung durch die örtliche Ausländerbehörde ist u.a. auch von Belang, ob der öffentlichen Hand durch die Privatwohnung zusätzliche Kosten entstehen.¹²⁵ Auch dies sollte bei der Wohnungssuche berücksichtigt werden. Zu den nach Landesrecht geltenden Besonderheiten halten die Landesflüchtlingsräte in der Regel gute Übersichten und Formulare zum konkreten Procedere vor.¹²⁶

Es kann zudem geprüft werden, ob möglicherweise ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der junge Mensch Mieter ist, eine Duldung, Gestattung oder einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG innehat. Nicht wohngeldberechtigt sind u.a. Empfänger/innen von Grundleistungen nach § 3

AsylbLG, Arbeitslosengeld II sowie von Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII (§ 7 WohnGG). Besonders relevant ist diese Leistung für Studierende oder Auszubildende, die aufgrund des Aufenthaltsstatus und/oder des Alters keine Berufsausbildungsförderung (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten (vgl. Kap. 4.5.4.).¹²⁷

Ein Antrag auf Wohngeld muss bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Wohngeldbehörde) beantragt werden. Über den Wohngeldantrag entscheidet die Wohngeldbehörde schriftlich (§ 24 WohnGG).

Aufgrund der besonderen Belastungssituation für junge Geflüchtete und der z. T. sehr unklaren und uneinheitlichen Rechtslage ist es besonders wichtig, dass die nach der Jugendhilfe bestehende Wohnsituation integraler Teil der Hilfeplanung ist und der Übergang sorgfältig geplant wird, damit junge Geflüchtete letztendlich nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft unterkommen müssen.

124. Renner/Dienelt/Bergmann, § 53 Rn. 15 ff.

125. Dienelt/Bergmann/Bergmann § 53 Rn. 17.

126. Bspw. Berlin http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Info_Antrag_Unterkunft.pdf; Niedersachsen

<http://www.nds-fluerat.org/leitfaden/14-fluechtlinge-mit-duldung/122-wohnen-umziehen-und-residenzpflicht> [02.05.2017].

127. Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz, Rn. 20.21.

4.5. Lebensunterhaltssicherung

Das Ausländerrecht kennt zahlreiche unterschiedliche Aufenthaltsstatus, die den Betroffenen unterschiedliche Zugänge zu sozialen Rechten, Bildung und Arbeit ermöglichen oder sie hiervon ausschließen. Diese Komplexität ist eine der weiteren zahlreichen Herausforderungen, mit denen Fachkräfte in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten konfrontiert sind.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Welche Zugänge je nach Aufenthaltsstatus und Dauer bestehen, ist immer wieder rechtlichen Änderungen unterworfen. Umfängliche, praxisgerechte und insbesondere aktuelle Übersichten stellen der Paritätische Gesamtverband unter www.paritaet.org, die GGUA Flüchtlingshilfe unter www.einwanderer.net und die Caritas Osnabrück unter www.esf-netwin.de zur Verfügung. Für die Beratungspraxis können die dortigen Materialien verwendet werden.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen lediglich einen Einblick in die Fragestellungen gewähren, mit denen sich junge Geflüchtete und die sie betreuenden Fachkräfte und Unterstützungsstrukturen im Übergang beschäftigen müssen. Dabei soll insbesondere auf den geduldeten Aufenthalt (§ 60a AufenthG), den gestatteten Aufenthalt (§ 55 AsylG) sowie den rechtmäßigen Aufenthalt aufgrund einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach einem Asylverfahren eingegangen werden.

§

RECHTLICHE HINWEISE: Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 1–3 AufenthG

Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse sind in §§ 22–26 AufenthG geregelt. Am relevantesten für die Praxis sind wohl die humanitären Aufenthaltserlaubnisse, die nach einem positiv abgeschlossenen Asylverfahren erteilt werden (§ 25 Abs. 1–3 AufenthG): Das BAMF prüft bei einer umfänglichen¹²⁸ Asylantragstellung die Eigenschaft der Asylberechtigung (Art. 16a GG), die Voraussetzungen der Flüchtlingszuerkennung (§ 3 AsylG), die Voraussetzungen der Zuerkennung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) sowie das Vorliegen von sog. Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG). Sieht das BAMF die Voraussetzungen der Asylberechtigung für gegeben an, erhält die Person eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG, bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG, bei Zuerkennung subsidiären Schutzes eine nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG sowie bei Feststellung von Abschiebungsverboten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Jede dieser Aufenthaltserlaubnisse zieht unterschiedliche Folgen für den Zugang zu sozialen Rechten und gesellschaftlicher Teilhabe nach sich, wobei die Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft in ihren Folgerechten nahezu identisch sind.

128. Der Asylantrag kann auch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Zuerkennung subsidiären Schutzes begrenzt werden (§ 13 Abs. 2 S. 2 AsylG).

4.5.1. Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Das AsylbLG ist ein abgesenktes Leistungssystem für bestimmte Gruppen Geflüchteter. Wer darunter fällt, steht in § 1 AsylbLG: Das sind u.a. Personen, die ein Asylgesuch gestellt und eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA) erhalten haben¹²⁹, solche, die nach Stellung des Asylantrags gestattet sind (Art. 16a GG i.V.m. § 55 AsylG), sowie Personen, die nach einem negativen bzw. ohne asylrechtliches Verfahren ausreisepflichtig sind, deren Aufenthalt aber geduldet ist (§ 60a AufenthG).

§

RECHTLICHE HINWEISE: Duldung § 60a AufenthG

Nach gesetzlicher Legaldefinition ist die Duldung die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG). Ist eine Person ausreisepflichtig, die Abschiebung, also die Durchsetzung der Ausreisepflicht, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aber unmöglich und wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt, so ist die Abschiebung ausgesetzt und der Aufenthalt der Person in Deutschland gilt als geduldet. Tatsächliche oder rechtliche Gründe für die Aussetzung können beispielsweise sein: Familiäre Gründe, Verwurzelung im Inland, gesundheitliche Einschränkungen, der Mangel eines aufnahmebereiten Staats, unterbrochene Verkehrsverbindungen oder ein internationales Flugverbot.¹³⁰ Auch fehlende Identitätspapiere können dazu führen, dass die Abschiebung nicht vollzogen werden kann. Außerdem ist die Abschiebung bei Zeug/innen von Verbrechen ausgesetzt, wenn diese an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken (§ 60a Abs. 2 S. 2 AufenthG). Eine Duldung ist zudem bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf zu erteilen (sog. Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG). Die Abschiebung kann im Übrigen auch im Ermessenswege ausgesetzt werden, wenn u.a. dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen.

Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, sind vom Anwendungsbereich des SGB XII ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 SGB XII, § 7 SGB II). Nach 15 Monaten ununterbrochenen Aufenthalts in der Bundesrepublik werden die Leistungen zur Sicherstellung des notwendigen persönlichen Bedarfs, der gesundheitlichen Versorgung sowie des anrechenbaren Vermögens in Art und Umfang an die des SGB XII angepasst (§ 2 AsylbLG).

Für unbegleitete Minderjährige ist der wohl wichtigste Duldungsgrund derjenige, der sich aus § 58 Abs. 1a AufenthG ergibt. Danach muss sich die Ausländerbehörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten Minderjährigen vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Dies gelingt in der Regel nicht, weshalb hieraus ein Duldungsgrund für unbegleitete Minderjährige resultiert (vgl. Kap. 3.2.2.).

In der Praxis wird die Duldung uneinheitlich erteilt, oft wird sie – insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen – auch als Überbrückung bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgestattung verwendet und trifft dann keine Aussage über deren Ausreisepflicht. Zum Teil unterlässt es die Ausländerbehörde auch pflichtwidrig, Duldungspapiere auszustellen, oder erteilt stattdessen z. B. Grenzübertrittsbescheinigungen. Auch in diesen Fällen besteht weiterhin Anspruch auf alle Leistungen, zu denen die Duldung berechtigt. Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht haben insoweit festgestellt, dass Personen auch in diesen Fällen faktisch als Geduldete gelten und rechtlich auch so zu behandeln sind, denn es sei keine Konstellation vorstellbar, in der die Person nicht zumindest einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.¹³¹

129. Nicht für unbegleitete Minderjährige, da es für diese keine zuständige Aufnahmeeinrichtung gibt. Diese ist aber zuständig für die Ausstellung der BüMA (§ 63a Abs. 3 AsylG).

130. Bergmann/Dienelt/Bauer, § 60a Rn. 32 ff.

131. BVerfG 6.03.2003–2 BvR 397/02; Das BVerwG entschied, dass eine Person unabhängig vom Vorliegen einer Duldungsbescheinigung Anspruch auf BAföG haben kann: BVerwG 25.3.2014–5 C 13.13.

Für u.a. Geduldete sieht § 1a AsylbLG unter bestimmten Voraussetzungen allerdings eine zusätzliche Leistungseinschränkung vor, wenn diese „[...] sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“ (§ 1a AsylbLG). Die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung dürfte mit Blick auf die durch das Bundesverfassungsgericht¹³² festgesetzte Maßgabe, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein müsse und die Menschenwürde aus migrationspolitischen Erwägungen nicht zu relativieren sei, zumindest fraglich sein. Umso dringender bedarf ihre Anwendung in der Praxis einer kritischen Prüfung. Grundsätzlich gilt deshalb, dass, sollte eine solche Einschränkung drohen, rechtzeitig und mit Hilfe fachkundigen Rates hiergegen vorgegangen werden sollte bzw. sichergestellt sein muss, dass der junge Mensch in die Lage versetzt wird, seine Rechte wahrzunehmen und gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln vorzugehen.¹³³

4.5.2. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, also u.a. Personen im Asylverfahren und Geduldete, sind vom Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen.

Wurde das Asylverfahren beendet und dem/der Antragsteller/in die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt oder wurden Abschiebungsverbote festgestellt, so ist der Anwendungsbereich des SGB II, also die Grundsicherung für Arbeitsuchende, grundsätzlich eröffnet. Der Aufenthalt gilt für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sowie in der Regel auch für Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG, ab der Zustellung des BAMF-Bescheids oder des Gerichtsurteils als erlaubt (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG i.V.m. § 25 Abs. 1 S. 4 AufenthG, § 31 BeschV).¹³⁴ Ab diesem Zeitpunkt ist auch die Erwerbstätigkeit erlaubt. Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht Anspruch auf Leistungen nach SGB II – und zwar auch dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt wurde (§ 1 Abs. 3 AsylbLG).¹³⁵ Ob die Person letztendlich Leistungen nach dem SGB II erhält,

richtet sich dann nach allgemeinen Voraussetzungen. Zuständig für die Entscheidung ist das Jobcenter. Eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich (vgl. Kap. 4.5.4.).

4.5.3. Kindergeld

Der Kindergeldanspruch von unbegleiteten Minderjährigen richtet sich nach § 1 Abs. 2 BKGG. Ausgenommen hiervon sind allerdings Personen im Asylverfahren. Erfasst vom Anwendungsbereich sind Personen, mit

- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG), Flüchtlingsanerkennung (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG), subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG),
- einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16, 17, 18 Abs. 2 AufenthG,
- einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 -5 AufenthG und/oder einem rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt von drei Jahren im Bundesgebiet. Voraufenthaltszeiten mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung werden angerechnet.

Kindergeld für sich selbst erhält, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
- nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.

Erfasst sind u.a. Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bzw. bei bestehender Berufs- bzw. Schulausbildung bis zum noch nicht vollendeten 25. Lebensjahr (§ 2 Abs. 2 BKGG).

132. BVerfG 18.7.2012 - 1 BvL 10/10.

133. Ausführliche Informationen zu den konkreten Voraussetzungen einer solchen Leistungseinschränkung halten u.a. der Flüchtlingsrat Berlin unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de (http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylbgl/Leitfaden_AsylbLG.pdf) sowie die GGUA unter www.einwanderer.net (http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/asylbgl-Kuerzung.pdf) vor. [02.05.2017].

134. Vgl. Paritätischer Gesamtverband (2016): S. 30.

135. Bundesagentur für Arbeit: Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen, <https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI785282> [02.05.2017].



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Häufig wird bei bestehendem Kontakt zu den Eltern ein Antrag auf Kindergeld mit der Begründung abgewiesen, die Voraussetzungen seien nicht erfüllt. Das Sozialgericht Mainz hat in diesem Zusammenhang aber festgestellt, dass auch Kinder und junge Menschen, die noch telefonischen Kontakt zu einem Elternteil im Ausland haben, anspruchsberechtigt sind, solange nicht jederzeit Kenntnis darüber besteht, wo sich die Eltern gerade aufhalten.¹³⁶

Die Antragstellung erfolgt bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (§ 7 BKG). Dabei sollten die jungen Geflüchteten unterstützt werden. Eine Ablehnung der Familienkassen ist häufig unrechtmäßig, so dass in jedem Fall rechtskundiger Rat eingeholt werden sollte, um ggf. Widerspruch bei der Familienkasse und, falls erforderlich, Klage beim Sozialgericht einzulegen (§ 15 BKG). Nicht verwechselt werden darf an dieser Stelle der Kindergeldanspruch nach § 32 EStG, dessen Durchsetzung nicht beim Sozialgericht, sondern beim Finanzgericht zu erstreiten ist und in dessen Rahmen zum Teil hohe Kosten entstehen können.

Das Kindergeld nach BKG ist nicht von dem aktuellen Wortlaut von § 94 SGB VIII erfasst, der den Umfang der Kostenbeteiligung für bestimmte Jugendhilfemaßnahmen regelt. Die in der Praxis oftmals erfolgte Einbehaltung des umfänglichen oder anteiligen Kindergelds junger Geflüchteter ist vor diesem Hintergrund nicht rechens.¹³⁷

4.5.4. Unterstützung während der schulischen oder beruflichen Ausbildung

Ein besonderes Problem bei der Lebensunterhaltssicherung entsteht bei jungen Geflüchteten, die die Jugendhilfe verlassen und sich in einer Ausbildung oder einem Studium befinden oder ein solches aufnehmen möch-

ten. Es besteht hier nämlich die Gefahr, dass diese in der sogenannten „Sozialleistungs-BAföG-Falle“ landen und dann der Ausbildungsabbruch droht:

Der Lebensunterhalt während Schule, Ausbildung und Studium wird über das BAföG oder die BAB gesichert. Maßgeblich ist daher zunächst, ob ein Zugang zu BAföG oder BAB besteht. Dies ist unter anderem abhängig davon, welchen aufenthaltsrechtlichen Status die jungen Menschen innehaben und zum Teil davon, wie lange sie sich bereits in Deutschland aufhalten. Es gibt deshalb Fälle, in denen bestimmte Personen – zumindest phasenweise – von der finanziellen Unterstützung nach BAföG oder BAB ausgeschlossen sind.

Gleichzeitig sind Studierende, Azubis und Schüler/innen vom Bezug von SGB XII-Leistungen und in Sonderfällen auch von SGB II-Leistungen ausgeschlossen, wenn die Ausbildung grundsätzlich den Förderkriterien nach BAföG/BAB entspricht (u.a. § 22 SGB XII). Unerheblich ist dabei, ob die Person tatsächlich berechtigt ist, BAföG oder BAB zu erhalten. Dasselbe gilt für den Bezug von Asylbewerberleistungen: Sofern sich die Person länger als 15 Monate ununterbrochen in Deutschland aufhält, sind auch Leistungen nach dem AsylbLG ausgeschlossen, wenn die Ausbildung dem Grunde nach förderfähig ist.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass insbesondere bei jungen Geflüchteten, die sich noch im Asylverfahren befinden, häufig sowohl die AsylbLG-Leistungen als auch BAföG/BAB-Leistungen verwehrt werden und sie ihren Lebensunterhalt nach der Jugendhilfe nicht mehr sichern können, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen möchten.

Befinden sich junge Geflüchtete in dieser „Sozialleistungs-BAföG-Falle“ muss daher nach Auswegen gesucht werden: In Härtefällen kann z. B. das Sozialamt Hilfe zum Lebensunterhalt als Zuschuss oder Darlehen erbringen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Zudem besteht oft ein Anspruch auf Wohngeld. Liegt allerdings zusätzlich ein begründeter Unterstützungsbedarf im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung vor, so ist die Jugendhilfe - bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres - hier primär in der Leistungsverantwortung.

136. SG Mainz 22.09.2015–S 14 KG 1/15.

137. Vgl. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2016): 547; In der aktuellen Fassung zum KJSG ist der Wortlaut von § 94 Abs. 3 SGB VIII entsprechend abgeändert, vgl. BT-Drucksache 314/17, S. 17.



RECHTLICHE HINWEISE: Berufsausbildungsförderung (BAföG)

Geduldete haben nach 15 Monaten ununterbrochenen, rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalts einen Anspruch auf BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG).

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung sind bei Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums in der Regel nicht BAföG-berechtigt (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG). Gleichzeitig werden sie nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland jedoch von den Grundleis-

tungen nach § 3 AsylbLG ausgeschlossen, wenn sie sich ununterbrochen in Deutschland aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben. Ab diesem Zeitpunkt werden Leistungen in Höhe und Umfang nach dem SGB XII gewährt (sog. „Analogleistungen“).

Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gelten unterschiedliche Wartefristen, nach spätestens 15 Monaten besteht jedoch ein Zugang zu BAföG. Zum Teil besteht dieser Anspruch jedoch auch ohne Wartezeiten, etwa bei anerkannten Flüchtlingen (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG).



RECHTLICHE HINWEISE: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Geduldete sind nach 15 Monaten Aufenthalt in der Bundesrepublik berechtigt, BAB zu einer betrieblichen Ausbildung zu erhalten (§ 59 Abs. 2 SGB III).

Personen im Asylverfahren erhalten nach 15 Monaten BAB, wenn ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist. Hiervon sind Personen aus sicheren Herkunftsländern in der Regel ausgeschlossen (§ 131 S. 2 SGB III). Bei

anderen Herkunftsländern ist die Rechtsauslegung umstritten: Während die Agentur für Arbeit oft nur bei Ländern mit hoher Schutzquote von einem erwartbar dauerhaften Aufenthalt ausgeht, gehen Sozialgerichte zum Teil davon aus, dass eine gute Bleibeperspektive bei Personen in der Ausbildung unabhängig vom Herkunftsland immer gegeben ist und BAB gewährt werden muss.¹³⁸

Bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gelten unterschiedliche Wartefristen, nach spätestens drei Monaten besteht jedoch in der Regel ein Zugang zur BAB.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Wird die Jugendhilfe beendet, ohne dass die Lebensunterhaltssicherung geklärt wurde, droht der Ausbildungsabbruch aufgrund fehlender finanzieller Mittel.¹³⁹ Bei Azubis, Schüler/innen und Studierenden muss vorher geklärt werden, ob ein Anspruch auf BAB/BAföG besteht. Stellt sich heraus, dass kein Anspruch besteht, muss nach Alternativen gesucht werden.

Kindergeld, Wohngeld und Härtefallanträge oder Darlehen durch die Jobcenter oder Sozialämter können Lösungen darstellen. Aber auch die sozialpädagogisch begleitete Wohnform gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII kann hier die richtige Hilfe sein.

Besteht allerdings, aufgrund der individuellen Situation, noch ein pädagogischer Bedarf im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung, so ist Hilfe für junge Volljährige auch über die Vollendung des 21. Lebensjahres hinaus zu leisten (§ 41 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 SGB VIII).

138. Siehe u.a. SG Potsdam 29.3.2017 - S 6 AL 13/17 ER.

139. Ausführlich mit Fallbeispielen, vgl. Paritätischer Gesamtverband (2017a): S. 9 ff.

4.6. Exkurs: Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Wenn junge Geflüchtete eine Beschäftigung ausüben möchten, muss zunächst geprüft werden, ob sie eine Beschäftigungserlaubnis innehaben oder diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden muss. Dies gilt für betriebliche Ausbildungen, Anstellungsverhältnisse, bestimmte Praktika und ggf. sogar ehrenamtliche Tätigkeiten. Ob eine Entlohnung stattfindet ist nicht maßgeblich, es kommt vielmehr darauf an, ob eine Beschäftigung ausgeübt wird.



HINWEISE FÜR DIE PRAXIS

Übersichtliche und detaillierte Ausführungen und Tabellen zum Zugang zu Bildung, Ausbildung und Beschäftigung (Praktika, FSJ), unterteilt nach den unterschiedlichen Aufenthaltssituationen, liefern die Handreichungen des Paritätischen Gesamtverbands und die Materialien der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA) e. V.¹⁴⁰

Schulische Ausbildung und Studium

Inhaber/innen einer Aufenthaltsgestattung dürfen schulische Ausbildungen oder ein Studium absolvieren, ohne die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen zu müssen. Dies gilt jedoch nur für rein schulische Ausbildungen – Praxisanteile in Betrieben sind erlaubnispflichtig, da diese eine Beschäftigung darstellen.

Etwas anderes gilt nur, wenn die Aufenthaltsgestattung mit der Nebenbestimmung „Studium nicht erlaubt“ versehen ist. Dann muss zunächst ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung bei der Ausländerbehörde gestellt werden.¹⁴¹ Dasselbe gilt für Geduldete.

Beschäftigung und betriebliche Ausbildung

Für die Ausübung einer Beschäftigung oder für das Nachgehen einer betrieblichen Ausbildung ist für Inhaber/innen von Aufenthaltsgestattungen die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich (§ 61 AsylG i.V.m. § 32 BeschV). Nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt kann die Ausländerbehörde die Ausübung einer Beschäftigung erlauben (§ 61 AsylG i.V.m. § 32 BeschV). Die Entscheidung über die Erteilung ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Solange kein Beschäftigungsverbot vorliegt, muss einer Ausbildung jedoch in der Regel zugestimmt werden, da ein öffentliches Interesse an der Besetzung von Ausbildungsstellen besteht.

In den ersten 48 Monaten ist die Agentur für Arbeit an der Entscheidung über die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis beteiligt, danach obliegt die Entscheidung alleine der Ausländerbehörde.

Geduldete benötigen für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung die Erlaubnis der örtlichen Ausländerbehörde (§ 32 Abs. 1 BeschV). Diese kann ab dem ersten Tag des Aufenthalts erteilt werden und ist eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde.¹⁴² Maßgeblich ist dabei, ob ein Beschäftigungsverbot vorliegt. Dies kann neben Personen aus sicheren Herkunftsländern auch junge Flüchtlinge aus anderen Herkunftsländern betreffen, wenn die Ausländerbehörde die Auffassung vertritt, dass die Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht ausreichend ist (§ 60a Abs. 6 AufenthG). Wann dies der Fall ist, ist rechtlich umstritten.¹⁴³ Wird die Beschäftigungserlaubnis abgelehnt, sollten daher immer juristische Schritte geprüft werden.

140. Vgl. zu den verschiedenen Rechtsauffassungen: Paritätischer Gesamtverband (2017b); www.einwanderer.net [02.05.2017].

141. Paritätischer Gesamtverband (2017a): S. 21.

142. Ebd. S. 38.

143. Vgl. zu den verschiedenen Rechtsauffassungen: Paritätischer Gesamtverband (2017b).

§

RECHTLICHE HINWEISE: Beschäftigungsverbote für Personen aus den als sicher eingestuften Herkunftsländern

Als sicher eingestufte Herkunftsländer gelten die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die in Anlage 2 zu § 29a AsylG aufgelisteten Staaten. Aktuell sind dies: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien ehemals jugoslawische Republik, Montenegro, Senegal und Serbien.

Personen mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung aus den als sicher eingestuften Herkunftsländern, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, ist eine „Erwerbstätigkeit“ und damit auch die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung verboten (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG, § 61 Abs. 2 Satz 4 AsylG). Wurde der Asylantrag vor dem 31. August 2015 gestellt, kann

eine betriebliche Berufsausbildung erlaubt werden (§ 61 AsylG, § 32 BeschV). Wurde der Asylantrag vor diesem Datum gestellt oder danach, aber vor der Entscheidung des BAMF wieder zurückgenommen, kann die Ausländerbehörde im Ermessenswege eine Beschäftigungserlaubnis erteilen.¹⁴⁴

Ausbildungen, die keine Erwerbstätigkeit darstellen, etwa rein schulische Ausbildungen, sind allerdings weiterhin erlaubt.

Personen die keinen Asylantrag stellen bzw. gestellt haben, sind von dem Verbot nicht betroffen. Im Rahmen der Ermessensausübung kann es jedoch dazu kommen, dass die Ausländerbehörde, eine Erlaubnis zur betrieblichen Berufsausbildung verweigert – inwieweit dies rechtmäßig ist, sollte dann im Einzelfall geprüft werden.

144. Die Rechtslage ist jedoch noch nicht abschließend geklärt. So vertritt das OVG Lüneburg die Auffassung, dass der Zeitpunkt der formalen Asylantragsstellung maßgeblich ist (OVG Lüneburg 23.11. 2016 - 5 B 433/16). Vgl. zu den verschiedenen Rechtsauffassungen: Paritätischer Gesamtverband (2017b).

Bleibeperspektive abseits des Asylverfahrens

Wurde ein Asylverfahren geführt und negativ beschieden oder wegen mangelnder Erfolgsaussichten kein Asylantrag gestellt, so sind die Personen geduldet und damit grundsätzlich ausreisepflichtig. Mit 18 Jahren droht dann die Abschiebung. Abseits des Asylverfahrens gibt es jedoch weitere Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung aus humanitären und familiären Gründen sowie aufgrund von Integrationsleistungen. Diese Möglichkeiten müssen von Beginn an, sobald mit der Perspektivklärung des jungen Menschen begonnen wird, unbedingt aber vor dem 18. Geburtstag, geprüft und die bestehenden Möglichkeiten sowie ihre Vor- und Nachteile sorgfältig miteinander abgewogen werden.

Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende:

§ 25a AufenthG sieht für Jugendliche und Heranwachsende, die sich u.a. seit vier Jahren ununterbrochen geduldet oder gestattet in der Bundesrepublik aufhalten, seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besuchen oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis vor. Diese ist allerdings vor Vollendung des 21. Lebensjahres zu beantragen. Es bestehen zudem bestimmte Ausschlussgründe. Der Lebensunterhalt muss ohne den Bezug von Sozialleistungen gesichert sein, außer es handelt sich um Azubis, Studierende oder Schüler/innen.

Bleiberechtsregelung:

Das Bleiberecht nach § 25b AufenthG ermöglicht die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration, auch wenn die Person 21 Jahre oder älter ist. Die Hürden sind jedoch hoch: Die Betroffenen müssen sich mind. acht Jahre – wenn sie minderjährige Kinder haben, mind. sechs Jahre – ununterbrochen geduldet oder gestattet in Deutschland aufgehalten haben. Zudem muss der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert sein, bzw. eine positive Prognose vorliegen, dass der Lebensunterhalt künftig gesichert sein wird. Es sind außerdem bestimmte Ausschlussgründe, u.a. bestimmte Straftaten, zu berücksichtigen.

Bleiberecht für qualifizierte Geduldete:

Geduldete, die in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Studium abschließen und eine Arbeitsstelle in ihrem erlernten Beruf finden, können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG erhalten. Das gleiche gilt für Personen, die mit einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben, und ebenso für Menschen die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausüben, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Für alle drei Möglichkeiten gilt, dass der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert sein muss und ausreichend Wohnraum sowie ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen müssen.

Die Ausbildungsduldung:

Geduldete, die sich in der Ausbildung befinden oder die einen Ausbildungsvertrag vorlegen können, haben in der Regel Anspruch auf die sogenannte Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG. Voraussetzung hierfür ist neben dem Ausbildungsvertrag, dass kein Beschäftigungsverbot vorliegt und keine konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorstehen. Wann dies der Fall ist, wird in der Praxis und der Rechtsprechung jedoch sehr unterschiedlich bewertet.¹⁴⁵ Wird die Erteilung der Ausbildungsduldung abgelehnt, sollten daher juristische Schritte geprüft werden. Nach Abschluss der Ausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG beantragt werden, sofern eine Beschäftigung im Ausbildungsberuf gefunden wurde.

Härtefallkommissionen und Petitionen:

Kommt keine der genannten Regelungen in Frage, können die Möglichkeiten eines Antrags bei der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG) oder des Einreichens einer Petition beim Petitionsausschuss des jeweiligen Landtags (Art. 17 GG) geprüft werden. Die Möglichkeiten sind von Bundesland zu Bundesland verschieden und sollten beim jeweiligen Landesflüchtlingsrat erfragt werden.

145. Vgl. zu den verschiedenen Rechtsauffassungen: Paritätischer Gesamtverband (2017b).

5. HERAUSFORDERUNGEN IM ÜBERGANG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR DIE PRAXIS



Die Beendigung der Hilfe vorzubereiten und den Übergang zu gestalten und zu unterstützen, ist eine der größten Herausforderungen innerhalb der Jugendhilfe. Das in der Regel hohe Alter von jungen Geflüchteten bei Leistungsbeginn und die damit verbundene relativ kurze Verweildauer in der Jugendhilfe stellen zusätzliche Hürden im prozesshaften Übergang dar: Wurde gerade erst ein Ankommen für die jungen Menschen initiiert, wird der Blick bereits auf das Ende der Jugendhilfe gerichtet. So verwundert es nicht, dass befragte Fachkräfte für die Phase des Übergangs bzw. der Begleitung in die Selbstständigkeit Zeit als notwendigste Voraussetzung benennen, um im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme erzielte Erfolge nachhaltig zu sichern. In der Praxis stellen jedoch Hilfebeendigungen mit Vollendung des 18. Lebensjahres in zu vielen Kommunen die Regel dar.¹⁴⁶ Ein unvorbereitetes und für die jungen Menschen unerwartetes Hilfeende verhindert nicht nur eine fundierte Auseinandersetzung mit und eine Entwicklung von bedarfsorientierten und befähigenden Konzepten, sondern führt sowohl auf Seiten der jungen Geflüchteten als auch der Fachkräfte zu Frust und Überforderung. Dies fand sich auch in unseren Gesprächen wieder.

” Ich glaube, dass wir in der Jugendhilfe den Bedarfen oft nicht gerecht werden, weil zu wenig Zeit ist und oft auch zu wenige Möglichkeiten da sind. Und dass ich deswegen manchmal das Gefühl habe, die Jugendhilfe hätte man sich – im schlimmsten Falle – fast sparen können. Wenn es ganz kurz war, dann war es rausgeschmissenes Geld für den kurzen Zeitraum. Auf der anderen Seite erreichen wir auch viele Jugendliche und können Ihnen zumindest doch eine Richtung zeigen, solange sie noch in der Jugendhilfe sind, selbst wenn es nur ein halbes Jahr ist. Wir können ihnen das Ankommen erleichtern.“

(Fachkraft Einrichtung)

Zeit als entscheidender Schlüsselfaktor eines gelingenden Übergangs ersetzt allerdings nicht die Konzeption der Ausgestaltung des Übergangs, vor dem Hintergrund einer fachlich fundierten „jungen Volljährigenpädagogik“¹⁴⁷. Um die Herausforderungen junger Geflüchteter an der Schnittstelle zum Asyl- und Aufenthaltsrecht überhaupt in ihrer Breite zu erfassen und in der Folge Versorgungslücken und Bedarfe konzeptionell zu adressieren, ist der systematische Zugang zu Wissen über eben diese Lebensrealität junger Geflüchteter zentral. Außerdem bedarf es einer umfassenden Qualifizierung der für die Unterstützung und Begleitung verantwortlichen Personen.

Im Folgenden werden im Rahmen unseres Projektes identifizierte, zentrale pädagogische Herausforderungen im Übergang aus der Jugendhilfe heraus benannt und Hinweise für die Fachpraxis formuliert.

146. Vgl. auch Rosenbauer/Schiller (2016): S. 1.; Nüsken (2013): S.10.

147. AGJ (2014): S. 10; 14. Kinder- und Jugendbericht (2013): S. 352.

5.1. Der Selbstständigkeitsdiskurs im Kontext von Flucht und Migration

Im Kontext der Hilfe für junge Volljährige taucht ein Schlagwort immer wieder auf: „Selbstständigkeit“. Dem Begriff liegt zwar kein einheitliches Verständnis zugrunde, im Zusammenhang mit Flucht scheint sich aber die Annahme herausgebildet zu haben, dass den jungen Menschen ein geringerer Hilfebedarf aufgrund einer angeblich ausreichenden Selbstständigkeit attestiert wird, nachdem sie die Gefahren und Strapazen der Flucht überlebt und es bis nach Europa geschafft haben.¹⁴⁸ Unberücksichtigt bleibt, dass die auf der Flucht erworbene „Überlebensselbstständigkeit“ nicht jene Fertigkeiten und Erfahrungen beinhaltet, die ein eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben in Deutschland erfordert.

Die Argumentation entbehrt nicht nur jeglicher empirischen Grundlage und macht geflüchtete junge Menschen zu einer homogenen Gruppe, sie erscheint zudem besonders zynisch, wenn die auf der Flucht (gezwungenermaßen) erworbene „Überlebensselbstständigkeit“ und Resilienz zur Begründung allgemein angenommener geringerer Bedarfe herangezogen wird.¹⁴⁹ Trotzdem bedienen sich Praxis und Politik immer wieder dieser Argumentationslinie, die in erster Linie von fiskalischen Motiven getragen ist und den Unterstützungsbedarf oftmals auf die rein gesellschaftliche Integration mit Fokus auf Spracherwerb und Bildung verengt.¹⁵⁰

Eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln wird erlernt und erprobt. Dies ist nur durch Aushandlungsprozesse mit anderen Personen möglich und beginnt nicht mit oder gar erst nach der Flucht. Es entwickelt sich sowohl entlang der gemachten Erlebnisse als auch der ermöglichten und bestehenden Handlungsoptionen und Freiräume von jungen Menschen.¹⁵¹ Die sozialpädagogische Bedarfsermittlung muss diesen Prozess insgesamt vor dem Hintergrund ihrer tatsächlich bestehenden Wirkungs- und Handlungsmöglichkeiten sowie der konkreten individuellen Situation berücksichtigen. Sie steht dabei vor der besonderen Herausforderung jugendspezifische Bedarfe, die von ordnungs- und migrationspolitischen Diskursen überlagert werden, hiervon zu befreien und wieder in den Vordergrund zu stellen, um auch geflüchteten jungen Menschen Jugend zu ermöglichen.¹⁵²



Politischen und gesellschaftlichen Diskursen um pauschal geringere Bedarfe muss mit fachlichen Argumenten und dem Wissen um die Komplexität der Lebensrealität junger Geflüchteter entgegenwirkt werden. Denn Kostenerwägungen dürfen bei der Frage der Hilfgewährung nach dem SGB VIII keine Rolle spielen. Allein die konkrete Situation des jungen Menschen und seine Bedarfe sind maßgeblich für Art, Umfang und Ausgestaltung der pädagogischen Unterstützung. Nur solche Entscheidungen können deshalb auch gerichtlich Bestand haben und der Aufgabenerfüllung nach dem SGB VIII entsprechen.

148. Vgl. u.a. Deutscher Städte- und Gemeindebund, Konzept für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, vom 19.5.2016, www.dstgb.de [02.05.2017].

149. Vgl. Bundesfachverband umF (2016b): S. 1 [02.05.2017].

150. Vgl. Pressemitteilung zu den Ergebnissen der MPK vom 28.10.2016, http://www.b-umf.de/images/Ergebnisse_MPK_Rostock_10-16.pdf [02.05.2017].

151. Vgl. Sievers et al. (2016): S. 46.

152. Vgl. auch 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 459.

5.2. Eigenverantwortliche Lebensführung = alltagspraktische Fähigkeiten?

Politisch ist die Hilfe für junge Volljährige seit ihrer Fassung als Regel-Rechtsanspruch immer wieder zum Ziel von Änderungsbestrebungen zu Ungunsten der jungen Menschen gemacht worden.¹⁵³ Hinter diesen Entwicklungen steht zumeist das Interesse, die finanziellen Belastungen der Kommunen und Länder zu reduzieren.¹⁵⁴

So beschreiben Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe ihre Motivation für die Beendigung der Hilfen ab 18 Jahren als Sachzwang: „Der [Jugendliche] muss soweit sein, daran machen wir das fest. Der muss soweit sein, weil er 18 ist. Da wird höchstens nochmal geguckt: Wo ist noch ein bisschen Bedarf, dass man es nochmal drei Monate strecken kann.“

Die eigenverantwortliche Lebensführung wird in der Praxis oftmals am Erwerb funktionaler Fähigkeiten zur Bewältigung von Alltagsaufgaben festgemacht. Hierzu gehören solche, wie der Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, die Konto- und Haushaltsführung, die ausgewogene Ernährung, das Zurechtfinden in einer eigenen Wohnung, Terminvereinbarung und -einhaltung sowie der Umgang mit Behörden und Pünktlichkeit. Diese Fähigkeiten stellen prüfbare Ziele dar und werden deshalb mit Nachdruck vorangetrieben. Das Erreichen dieser Ziele in einem ausreichenden und zufriedenstellenden Maße legitimiert letztendlich die Beendigung der Hilfe, da ein „Funktionieren“ im bestehenden System erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund wird der Übergang aus der Jugendhilfe oftmals nicht als Prozess verstanden, sondern als eine zu bestehende Prüfung.¹⁵⁵

„*Diese Alltagsfähigkeiten sind alle vorhanden, dann ist er doch selbstständig. Und wir sehen dann oft gerade im emotionalen Bereich oder in der Persönlichkeitsentwicklung schon noch Defizite und Bedarf nach engerer Unterstützung. Und das ist halt oft sehr schwer zu fassen und für das Jugendamt nicht so relevant.*“
(*Fachkraft Einrichtung*)

Ein umfangreicheres Verständnis hingegen unterscheidet drei Ebenen von Verselbstständigung: Die praktische Verselbstständigung, die ein Zurechtfinden in alltäglichen Lebensbereichen zum Ziel hat, die soziale Komponente, die den Aufbau und das Pflegen konstanter Beziehungen beinhaltet, und die kognitive Verselbstständigung, die eine Selbstreflexion und Festigung der eigenen Identität sowie die Entwicklung einer Zukunftsperspektive umfasst. Dazu gehören insbesondere auch die Fähigkeit zum autonomen, mündigen und selbstbestimmten Handeln, sowie die Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden und diese gegen Widerstände vertreten zu können (vgl. Kap. 3.3.3.).¹⁵⁶



Alltagsfähigkeiten müssen und sollen gefördert werden, sie dürfen aber nicht allein im Fokus der Verselbstständigung stehen. Vielmehr sollte der junge Mensch in seiner Gesamtentwicklung und Biographie sowie seiner individuellen Situation in den Blick genommen werden, um anhand dessen seine persönlichen Stärken, Ressourcen sowie individuellen Bedarfe für einen gelingenden strukturellen und institutionellen Übergang zu stützen und zu decken. Zentral für die Ermittlung des konkreten Bedarfs ist dabei die Perspektive des jungen Menschen selbst.

Anstatt kurzfristig Kosten zu sparen, müssen die vorhandenen Möglichkeiten im Sinne einer nachhaltigen Jugendhilfe ausgeschöpft werden. Die fiskalische Steuerung der Leistung durch den Kostendruck verdrängt dabei viel zu oft die Adressierung der individuellen Bedarfe, die das SGB VIII verlangt – und verschiebt, bei fehlgeschlagener gesellschaftlicher und sozialer Integration, letztendlich die Kostenlast auf die sozialen Sicherungssysteme.

153. Vgl. FK-SGB VIII/Tammen, § 41 Rn. 2; zuletzt durch die Beschlussvorlage aus Bayern vom 24.10.2016, http://www.b-umf.de/images/2016-10-24_Bayern_MPK.pdf [02.05.2017].

154. Schon im Rahmen der Neuordnung des KJHG wandte sich der Bundesrat gegen die Soll-Bestimmung mit Blick auf die zu erwartenden Mehrkosten, vgl. BT-Drucksache 11/5948, S. 124, 134.

155. Vgl. Strahl/ Thomas (2014): S. 133.

156. Vgl. Rosenbauer (2011): S. 66 f.

WIR HABEN DIE JUNGEN MENSCHEN UND FACHKRÄFTE GEFRAGT: WAS HEISST SELBSTSTÄNDIGKEIT FÜR EUCH?

” Selbstständig in dem Land zurechtkommen, selbstständig wissen: An wen kann ich mich wenden. Wissen: Was steht mir zu, welche Hilfen kann ich in Anspruch nehmen. Ja, sich mit dem Schulrecht zurechtfinden. Natürlich auch Sachen wie Einkaufen, Zimmer in Ordnung halten, aber das sind die kleineren Sachen. Es sind eher diese Großen: Was darf ich, was kann ich, wo krieg ich Hilfe, das ist für mich Selbstständigkeit, an wen wende ich mich.“

(Fachkraft Einrichtung)

” Diese Alltagsfähigkeiten sind alle vorhanden, dann ist er doch selbstständig. Und wir sehen dann oft gerade im emotionalen Bereich oder in der Persönlichkeitsentwicklung dann schon noch Defizite und Bedarf nach engerer Unterstützung. Und das ist halt oft sehr schwer so zu fassen und für das Jugendamt nicht so relevant.“

(Fachkraft Einrichtung)

” Die Begründung lautet oft: Du bist jetzt schon selbstständig, weil der überörtliche Kostenträger nicht mehr mitmacht.“

(Fachkraft Einrichtung)

” Ich denke, wenn jemand aus der Jugendhilfe raus geht, muss der erstmal echt gut Deutsch sprechen. Nicht so gut, aber so gut Deutsch lernen, dass er seine Probleme alle fertig machen kann und so. Schule zum Beispiel musst du haben, Papiere, alles muss ein bisschen. Und ich muss auch wissen, wenn ich ein Problem habe, wo kann ich mit meinem Problem hingehen?“

(Junger Geflüchteter)

” Selbstständig ist man, wenn man 18 ist.“

(Fachkraft Jugendamt)

” Also es geht wirklich um das, was sie selber an bürokratischen Sachen erledigen können. Und der schwierigste Part, selber mit Behörden in Kontakt treten, selber Briefe beantworten können.“

(Fachkraft Beratungsstelle)

„ Ich glaube eine Voraussetzung ist ein Gefühl der Sicherheit. Zu wissen, ich bin jetzt irgendwo angekommen, wo ich in einem Netz bin, das trägt. Seien es jetzt wirklich nur so die Rahmenbedingungen wie Wohnung, einigermaßen gesicherter Lebensunterhalt und bestimmte Kontakte. Das ist, denke ich, ein wichtiger Baustein. Aber tatsächlich auch eine Bereitschaft zu sagen, jetzt traue ich mich. Das ist auch nochmal so ein Schritt, den Mut zu haben, so jetzt laufe ich alleine los und jetzt brauche ich nicht mehr so viel Unterstützung im Hintergrund. Das hängt glaube ich auch damit zusammen, dass man bestimmte Dinge geübt hat und auch positive Erfahrungen gemacht hat. So eine Selbstwirksamkeit festgestellt hat, wenn ich jetzt dies und das tue, dann schaffe ich das auch alleine und ich brauche nicht jemanden, der mich an die Hand nimmt. Und wenn man da genug Erfahrungen gemacht hat, dann geht es auch irgendwann alleine“
(Fachkraft Einrichtung)

„ Die müssen wissen: wo wende ich mich hin? Eine Perspektive müssen die haben, sodass man sie sozusagen ins Leben entlassen kann.“
(Fachkraft Einrichtung)

„ Was ich problematisch finde ist, dass der Begriff Verselbständigung von den verschiedenen Seiten gar nicht richtig mit Inhalt gefüllt ist.“
(Fachkraft Einrichtung)

„ Ich glaube da hat jeder andere Maßstäbe und das lässt sich auch nur schwer standardisieren. Selbstständigkeit heißt für mich nicht, alle Sachen in den Griff kriegen zu können. Das schaffen wir alle glaube ich nicht. Aber Selbstständigkeit ist für mich, die Situation realistisch einschätzen zu können und sei sie auch noch so beschissen. Und in der Lage zu sein, zumindest theoretisch Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Oft sind die dann ja praktisch bei den jungen Leuten sehr eingeschränkt, weil dann wieder die Ausländerbehörde oder was weiß ich wer kommt, aber zumindest theoretisch in der Lage zu sein realistisch zu reflektieren, was ist möglich und was ist nicht möglich. Und wenn ich das einem Menschen hier vermittelt habe, dann glaube ich habe ich hier viel erreicht, würde ich sagen. Die Situation in der er lebt realistisch einzuschätzen und soweit wie möglich alleine Entscheidungen zu treffen. Das macht für mich einen selbstständigen Menschen aus.“
(Fachkraft Einrichtung)

„ Für mich zählt erstmal dazu, die Schule zu beenden und danach eine Ausbildung zu bekommen. Ohne Ausbildung glaube ich, dass diese Person für immer Hilfe brauchen muss. Glaube ich, das ist meine Meinung.“
(Junge Geflüchtete)

5.3. Schritt für Schritt: Vermeidung gleichzeitiger Übergänge

Ein zentrales Ergebnis der Care Leaver-Forschung ist, dass mehrere zeitgleiche Übergänge im Rahmen einer gelingenden Gestaltung des Hilfeendes unbedingt zu vermeiden sind.¹⁵⁷ Übergänge von Schule in Ausbildung, aus der Jugendhilfeeinrichtung in eine eigene Wohnung oder aufenthaltsrechtliche Übergänge in fragilere rechtliche Situationen begründen jeweils umfangreiche Unterstützungsbedarfe und sollten insofern als jeweils einzelne Übergänge ernst genommen werden. Dies fand auch in den Interviews mit Fachkräften und jungen Geflüchteten Bestätigung, die ein Zusammenfallen verschiedener Übergänge unter Zeitdruck problematisierten und als besonders belastend darstellten.

Zahlreiche Übergänge bzw. Veränderungen treten mit dem Erreichen der formalen Volljährigkeit ein. Um diese zu bewältigen, bedarf es einer fachlich fundierten Vorbereitung und Begleitung. Die gleichzeitige Beendigung der Jugendhilfe als weiterer einschneidender Übergang bedeutet, neben dem Wegfall sozialer Bindungen und Unterstützungsstrukturen auch den Übergang in andere Leistungssysteme, aufenthaltsrechtliche Unsicherheit sowie den Wechsel des Wohnumfelds – schlimmstenfalls in eine Großunterkunft. Dies stellt erhebliche Herausforderungen und Belastungssituationen dar.

Fachkräfte berichteten in den Gesprächen daher immer wieder davon, dass abrupte Hilfebeendigungen die bereits erzielten Erfolge der Jugendhilfe gefährden können.¹⁵⁸ Eine rechtmäßige Beendigung der Jugendhilfe setzt deshalb eine sukzessive Übergangsgestaltung, die Vermeidung abrupter Hilfebeendigungen sowie das tatsächliche Nichtbestehen eines pädagogischen Unterstützungsbedarfs voraus (vgl. Kap. 3.).

Eine gute Übergangsgestaltung stellt schrittweise die Begleitung und Unterstützung in der jeweiligen Lebenssituation in den Fokus und hält immer wieder Rückkehroptionen vor. Denn der Prozess, den es hier zu begleiten gilt, stellt sich in den seltensten Fällen als linear, sondern vielmehr als wellenförmige Bewegung, dar. Zentral für eine „erfolgreiche“ Verselbstständigung ist deshalb die Flexibilität der Hilfe, die sich dem jeweiligen Bedarf anpasst und sich sowohl von mehr zu weniger als auch von weniger zu mehr vollzieht. Eine Rückkehr in die Jugendhilfe ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres rechtlich möglich, findet in der Praxis jedoch kaum statt.¹⁵⁹

Gute Ansätze zur Überwindung von Übergangskollisionen sind dort zu finden, wo Einrichtungen dazu übergegangen sind, bereits innerhalb des Systems der stationären Kinder- und Jugendhilfe kleinere bedarfsgerechte Übergänge zu initiieren, zu fördern und ihr Gelingen auszuprobieren. Um dem Charakter der Verselbstständigung als Prozess gerecht zu werden, nutzen einige Jugendhilfeeinrichtungen Modelle der prozesshaften bzw. graduellen Verselbstständigung. Derartige Modelle erfassen idealerweise auch die individuellen Fähigkeiten und Stufen der Eigenverantwortlichkeit der Jugendlichen und passen hieran die Betreuungsintensität an, statt sich lediglich an funktionalen Zielen zu orientieren. Erfolgt ein Wechsel der Wohn- oder Betreuungsform hingegen unvorbereitet oder übereilt, wird die Jugendhilfe selbst zum Belastungsfaktor für die jungen Menschen und der Prozess der Verselbstständigung kann Überforderung und Ohnmachtsgefühle verursachen.¹⁶⁰

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Nachbetreuung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII zu, die aber unseren Gesprächen zufolge viel zu selten oder nur in Form eines limitierten Zeitraums von drei bis sechs Monaten gewährt wird. Dabei ist es gerade ihre Aufgabe, die Erfolge der Jugendhilfe nachhaltig abzusichern und den jungen Menschen im Übergang in andere Leistungssysteme Unterstützungsstrukturen an die Seite zu stellen. Dieser Aufgabe kommt die Nachbetreuung vielerorts nur unzureichend nach (vgl. Kap. 3.3.5.).

157. Vgl. Sievers/Thomas (2014): S.150 f.

158. Vgl. hierzu ebenfalls LAG JSA (2015): S. 1.

159. Vgl. Schiller/Rosenbauer (2016): S. 3.

160. Vgl. Rosenbauer (2011): S. 71.



Es bedarf fachlicher Konzepte in Jugendhilfeeinrichtungen zur schrittweisen und bedarfsgerechten Gestaltung des Übergangs. Diese müssen sich an der konkreten Lebensrealität der jungen Menschen und ihrer jeweiligen Bedarfe orientieren und die Möglichkeit des Ausprobierens, Scheiterns und der Rückkehr beinhalten.

Um zu verhindern, dass Ablöseprozesse und Beziehungsabbrüche zu retraumatisierenden Momenten und Krisen führen, bedarf es auch der Einbeziehung traumapädagogischer Konzepte in die Übergangsbegleitung. Eine flexible Anpassung des Stundenkontingents für nachgehende Betreuung könnte dazu beitragen, Brüche zu verhindern.

Die negativen Auswirkungen abrupter Hilfebeendigungen auf die Perspektiven und Lebenswege junger Geflüchteter müssen gegenüber der Politik und Öffentlichkeit transparent gemacht werden. Der Stimme der Fachkräfte kommt in diesem Zusammenhang eine zentrale Bedeutung zu.

5.4. Perspektivplanung im Kontext des asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahrens

Die Verunsicherung durch einen ungeklärten Aufenthaltsstatus und die damit einhergehenden Einschränkungen waren bei allen Gesprächspartner/innen – vor allem im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem 18. Geburtstag – zentrales Thema. Obwohl die Bedeutung dieser Frage sich nahezu auf alle Lebensbereiche junger Geflüchteter auswirkt, spielt sie, unseren Gesprächen zufolge, im Hilfeplanverfahren im Hinblick auf die grundsätzliche Frage der Perspektivplanung sowie der Hilfeverlängerung nur selten eine Rolle.

„Das wird schon gesehen, aber es wird nicht unbedingt als relevant für den Hilfebedarf gesehen. Dass das den Jugendlichen beeinträchtigt und diese Angst immer Thema bei ihm ist, das wird dann auch als selbstverständlich gesehen.“
(Fachkraft Einrichtung)

Dabei behindern Beschäftigungs- und Ausbildungsverbote sowie die Angst vor der Abschiebung aber auch der Ausschluss des Elternnachzugs die Persönlichkeitsentwicklung bei jungen Geflüchteten nachhaltig. Die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen können, auch in Fällen einer zunächst erfolgreichen Entwicklung, starke Einschnitte für junge Geflüchtete zur Folge haben, die zu Abbrüchen von Schule oder Ausbildung, Resignation und umfassenden Krisen führen können. „Dahinter stehen u.a. tiefes Heimweh, Diskriminierungserfahrungen, nicht bearbeitete Belastungen der Flucht [...] oder die von außen oft nicht sichtbaren Anstrengungen des Spracherwerbs, der Anpassung in Einrichtungen, Schule, Ausbildung und des Aufbaus von Beziehungen.“¹⁶¹

Nicht nur die Angst vor Ablehnung im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren, sondern auch die Begleitumstände des Verfahrens, wie etwa lange Wartezeiten¹⁶² bis zu einer Entscheidung verschärfen die durch Unsicherheit gekennzeichnete Situation und können zu Resignation und Selbstaufgabe führen.

161. AGJ (2016): S. 3.

162. Vgl. Bundesfachverband umF (2016a): S. 1.

„Sobald jemand einen Aufenthalt hat, hat der einfach auch hier einen Boden unter den Füßen und kann wirklich richtig nach vorne schauen und sich einfach noch stärker integrieren. Solang das noch offen ist, destabilisiert das alle schon unglaublich. Und psychisch ändert das wirklich oft viel. Also, dass man merkt, sie werden stabiler, sie können dann besser schlafen, bestimmte Symptome legen sich.“
(Fachkraft Einrichtung)

Dieses Erleben darf nicht als Selbstverständlichkeit abgetan werden, als „flüchtlingsspezifisches Problem“, das dazu gehört, wenn junge Menschen als Geflüchtete in Deutschland leben, wie eine Mitarbeiterin einer Flüchtlingsberatungsstelle es formuliert. Denn natürlich haben auch sie ein Recht auf ein jugendgerechtes Leben. Das sollte im Rahmen der pädagogischen Unterstützung oberstes Ziel sein, den jungen Geflüchteten trotz bzw. wegen aller Exklusionsmechanismen ein jugendgerechtes Leben zu ermöglichen und damit aktiv am Abbau dieser Benachteiligungsstruktur mitzuwirken. Auch junge Geflüchtete haben das Recht, sich selbst auszuprobieren, Fehler zu machen, über die Stränge zu schlagen und sich ihre selbstwirksamen Räume zu schaffen, ohne Angst haben zu müssen, strafrechtlich sanktioniert oder schlimmer noch abgeschoben zu werden.

Ob bzw. wie dies im bestehenden System gelingen kann, muss größtenteils noch erprobt und erstritten werden. Es verspricht allerdings insbesondere dann, sich im Sinne der jungen Menschen zu entwickeln, wenn hierbei die Jugendhilfe als inklusives System, das am Wohl von Kindern und jungen Menschen entlang agiert und interagiert, eine führende bzw. gestaltende Rolle einnimmt.

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus allein rechtfertigt zwar per se noch keinen sozialpädagogischen Hilfebedarf über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus, doch er hat in der Regel, aufgrund seiner entmündigenden Wirkung, erhebliche Auswirkungen auf den pädagogischen Unterstützungsbedarf. Kommen zu dem unsicheren Aufenthaltsstatus zudem noch weitere – oft mit dem Status in Zusammenhang stehende – Mängellagen hinzu, wie eine unsichere Wohn- und Ausbildungssituation, kann auch dies als kumulierte Mängellage selbst bereits den fortgesetzten Hilfebedarf rechtfertigen (vgl. Kap. 3.3.3.).¹⁶³



Im Rahmen von Jugendhilfemaßnahmen und Hilfeplanprozessen im Übergang muss die Belastung durch den ungesicherten Aufenthalt zentrales Kriterium der Hilfeplanung sein. Die Voraussetzungen für eine über die Volljährigkeit hinaus bestehende Bleiberechtsperspektive müssen schon frühzeitig geschaffen werden und als entscheidender Aspekt von Beginn an integraler Bestandteil des Hilfeplanverfahrens sein. Eine gelingende asyl- und aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung muss deshalb nicht kurz vor Erreichen der Volljährigkeit, sondern schon im Rahmen der Inobhutnahme bzw. der erstmaligen Hilfeinstallierung beginnen.

Dabei soll es nicht darum gehen, falsche Hoffnungen in Bezug auf einen künftigen Aufenthalt zu schüren, wenn keine Aussicht hierauf besteht. Denn die Entscheidung über die Frage, ob ein/e junge/r Geflüchtete/r letztendlich in Deutschland bleiben darf oder nicht, trifft nicht die Kinder- und Jugendhilfe, sondern das Ausländerrecht. Die frühzeitige Perspektivklärung und -schaffung sowie die psychosoziale und pädagogische Unterstützung und Stabilisierung durch die Kinder- und Jugendhilfe haben allerdings entscheidende Auswirkungen auf die Frage der Bleiberechtsperspektive. Es ist deshalb wichtig, die mitgestaltende Funktion der Kinder- und Jugendhilfe im bleiberechtlichen Verfahren zu erkennen und die damit verbundene Verantwortung bewusst anzunehmen und zu übernehmen.

Eine dahingehende Rollenklärung und Qualifizierung der Fachkräfte erleichtert nicht zuletzt den Fachkräften selbst den Umgang mit den eigenen Handlungs- und Einflussgrenzen, was zu einer wichtigen persönlichen Entlastung beitragen kann.

5.5. Fremdbestimmung – nicht nur ein Problem im Aufenthaltsrecht

Die fehlende bzw. nur eingeschränkt bestehende Möglichkeit, im eigenen Leben Kontrolle auszuüben, wirkt sich maßgeblich auch auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Fähigkeit aus, grundsätzlich Probleme selbstbestimmt angehen zu können. Aus der Ohnmacht gegenüber Behördenentscheidungen resultiert häufig Verunsicherung und ein Gefühl der Fremdbestimmung. Letzteres dominierte bei vielen jungen Geflüchteten die Wahrnehmung des eigenen Lebens in den geführten Gesprächen.

Das lange Warten auf eine Entscheidung im Asylverfahren und die Angst vor einer Ablehnung bestimmen zudem die Ungewissheit über die eigene Zukunftsperspektive. Die Entscheidung, ob die Fluchtmotivation eine ausreichende Berechtigung zum Bleiben darstellt oder die Integrationsbemühungen für eine Aufenthaltserlaubnis genügen, wird durch andere gefällt.

Einen Schulabschluss zu erzielen und einen Ausbildungsplatz zu suchen, sind Ziele, die in weite Ferne rücken, wenn nicht sicher ist, ob die Ausbildung überhaupt begonnen werden darf. Obwohl den jungen Geflüchteten hier eine Handlungsmacht gegenüber der eigenen Zukunftsperspektive in Aussicht gestellt wird, liegt diese letztendlich oft im Ermessen der jeweiligen Ausländerbehörde. Die kleinsten Fehlritte können mit dem Vorenthalten einer aufenthaltsrechtlichen Sicherheit und des Zugangs zu Bildung und Beschäftigung – insgesamt eines selbstbestimmten Lebens – sanktioniert werden. Dies steht oft im Gegensatz zu der Notwendigkeit, Integrationsleistungen hochmotiviert und schnell zu erbringen.

Junge Geflüchtete befinden sich in einem extremen Spannungsverhältnis zwischen zwei Systemen, die widersprüchliche Erwartungen an sie stellen. Während die Kinder- und Jugendhilfe Eigenverantwortlichkeit stärkt und erwartet, verhindert das Asyl- und Aufenthaltsrecht bis zur Sicherung des Bleiberechts ein eigenverantwortliches Leben und erwartet in erster Linie das Befolgen von eng gefassten Regeln. Das Gefühl der Fremdbestimmung im Asyl- und Aufenthaltsrecht wirkt somit konträr zum Ziel der eigenständigen Lebensführung im Rahmen der Jugendhilfe. Dies kann nur durch Transparenz und Vermittlung der eigenen Rechte als Schlüsselfaktoren tatsächlicher Teilhabe und Partizipation überwunden werden. Die sperrige Struktur des Ordnungsrechts sieht dies jedoch nicht vor. Umso mehr obliegt es hier der Jugendhilfe, die eigenen Rechte zu vermitteln.

” Das wird ja alles durch die Ausländerbehörde entschieden. Das finde ich ehrlich gesagt nicht gut, warum entscheiden die, die kennen uns nicht. Die haben uns gar nicht gesehen. Warum können die über uns entscheiden, wie wir uns hier benehmen, wer wir sind? Die haben uns hier doch gar nicht gesehen. Alle drei Monate vielleicht einmal. Und die entscheiden für unser ganzes Leben. Vielleicht versauen die unser ganzes Leben.“
(Junge Geflüchtete)



Das Wissen um die eigenen Möglichkeiten, und seien sie noch so beschränkt, sowie um die Grenzen ordnungsbehördlichen Handelns, gibt jungen Geflüchteten Handlungsmacht und Selbstverantwortung und hilft, Gefühle von Fremdbestimmung und Ohnmacht zu überwinden. Zentrale Voraussetzung hierfür ist das Wissen um die eigenen Rechte und darum, wie diese durchgesetzt werden können. Dies gilt sowohl mit Blick auf das asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahren als auch auf das jugendhilferechtliche.

Hierüber aufzuklären bzw. umfassende Beratung mit Blick auf die Perspektivklärung sicherzustellen, ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist eine solide Kenntnis der ordnungsrechtlichen Verfahren und der Grenzen ordnungsrechtlichen Handelns sowie eine Rollen- und Befugnisklarheit insbesondere gegenüber den Ausländerbehörden. Dies setzt eine zielgerichtete und umfassende Qualifizierung und Befähigung der Fachkräfte selbst voraus.

Zudem bedarf es überzeugter Konzepte, wie Partizipation in diesem schwierigen Spannungsfeld, aber auch in der Kinder- und Jugendhilfe selbst, ermöglicht wird und gelingen kann.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht dabei vor der schwierigen Herausforderung, den zahlreichen Restriktionen und Ausgrenzungsmechanismen des Ordnungsrechts, denen junge Geflüchtete unterliegen, selbstbewusst entgegen zu treten sowie hier klare Positionen zu entwickeln und zu vertreten.

5.6. An der Seite der jungen Geflüchteten stehen

Eine parteiische Haltung der Fachkräfte auf Seiten der jungen Geflüchteten ist für die pädagogische Arbeit sowie das Ankommen und die Teilhabe an der Gesellschaft zentral, um den zahlreichen Fluchtabwehrdiskursen von Politik und Gesellschaft, der bewertenden Prüfung der Fluchtgründe durch das BAMF, sowie den Ausgrenzungs- und Diskriminierungsmechanismen des Ordnungsrechts, denen junge Geflüchtete unterliegen, eine starke Position entgegenzuhalten. Ein Wissen über individuelle Hintergründe, Fluchterfahrungen sowie die Lebensrealitäten der jungen Geflüchteten seitens der Fachkräfte ist insofern für ihre Unterstützung im Übergang in ein eigenständiges Leben erforderlich.

Fachkräfte berichteten in den Interviews, dass ein Teil ihrer pädagogischen Arbeit die gesellschaftliche Positionierung in Deutschland betraf, da viele Jugendliche Mechanismen gesellschaftlicher Ausgrenzung aufgrund ihrer Herkunft oder ihres rechtlichen Status in Schule und Ausbildung oder bei Behördengängen erfahren. Ausgrenzungserfahrungen dieser Art im Rahmen der Identitätsfindung junger Erwachsener abzufedern, ist regelmäßig Bestandteil der pädagogischen Arbeit mit jungen Geflüchteten. „Dabei können“, so der 15. Kinder- und Jugendhilfebericht, „gerade die sich vermehrt bildenden und immer lauter werdenden Selbstorganisationen von jungen Menschen unterstützen, mögliche Zuschreibungen der sozialen Dienste zu drehen und das Identitätsthema und die Advocacy-Strategien zu verbinden.“¹⁶⁴



Fluchterfahrungen im Rahmen pädagogischer Arbeit ernst zu nehmen, heißt auch, Fluchtgründe nicht zu bewerten oder anhand von Flüchtlingsabwehrdiskursen in Frage zu stellen.

Die pädagogische Arbeit erfordert einen ebenso sensiblen wie wertungsfreien Umgang mit biografischen Erfahrungen, Fluchterfahrungen der Jugendlichen sowie der Motivation der Eltern ihre Kinder losgeschickt zu haben. Hierdurch können belastende und demotivierende rechtliche sowie behördliche Wertungen und Verfahrensweisen entkräftet werden.

5.7. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung: Abbrüche vermeiden

Fachkräfte von ausbildungsbegleitenden Angeboten berichteten immer wieder, dass es im ersten Ausbildungsjahr besonders häufig zu Ausbildungsabbrüchen kommt. Eine Hilfebeendigung in diesem Zeitraum stellt hierfür einen Risikofaktor dar – insbesondere wenn dadurch auch ein Übergang in die Gemeinschaftsunterkunft erfolgt. Die in der Regel prekären Verhältnisse in den Unterkünften führen oftmals dazu, dass die jungen Geflüchteten entweder wegen der Schwierigkeit in solchen Unterkünften zu lernen bzw. erfolgreich einer Ausbildung zu folgen oder aufgrund der psychischen Belastung, die dieser Bruch mit sich bringt, ihre Ausbildung abbrechen.

Mit der Beendigung der Jugendhilfe geht die Notwendigkeit einher, den Lebensunterhalt während der Ausbildung sicherzustellen. Dies stellt für Asylsuchende sowie Geduldete eine besondere Herausforderung dar, wenn für die Ausbildung nur eine niedrige Vergütung gezahlt wird: Asylsuchende sind weiterhin von Förderinstrumenten wie BAB und Bafög nahezu ausgeschlossen und für Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Duldung gelten Beschränkungen. Diese führt im Ergebnis dazu, dass viele junge Geflüchtete sich zwischen der Aufnahme bzw. Fortführung ihrer Ausbildung und ihrer Lebensunterhaltssicherung entscheiden müssen (vgl. Kap. 4.5.4.).

„Wegen den Zusammenhängen von Aufenthalt und Zugängen zu Bildung und Bildungsförderung kann man die Jugendlichen eigentlich nicht entlassen, solange der Bildungseinstieg und die aufenthaltsrechtliche Perspektivklärung nicht mit Unterstützung der Jugendhilfe gelaufen sind!“
(Fachkraft Einrichtung)

Einbeziehung von Lehrkräften und Pädagog/innen

Die Ressourcen, die das Bildungssystem bietet, werden bislang nur vereinzelt ausgeschöpft. Lehrkräfte und Pädagog/innen in Schulen, Berufsschulen und begleitenden Angeboten erleben die jungen Menschen tagtäglich und können bestehende Bedarfe gut einschätzen und beurteilen. Sie werden, unseren Gesprächen zufolge, jedoch viel zu selten über ein anstehendes Hilfeende durch die Jugendhilfeeinrichtung informiert und haben daher keine Gelegenheit ihre

Perspektive u.a. gegenüber dem Jugendamt darzulegen. Erst im Nachhinein wird das veränderte Verhalten des jungen Menschen, ein plötzlicher Leistungseinbruch oder gar ein Abbruch der Schule/Ausbildung, dann zwar erklärbar, doch für unterstützende Begleitung ist es vielfach zu spät.

” Wir als Schule schreiben oft Gutachten und versuchen nochmal zu argumentieren, warum wir glauben, dass der oder die Schüler/in noch Jugendhilfebedarf hätte und wir glauben, dass es sinnvoll wäre. Aber wenn die dann erstmal raus sind aus der Jugendhilfe, dann ist es auch für uns schwierig.“
(Lehrkraft)

Erzwungene Bildungsverläufe

Als zusätzliche Belastung kommt in dieser Situation der Druck auf einen zeitnahen Übergang in das Erwachsenenleben sowie auf die Aufenthaltssicherung hinzu, der oftmals dazu führt, dass die Bildungsverläufe der jungen Menschen in erster Linie an Nützlichkeitsabwägungen orientiert sind. Die individuellen Interessen und Fähigkeiten der jungen Geflüchteten werden dabei häufig nur unzureichend in den Blick genommen.

Das Erlernen der deutschen Sprache, das Erlangen eines Schulabschlusses, das Absolvieren einer Ausbildung oder eines Studiums – Bildung ist der zentrale Schlüssel zur gelingenden Teilhabe an der Gesellschaft. Nicht selten führt auch der Weg zur Aufenthaltssicherung über diesen Weg (vgl. Kap. 4.6.). Viel zu häufig liegt der Fokus von Beginn der Hilfen an jedoch ausschließlich auf der Bildungsperspektive. Diese Perspektivplanung ist zwar von elementarer Bedeutung für junge Geflüchtete, doch sie ist nicht ausschlaggebend für das Gelingen der Hilfen. Dies wäre zu kurz gedacht und darüber hinausgehende Unterstützungsbedarfe der jungen Menschen würden keine Berücksichtigung finden. Denn die Ausbildung allein ermöglicht noch keine eigenständige Lebensführung, insbesondere wenn der Ausbildungsplatz nicht aufgrund der Interessen des jungen Menschen gewählt wurde, sondern lediglich aufgrund von Nützlichkeitsabwägungen oder dem Druck, schnell Integrationsleistungen vorzuweisen, um einen sicheren Aufenthalt zu erreichen.¹⁶⁵

” Und, ich will doch gar nicht irgendwas anfangen, das ich nicht machen will, weil ich einfach Angst habe, dass ich von der Jugendhilfe rausgeschmissen werde und hab ich noch gar nix für mich und kann ich noch nicht auf meinen eigenen Füßen stehen.“ [...] „Ich hoffe einfach nur, dass ich noch mehr Hilfe kriege, damit ich einfach meinen Abschluss kriegen kann. Und dann kann ich auch meine Ziele erreichen.“
(Junge Geflüchtete)



Um die Nachhaltigkeit der Jugendhilfemaßnahme zu gewährleisten, sollte eine Hilfe mindestens für die Zeit des ersten Ausbildungsjahres fortgeführt werden. Somit entsteht eine Situation, in der diese risikobehaftete Zeit professionell begleitet wird und bei eventuellen Krisen flexibel reagiert werden kann. Zudem wird dem jungen Menschen die Möglichkeit gegeben, sich in seiner neuen Lebenssituation zu stabilisieren. Durch eine Unterstützung in Form von ausbildungsbegleitender Nachhilfe und sozialpädagogischer Betreuung könnten Ausbildungsabbrüche vermieden werden.

Eine anstehende Hilfebeendigung sollte allen unterstützenden Personen im Umkreis des jungen Menschen mitgeteilt werden. Insbesondere durch ein frühzeitiges Informieren der Lehrkräfte und Pädagog/innen können Ressourcen im Bildungssystem genutzt werden. Dies umfasst auch das Einholen der Perspektive der Lehrkräfte bei der Beantragung von Hilfen für junge Volljährige.

Fachkräfte benötigen einen Überblick über die möglichen Förderinstrumente während der Ausbildung/des Studiums, um die jungen Menschen vorbereiten und professionell beraten zu können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Möglichkeiten immer im Kontext der aufenthaltsrechtlichen Situation betrachtet werden müssen

165. Vgl. Karpenstein/Schmidt (2016): S. 62.



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

SchlaU – Übergang Schule-Beruf

Um einen erfolgreichen Übergang von der Schule in den Beruf zu ermöglichen, bieten Lehrende der SchlaU-Schule (Schulanaloger Unterricht für junge Flüchtlinge) des Trägerkreises junge Flüchtlinge e. V. in München gemeinsam mit Ehrenamtlichen nach individuellem Bedarf der ehemaligen Schüler/innen eine Nachbetreuung, wenn nötig während der kompletten Ausbildungszeit oder des Besuchs einer weiterführenden Schule an. Das Angebot resultiert aus der jahrelangen Erfahrung der SchlaU-Schule, dass junge Geflüchtete gerade im Übergang von der Schule in den Beruf einen erhöhten Bedarf aufweisen und Unterstützung in vertrauten Strukturen suchen. Konkret beinhaltet das Angebot fachliche Betreuung, d.h. Nachhilfe in verschiedenen Fachrichtungen, sowie psychosoziale Unterstützung, vor allem zur Stabilisierung in Krisensituationen, die u.U. zum Ausbildungsabbruch führen können. Auch aufenthalts- und arbeitsrechtliche Beratung sowie Unterstützung in anderen existenziellen Fragen werden angeboten. Die jungen Geflüchteten werden somit auf ganzheitliche Weise bis zu ihrem Einstieg in den Arbeitsmarkt begleitet.¹⁶⁶

5.8. Finanzielle Verpflichtungen der Jugendlichen im Kontext von Migration – ein Tabuthema in der Jugendhilfe?

In den Interviews mit den Fachkräften wurde der Umgang der Jugendlichen mit ihren u.a. durch die Flucht entstandenen oder gegenüber der eigenen Familie bestehenden, finanziellen Verpflichtungen als enorme Herausforderung benannt. Die Jugendlichen befinden sich oftmals in einem schweren Loyalitäts- und Gewissenskonflikt gegenüber der eigenen Familie und dem deutschen Unterstützungssystem. Eine an den konkreten Bedürfnissen der jungen Menschen orientierte Perspektivplanung, die diese Schwierigkeiten mit einbezieht, ist daher nur schwer möglich, weil die Konflikte oftmals nicht transparent gemacht werden.

Im Kontext von Migration stehen finanzielle Verpflichtungen an der Tagesordnung. Die vermeintlich eigenständige Entscheidung Jugendlicher, Geld verdienen zu wollen, ist nicht selten Resultat der Verpflichtung, Kosten zur Durchführung der Flucht begleichen oder finanzielle Verantwortung für Familienangehörige im Herkunftsland übernehmen zu müssen. Die Jugendlichen können hier unter großem Druck stehen, auch um Bedrohungen der Familie im Herkunftsland entgegenzutreten.

„Ja, der macht immer Druck, weil der meint: ‚Geh schwarz arbeiten.‘ Ich hab ein paar Mal gesagt: ‚Hör mal zu: Wenn ich schwarz arbeite, verlier ich das Jugendamt, verlier ich mein Haus, verlier ich die Schule, verlier ich alles.‘ Ja, also, das ist nicht das Problem, dass er sein Geld wiederhaben möchte. Das Problem ist, wenn ich nein sage oder wenn ich sage: ‚Nein Onkel, ich hab jetzt nicht mehr‘, der ruft meine Eltern an und erzählt denen schlimme Sachen über mich.“
(Jünger Geflüchteter)

Die Verantwortung, die Familie im Herkunftsland finanziell zu unterstützen, ist kein Einzelfall und zwingt die Jugendlichen in ein belastendes Spannungsverhältnis: Auf der einen Seite die Verantwortung gegenüber der Familie und auf der anderen Seite die Investition in die eigene Zukunft statt einer sofortigen Arbeitsaufnahme. Jugendliche berichten in den Gesprächen immer wieder, dass Angehörige kein Verständnis für das lange und beschwerliche Bildungssystem in Deutschland hätten und sie darunter leiden würden.

„*Mein Anwalt sagt ich muss warten. Er sagt, ja, du bist eh bald fertig mit deiner Ausbildung. Wenn du fertig bist, dann werden wir hier weiter gucken. Aber ich habe Angst, wenn ich mit meiner Ausbildung fertig bin, was soll ich dann machen? Wenn ich dann vielleicht abgeschoben werde und ich habe fünf Jahre von meinem Leben hier versaut. Und ich verliere dann das Ganze, was ich bis jetzt geschafft habe. Früher wurde ich von meinem Vater oder meiner Familie unterstützt. Mein Vater ist vor ein paar Monaten gestorben. Jetzt muss ich meine ganze Familie, zehn Geschwister, ernähren können, weil Frauen in Afghanistan gar keine Rechte haben. Und ich habe Angst was ich hier machen soll und die sind dort und verhungern. Sie rufen mich jeden Tag an und sagen: ‚Was sollen wir machen? Wir brauchen Geld und wir brauchen dies und das.‘ Aber ich kann sie nicht unterstützen. Ich brauche selber Unterstützung hier, aber ich muss sie dort unterstützen. Ich kriege 800 Euro von meiner Arbeit. Davon muss ich meine Wohnung und mein Essen bezahlen und was sparen für meine Geschwister, damit sie noch was haben. Aber ich kann das nicht, das ist wirklich schwer. Manchmal musst du von deinem Essen hier was wegnehmen, damit du das sparen kannst, und so. Ich darf keinen Nebenjob machen, weil auf meinem Ausweis groß steht, dass ich nur bei der Firma arbeiten darf und nie irgendwo anders. Und das ist mein Problem, wenn ich irgendwo anders arbeiten würde und wenn ich erwischt werde, dann bin ich ein scheiß Ausländer hier. Das ist so. Dann sagen die, scheiß Ausländer hier, die kommen hierher zur Schwarzarbeit oder machen dies und das.“*

(Junger Geflüchteter)

Die Kinder- und Jugendhilfe muss für solche Themen sensibel sein, um die tatsächliche Situation der Jugendlichen erfassen und einschätzen zu können. Individuelle, für die Fachkräfte nicht nachvollziehbare Entscheidungen dürfen nicht als mangelnde Mitwirkung der Jugendlichen aufgefasst werden und die Offenlegung der Motivation darf nicht – wie einige Jugendliche in den Interviews berichteten – zur Hilfebeendigung führen.

„*Egal für welchen Weg sie sich entscheiden, sie haben einen Anspruch darauf, in der schwierigen Situation in der sie sind, beraten und unterstützt zu werden.“*

(Fachkraft Einrichtung)



Die Kinder- und Jugendhilfe darf die Entscheidung oder den Zwang, Geld verdienen zu müssen, nicht als Anlass nehmen, junge Geflüchtete als „bildungsunwillig“ oder „nicht zukunftsgerichtet“ aufzugeben. Gerade in dem Dilemma der Anforderungen wird individuelle Unterstützung gebraucht, nicht Leistungs- oder Anpassungsdruck!

5.9. Stabile soziale Beziehungen als Gelingensfaktor im Übergang

Stabile soziale Beziehungen stellen eine wichtige Voraussetzung für das Erwachsenenleben dar: Ein selbstständiges und eigenverantwortliches Handeln ist nur durch Aushandlungsprozesse mit anderen Personen möglich. Es braucht demnach Menschen, die die Voraussetzungen ermöglichen, um eigenverantwortliches Handeln zu erlernen und auszuprobieren.¹⁶⁷

Der im Rahmen der Jugendhilfe häufig stattfindende Betreuer/innenwechsel – insbesondere kurz vor Hilfebeendigung – war ein wiederkehrendes Thema in den Interviews mit den jungen Geflüchteten. Jede personelle Veränderung bedeutet einen erneuten Vertrauensaufbau und -verlust. Die erlangte Sicherheit und Stabilität in den Beziehungen und Bindungen sind gerade für junge Geflüchtete, die Abschied und Verlust als wiederkehrende Themen erleben, von großer Bedeutung. Selbstverständlich sind derartige Wechsel nicht zu vermeiden, denn sie resultieren u.a. aus privaten und beruflichen Veränderungen der Fachkräfte oder sind vom Träger konzeptionell vorgesehen.¹⁶⁸ So sieht das Betreuungskonzept einiger Jugendhilfeträger sieht vor, dass bei einem Übergang von einem vollstationären in ein teilstationäres oder ambulantes Setting ein Wechsel in der Betreuung stattfindet. Auch die Nachbetreuung wird vielfach von anderen Fachkräften, als denjenigen in der vorherigen stationären Betreuungsform, durchgeführt.

In den Interviews mit den jungen Geflüchteten wurde diese Veränderung in der Betreuung nicht grundsätzlich kritisiert. Ein Wechsel der Betreuung wurde manches Mal auch als Chance bezeichnet, von neuem anfangen zu können. Als überaus schwierig wurden allerdings zu häufig stattfindende personelle Veränderungen innerhalb des Hilfezeitraums und insbesondere kurz vor Beendigung der Jugendhilfe angeführt. Hier wurde das Bedürfnis nach konstanten und stabilen Beziehungen besonders deutlich. Sie sind ein zentraler Gelingensfaktor der Hilfe.¹⁶⁹

„Überall ist es einfach schwierig, wenn so eine zentrale Bezugsperson wegfällt, zu der Vertrauen aufgebaut worden ist. Also, wenn die Betreuer wegfallen und dieses Abnabeln, das ist für die Jugendlichen schon einfach ein schwieriger Prozess. Und da findet sich jetzt auch nicht so schnell irgendwie irgendein Pendant dazu, das gibt's einfach nicht. Und auch dieses Feld, wo man sich einfach ausprobieren kann und auch mal total unangemessenes Sozialverhalten an den Tag legt und es ist nicht gleich die Katastrophe, ja? Es bricht nicht alles gleich zusammen und man sitzt nicht gleich auf der Straße. Das ist ja so ein Schonraum. Und der ist natürlich dann weg, wenn die hier rausgehen.“

(Fachkraft Einrichtung)

Konnte im Betreuungsverhältnis Vertrauen aufgebaut werden, führt dies in der Praxis vielfach dazu, dass sich die jungen Menschen auch nach Beendigung der Hilfe weiterhin an diese Personen wenden. Sofern der Kontakt weitergeführt wird, erfolgt dieser in der Regel auf ehrenamtlicher Basis durch die Betreuer/innen und hängt somit von der individuellen Bereitschaft der Fachkräfte sowie der vorherigen Beziehung im Betreuungskontext ab (vgl. Kap. 5.13.).

„Sie hat zur mir gesagt: ‚Du kannst trotzdem jederzeit zu mir ins Büro kommen. Ruf mich einfach an, komm einfach vorbei im Büro, wenn du etwas nicht verstehst, wenn du Briefe und so weiter hast. Du kannst einfach zu mir ins Büro kommen. Ich kann dir einfach helfen und alles erklären und so weiter.‘“

(Junger Geflüchteter)

167. Vgl. Sievers et al. (2016): S. 46, 121.

168. Vgl. ebd.: S. 130.

169. Vgl. Rosenbauer (2011): S. 68.

Diese Form der ehrenamtlichen Unterstützung durch die professionellen Fachkräfte hat mehrere Gründe. So besteht u.a. der Wunsch der jungen Menschen nach einer Fortführung der sozialen Beziehung, die sich zum Ende der Hilfe hin häufig noch einmal intensiviert. Insbesondere tritt jedoch das Nichtvorhandensein anknüpfender Beratungs- und Unterstützungsangebote deutlich zu Tage. Aus Mangel an Alternativen wenden sich die jungen Menschen deshalb an die altbewährten Unterstützungsstrukturen, die dann versuchen, diesen Bedarf ehrenamtlich auszugleichen.

Im Rahmen der Förderung von belastbaren sozialen Beziehungen jenseits des professionellen Unterstützungssystems, sind bestehende soziale Beziehungen der Jugendlichen zu Freund/innen, Familie, Community aber auch Sporttrainer/innen, Nachhilfelehrer/innen o.ä. ebenfalls eine wertvolle Ressource.

” Und wenn dann ist es tatsächlich so, dass einige Jugendliche durch die Vereine ganz gut aufgefangen sind. Sich da auch Bezugspersonen suchen, in Sportvereinen, Fußball oder Leichtathletik – wo dann die Trainer oder, ja genau, das sind die Trainer in der Regel, die dann für sie Kontaktpersonen sind, an die sie sich auch wenden und die sie unterstützen.“
(Fachkraft Einrichtung)

Diese Ressource sollte in der Hilfeplanung in doppelter Hinsicht Berücksichtigung finden: Einerseits ist das Erlernen des Führens und Pflegens von sozialen Beziehungen, die emotionalen Rückhalt gewähren, zentraler Bestandteil einer eigenverantwortlichen Lebensführung. Andererseits können Hilfestellungen und Orientierungen, die von einem bestehenden sozialen Umfeld ausgehen, in die Übergangsplanung einbezogen werden, nicht zuletzt um hier realistische Erwartungshaltungen seitens der Jugendlichen zu fördern.



Betreuungswechsel sind Bestandteil der Jugendhilfe – von vermeidbaren Wechseln der Bezugspersonen sollte jedoch abgesehen werden. Im Rahmen des pädagogischen Verselbstständigungskonzeptes muss eine Jugendhilfeeinrichtung sehr genau prüfen, an welcher Stelle ein Wechsel des Betreuungspersonals aus organisationsbedingten Gründen erfolgen sollte und an welchen Stellen Beziehungsabbrüche im Sinne der jungen Menschen vermieden werden können.

Vertrauenspersonen an der Seite zu haben, verschafft notwendige Stabilität und Hilfe im Bedarfsfall. Insbesondere ermöglichen sie eine soziale Konstante und emotionalen Rückhalt in schwierigen Situationen. Fachkräfte können dies im Übergang aus der Jugendhilfe nur bedingt leisten, denn das Hilfeende sieht auch ein Betreuungsende vor. Eine zentrale Aufgabe der Betreuung und Unterstützung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist deshalb die Stärkung eines sozialen Netzes, auf das ein junger Mensch nach Beendigung der Jugendhilfemaßnahme zurückgreifen kann. Sie muss integraler Bestandteil der Hilfe- und Perspektivplanung sein.

5.10. Ehrenamtliche Unterstützung – ein Garant für Beziehungskontinuität?

Um die Kontinuität von Beziehungen über das Hilfeende hinaus zu gewährleisten, greifen Jugendhilfeeinrichtungen vereinzelt auch auf ehrenamtliche Pat/innen- oder Mentor/innenschaften zurück. Die Einbeziehung von ehrenamtlichen Unterstützungsstrukturen polarisiert jedoch stark, insbesondere dann, wenn hierdurch die Gefahr besteht, dass die Deckung von Lücken im staatlichen Versorgungssystem auf privates Engagement abgewälzt wird, oder die Ehrenamtsstrukturen als Ausfallbürgen einer jugendhilferechtlichen Zuständigkeit eingesetzt werden. Konflikte entstehen zudem dort, wo eine fachliche Begleitung der Ehrenamtsstrukturen fehlt und diese im Umgang mit komplexen pädagogischen oder rechtlichen Herausforderungen alleine gelassen werden, oder auch dort, wo Zuständigkeiten zwischen dem privaten und dem professionellen Unterstützungssystem nicht ausreichend geklärt sind.

Grundsätzlich gilt, dass ein bestehender pädagogischer Bedarf nur durch die Kinder- und Jugendhilfe zu decken ist. Dort allerdings, wo kein weiterer sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht oder wo Ehrenamt als Ergänzung zum Tragen kommt, können fachlich angebundene, koordinierte Ehrenamtsstrukturen einen guten und wichtigen Beitrag leisten, den jungen Menschen mittels Beziehungskontinuität Stabilität über die Hilfebeendigung hinaus zu vermitteln. Hierbei ist es wichtig eine ehrenamtliche Pat/innen- oder Mentor/innenschaft frühzeitig im Rahmen der Jugendhilfe, und nicht erst bei Hilfebeendigung als Ersatz für die bisherige Betreuung, zu implementieren.

In den Interviews wurde deutlich, dass ehrenamtliche Angebote, insbesondere vor dem Hintergrund häufiger Zuständigkeitswechsel im Rahmen der regulären Betreuung, eine wichtige Ressource im Übergang aus der Jugendhilfe heraus darstellen können.¹⁷⁰ Die Kontinuität und das Vertrauen in den Beziehungen sind zentral, um sie als unterstützend erfahrbar zu machen.

Eine besondere Form der persönlichen Unterstützung obliegt der ehrenamtlichen Vormundschaft. In den Interviews mit den Fachkräften und jungen Geflüchteten wurde immer wieder deutlich, dass gerade ehrenamtliche Vormünder im Übergang eine zentrale Funktion übernehmen, da die Beziehung trotz formaler Beendigung der Vormundschaft, in der Regel mit 18 Jahren nicht endet (vgl. Kap. 3.2.).

” Dass sie weiterhin eine Konstante haben, finde ich ganz wichtig und ich weiß, das ist für ganz viele Jugendliche und Ehemalige auch wichtig. Diese Person zu haben, die ja im Grunde auch beraten, verstehen und begleiten kann, weil die sich dann ja auch schon auskennt. Eine konstante Person, ein Vormund oder ein Mentor, also irgendeine Person, die nicht bezahlt da ist. Denn Beratungsstellen oder auch ein Anwalt, ein Therapeut – so gut und wichtig sie alle sind, haben eine andere Qualität. Das sollten wir immer im Blick behalten und rechtzeitig gucken, Leute einzubinden, Familien, ehrenamtliche Einzelpersonen, wer auch immer das ist. Die einzubinden und für diesen Übergangsprozess zu nutzen.“

(Fachkraft Einrichtung)



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Aachener Hände und Parcours Plus

Die Projekte Parcours Plus und Aachener Hände vermitteln ehrenamtliche Mentor/innen- bzw. Pat/innenschaften an junge Geflüchtete, um sie in der Phase des Übergangs aus der Jugendhilfe heraus zu unterstützen. Zielgruppe der Projekte sind vor allem junge volljährige Geflüchtete, bei denen die Beendigung absehbar ist. Ein gegenseitiges Kennenlernen wird in der Regel noch während einer laufenden Hilfe initiiert. Hervorzuheben ist, dass die Projekte kein Ersatz für sozialpädagogische Regeldienste sind. Durch regelmäßige Qualifizierungen der Ehrenamtlichen und der jungen Geflüchteten werden Handlungsfähigkeit und das Wissen um die eigenen Rechte in den Mittelpunkt gestellt. Eine Begleitung und Koordination des Angebotes wird durch Fördergelder ermöglicht, so dass die jungen Geflüchteten und die Ehrenamtlichen immer eine zentrale Ansprechpartner/in haben. Aus dem Kreis engagierter Mentor/innen, Pat/innen und junger Geflüchteter entsteht eine Gemeinschaft, die ihre individuellen Ressourcen und Kontakte für einen größeren Kreis verfügbar macht.¹⁷¹

170. Vgl. auch Sievers et al. (2016): S. 131 f.

171. Weiterführende Projektinformationen finden sich auf den jeweiligen Internetpräsenzen www.aachener-haende.de und www.xenion.org/angebote/parcours-plus [02.05.2017].



Bezugspunkte und Vertrauenspersonen über die Jugendhilfe hinaus gibt es nur, wenn das Vertrauen schon frühzeitig, neben dem Unterstützungssystem durch die Jugendhilfe, entstehen kann und keine Abhängigkeiten das Vertrauensverhältnis belasten.

Die frühzeitige Einbeziehung von Ehrenamtlichen erfordert eine Koordination und Begleitung der Jugendlichen, ebenso wie der Ehrenamtlichen. Dies kann nicht allein durch die Jugendhilfe geleistet werden, ihre Beteiligung ist jedoch wünschenswert. Einige Einrichtungen der Jugendhilfe ermöglichen es Mitarbeitenden, die Koordination als Aufgabe zusätzlich zu übernehmen und schaffen dadurch eine langfristige Kontinuität von Ehrenamtsarbeit und Anbindung an den Träger. Gleichzeitig werden hierdurch die Mitarbeitenden langfristig unterstützt und in ihrer Arbeit entlastet.

Konflikte und Handlungsfragen in der Zusammenarbeit müssen dabei ebenso wie Schulungsbedarfe über eine Ehrenamtskoordination Raum finden. Eine Qualifizierung der ehrenamtlich Tätigen ist unerlässlich, sowohl zum Schutz der Jugendlichen als auch zur Einhaltung der hohen Standards in der Jugendhilfe.

5.11. Hilfebeendigung – kein Weg zurück?

Die Übergangsbegleitung fokussiert in der Regel nur das Ende der Jugendhilfe beispielsweise durch das Erlernen alltagspraktischer Fähigkeiten, vielfach auch durch sogenannte Kompetenztrainings, die auf das Wohnen in der eigenen Wohnung vorbereiten sollen. Doch diese Ausrichtung bereitet lediglich auf ein Zurechtfinden in normativen und institutionellen gesellschaftlichen Strukturen vor. Die typischen, notwendigen und lehrreichen Schritte im jungen Erwachsenenalter, u.a. der Umgang mit Entscheidungsschwierigkeiten, Scheitern und Umkehr, können nicht mehr aufgefangen werden, ist die Jugendhilfe erst einmal beendet (vgl. Kap. 5.2.).¹⁷²

„ Wir sagen immer, die sind noch in der Jugendhilfe, da können sie auch nochmal scheitern und da werden sie nochmal aufgefangen, später haben sie diese Chance nicht mehr. Also wir schonen die Jugendlichen nicht.“

(Fachkraft Einrichtung)

Um jungen Menschen den Weg zurück in die Jugendhilfe zu ebnet, wird die Stärkung dieser Optionen immer wieder gefordert – eben auch um Scheitern und Umkehr als wesentliche und wichtige Erfahrungen, die zum Erwachsenwerden gehören, für Care Leaver zu ermöglichen. Die Umsetzung dieser Forderung ist ein wichtiger Schritt, in der Praxis ist sie jedoch mit weiteren Hürden verbunden.

Es gibt zahlreiche Gründe für junge Menschen mit unterschiedlichsten Ausgangssituationen und Potentialen, die die Unterstützung der Jugendhilfe ihrerseits beenden. Nicht immer ist es der öffentliche Träger, der die Jugendhilfe beendet. Oftmals sind es auch die jungen Menschen selbst. So empfinden einige Jugendliche das zum Teil strikte Regelwerk der Jugendhilfe als Korsett, aus dem sie sich mit 18 Jahren endlich befreien können. Dieses Phänomen ist nichts jugendhilfespezifisches, sondern als Teil des Austestens eigener Grenzen dem Prozess des Erwachsenwerdens immanent. Rückblickend berichten die jungen Geflüchteten davon, wie falsch sie diese Situation vielfach eingeschätzt haben. Ihnen sei die Tragweite dieser Entscheidung oftmals nicht bewusst gewesen. Überforderung und Einsamkeit wurden als besonders prägnante Gefühle in derartigen Situationen benannt. Zurück in die Jugendhilfe haben diese jungen Menschen nicht

172. Vgl. Strahl/Thomas (2014): S. 133.

gefunden. Dabei gibt es rein rechtlich die Möglichkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, bei Vorliegen des Bedarfs, regelhaft in die Jugendhilfe zurückzukehren. In der Praxis jedoch wird diese Möglichkeit kaum genutzt.¹⁷³

Neben dem Mangel an Rückkehroptionen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, fehlt es zudem an flexiblen Übergängen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe. Wenn der Bedarf des jungen Menschen es erfordert, muss auch ein geringerer Betreuungsumfang erneut intensiviert werden können. Eine der grundlegenden Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe ist vielerorts das Vorhalten von passgenauen Angeboten, um auf spezifische Bedarfe reagieren zu können. Dies obwohl die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen bereitstellen müssen. Das Defizit an spezifischen Angeboten in Form von therapeutischen Wohngruppen ist hier besonders eklatant.



Es müssen in der Praxis Konzepte geschaffen werden, die den betroffenen jungen Menschen die Rückkehr nicht nur ermöglichen, sondern vielmehr auch erleichtern. Junge Menschen müssen sich überschätzen können, damit sie lernen, sich und ihre Möglichkeiten einzuschätzen. Das darf nicht als Fehlverhalten sanktioniert werden, sondern ist ein integraler Bestandteil auf dem Weg in das Erwachsenenleben. Junge Menschen dürfen sich nicht als Bittsteller/innen fühlen, wenn sie wieder zurückkommen möchten, sondern dafür wertgeschätzt werden, dass sie diesen wichtigen und schwierigen Schritt gegangen und damit im Prozess der Verselbstständigung weitergekommen sind.

5.12. Den Abschied ermöglichen

Die Zeit in der Jugendhilfe, mag sie manches Mal auch noch so beschwerlich und konfliktbeladen gewesen sein, ist für die jungen Geflüchteten prägend, da sie die ersten Monate und Jahre in Deutschland kennzeichnet. Das Ende der Hilfe markiert einen neuen Lebensabschnitt und den Abschied von bisherigen Strukturen. Diesem Abschied auch symbolisch einen Wert zuzumessen, kann den wichtigen Schritt unterstützen.

Zur Gestaltung des Übergangs aus der Jugendhilfe heraus und der Vorbereitung des Hilfeendes gehört immer auch der Moment des tatsächlichen Abschieds. Im Falle von unvorbereiteten Beendigungen oder abrupten Abbrüchen, wird dieser meist überschattet von der Last unerledigter Aufgaben. Aber auch ein vorbereitetes Hilfeende bindet in den letzten Wochen Energie und Zeit auf Seiten der Betreuer/innen und der jungen Geflüchteten. Häufig intensiviert sich hier die Beziehung kurz vor Beendigung noch einmal.

Einige Einrichtungen zelebrieren den Moment des Abschieds und Auszugs durch Rituale, zum Beispiel mit einem gemeinsamen Essen mit anderen Jugendlichen und Betreuer/innen, oder mit dem Aushändigen eines Abschiedsgeschenkes, z. B. in Form eines Fotobuches.

„Es wird immer ein Rückblick gemacht auf die Zeit. Das Gute und auch das Schlechte. Es gibt einen Abschied von der Gruppe, wo gemeinsam gegessen wird. Da kommen auch meistens mehrere von den Betreuern und man zelebriert das nochmal gemeinsam. Dann können die Betreuer mit dem Bezugsjugendlichen essen gehen, also, dass sie nochmal einen eigenen Abschied haben, ohne die Gruppe außenrum. Und sie bekommen auch ein Geschenk, sie bekommen nochmal Fotos von der Zeit. Die lieben ja Fotos, unglaublich. Und sie haben natürlich keine von früher, deswegen sind die auch voll wichtig.“

(Fachkraft Einrichtung)

173. Vgl. Rosenbauer/Schiller (2016): S.3.

Die Erfahrungen vieler junger Menschen und Fachkräfte bestätigen, dass die Auseinandersetzung mit einem Zurückkommen in vertraute Strukturen Bestandteil eines Ablösungsprozesses ist. Es ist daher wichtig, dass vor Beendigung der Hilfe die Möglichkeiten und Grenzen des weiteren Kontakts und der Optionen „nach Hause“ in die Einrichtung zurück zu kommen, transparent und realistisch kommuniziert werden. Die Handhabung in der Praxis variiert hier sehr stark. Ein reflektierter Umgang mit dem Wissen, dass das Ende der Jugendhilfe für viele auch bedeutet, ein Zuhause hinter sich zu lassen, ist jedoch zentraler Bestandteil des Übergangs.



Im Rahmen der Beendigung der Jugendhilfe sollte den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, in einem individuell passenden Setting auf diesen vergangenen Abschnitt ihres Lebens zurückschauen zu können. In diesen Prozess sollten möglichst viele Wegbegleiter/innen involviert sein, um den Abschied umfassend zu gestalten.

Auch Care Leaver haben ein Recht auf ein Zuhause, in welches sie bei Bedarf zurückkehren können. In einem klar begrenzten Rahmen muss ihnen ermöglicht werden, Kontakt zu Vertrauenspersonen aufzunehmen und die Verbindung zu ihrem bisherigen Leben nicht abrupt abbrechen zu müssen.

5.13. Ehemaligenarbeit – ein oft vernachlässigter Baustein

Die Arbeit mit und für ehemalige Jugendhilfeadressat/innen ist bei den Trägern der freien Jugendhilfe konzeptionell nur sehr selten fest verankert. Ob nach Beendigung der Jugendhilfe noch ein Kontakt zu den ehemaligen Betreuer/innen besteht, hängt daher weitgehend von der Eigeninitiative der jungen Menschen und der Fachkräfte selbst ab. Dabei birgt eben diese Arbeit wertvolle Ressourcen sowohl für die Jugendlichen als auch für die Fachkräfte und eröffnet der Kinder- und Jugendhilfe zudem wichtige Einblicke in die Lebensrealität junger Geflüchteter nach Beendigung der Jugendhilfe – Kenntnisse und Erfahrungen, die in der pädagogischen Arbeit und Perspektivklärung dringend benötigt werden.

In der Praxis macht sich der Kontakt der jungen Geflüchteten zur Einrichtung nach Beendigung der Jugendhilfe regelmäßig an der Beziehung zum/zur letzten Betreuer/in fest. Bestand eine positive und vertrauensvolle Beziehung im Betreuungskontext, werden auch nach Hilfebeendigung gerade positive Lebensereignisse, wie das Erreichen eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses, der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis, die Geburt eines Kindes oder die Eheschließung, mit den ehemaligen Betreuer/innen geteilt. Aber auch in schwierigen Lebenslagen suchen die jungen Menschen häufig zuerst den Kontakt zu ihren ehemaligen Betreuer/innen und nutzen diese Form der informellen Unterstützungsangebote. Bestand hingegen ein eher konfliktbeladenes Verhältnis zwischen Betreuer/in und jungem Mensch, bricht der Kontakt häufig gänzlich ab und auch in Krisen wird nicht hierauf zurückgegriffen.¹⁷⁴

Junge Geflüchtete berichteten zudem von dem Gefühl der Scham, das sie daran hinderte ihre ehemaligen Betreuer/innen bei Schwierigkeiten wieder aufzusuchen, insbesondere, wenn sie die Hilfe auf eigenen Wunsch verlassen hatten. Obwohl ihnen die Möglichkeit offenstand, Rat und Hilfe erneut in Anspruch zu nehmen, überwog das Gefühl als Bittsteller/in oder Versager/in aufzutreten.

„ Ich wusste, sie würden mir helfen, aber der Blick meines Betreuers hat schon gesagt ‚na was hast du diesmal für ein Problem‘. Das wollte ich nicht.“
(Junger Geflüchteter)

174. Vgl. auch Sievers et al. (2016): S. 158 ff.

Nicht verständliche Briefe oder Anträge dienen bisweilen auch als Vorwand der jungen Menschen, um die Einrichtung aufsuchen zu können und den Kontakt nicht abbrechen zu lassen. Regelmäßige Angebote, die auch Ehemaligen offenstehen, wie z. B. gemeinsames Kochen, Aktivitäten, Infoveranstaltungen, Feste, können zum einen dem Gefühl als Bittsteller/in aufzutreten entgegenwirken und zum anderen die emotionale Rückkehr ermöglichen.

Die Bedarfe der jungen Menschen sind selbstverständlich unterschiedlich und die Herausforderung für Fachkräfte besteht nicht nur in der Wahrung der eigenen Grenzen nach dem Betreuungsende, sondern auch darin, die gewählte Distanz der jungen Menschen zu akzeptieren.

„ Wir müssen auch akzeptieren, dass manche Jugendliche das auch nicht wollen und brauchen. Ich habe genügend kennengelernt, die sagen ‚nee, lass mich damit in Ruhe, ich will mein eigenes Leben leben und mache das schon irgendwie.‘

(Fachkraft Einrichtung)

Die Konzeptualisierung der Ehemaligenarbeit birgt auf vielen Ebenen Chancen und Möglichkeiten und kann auch für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Funktion erfüllen. So können die Erfahrungen von Care Leavern genutzt werden, um bestehende Strukturen zu verbessern und die Nachhaltigkeit von erfolgten Hilfestrukturen und Konzepten in der Betreuungsarbeit zu analysieren. Die Ehemaligenarbeit kann deshalb einen wichtigen Beitrag zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe leisten und dazu, individuell und bedarfsgerecht Jugend zu ermöglichen.

Die Erfahrungen von Care Leavern sind insbesondere auch für Jugendliche, die vor dem Übergang aus der Jugendhilfe stehen von großer Bedeutung. Sie können ein realistisches Bild von den Herausforderungen nach der Jugendhilfe zeichnen und Umgangsstrategien weitergeben.



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Ein von uns befragter Träger organisiert regelmäßig Themenabende, die sowohl für Ehemalige als auch für Jugendliche, die noch im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden, offenstehen, und die sie selbst mitgestalten können. Relevante Fragen bzgl. des eigenen Wohnraums, der Ausbildungsförderung, der Rechte als Mieter/in werden gemeinsam besprochen. All dies bei einem lockeren Zusammensein und gemeinsamen Kochen. Regelmäßig werden auch externe Personen eingeladen, z. B. Mitarbeitende der örtlichen Mieterberatung.



Ehemaligenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe, der in jeder Einrichtung konzeptionell verankert werden sollte. Darüber hinaus besteht für die Einrichtungen dadurch die Möglichkeit, die Nachhaltigkeit der eigenen Arbeit zu überprüfen und somit das Qualitätsmanagement zu professionalisieren. Auch für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Ehemaligenarbeit bzw. Ehemaligenanbindung eine wertvolle Quelle, um sich Zugänge zur Lebensrealität der jungen Geflüchteten in der Zwickmühle des Asyl- und Aufenthaltsrechts zu verschaffen.

Für die jungen Menschen selbst stellt dies einen wichtigen Baustein der Selbstbefähigung dar, in dessen Kontext sie Vertrautheit und nachhaltige Unterstützung erfahren können und gleichzeitig ihre wertvollen Erfahrungen an Jugendliche weitergeben können

Es gilt somit insgesamt, die Ehemaligenarbeit als wichtige Ressource in die fachliche Arbeit einzugliedern und entsprechende Konzepte zu etablieren.

5.14. Vermeidung von Versorgungslücken: Beratungsangebote für junge Volljährige schaffen

Eine Unabhängigkeit der jungen Menschen von Unterstützungsstrukturen beim Ausscheiden aus der Jugendhilfe ist in der Regel illusorisch – schon allein aufgrund des zumeist ungeklärten Aufenthaltsstatus. Es findet daher vielfach eine Weiterleitung an anknüpfende Unterstützungs- und Beratungsstrukturen statt. Doch für Fragen rund um Leistungsansprüche, Ausbildungsförderung, Wohngeld und Kindergeld gibt es, soweit ersichtlich, kaum spezifischen Anlaufstellen für junge Volljährige, die diese Fragen bereichsübergreifend und gebündelt behandeln.¹⁷⁵ Noch schwieriger ist es, Beratungsstellen zu finden, die aufgrund der zahlreichen Besonderheiten und Einschränkungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht mit Blick auf die besondere Situation junger Geflüchteter kompetent beraten können und dabei die besondere Lebenslage der jungen Menschen im Blick haben.

Die Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sind primär von den lokalen Gegebenheiten abhängig. Kapazitäten, um über eine punktuelle Beratung hinaus zu unterstützen und zu begleiten, sind in den vorhandenen Strukturen meist nicht gegeben. Viel zu oft werden junge Menschen mit einfachen Adresslisten ausgestattet, bevor die Betreuung durch die Jugendhilfe endet. Die Erfahrung von Jugendhilfeträgern hat gezeigt, dass der alleinige Hinweis auf die Kontakte von möglichen Unterstützungsstrukturen außerhalb der Jugendhilfe jedoch selten zur Inanspruchnahme geführt hat. Stattdessen sind die meisten jungen Geflüchteten bei Schwierigkeiten zu ihren ehemaligen Betreuer/innen, also den altbewährten Unterstützungsstrukturen, zurückkehrt.

„ Die Vernetzung zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und dem, was es danach noch so gibt, diese stärker auszubauen. Und eben nicht nur den Jugendlichen quasi eine Liste zu geben, ‚da gibt es diese Beratungsstellen, da kannst du anrufen oder hingehen und die gucken, ob sie dir helfen‘, sondern wirklich überzuleiten. Zu sagen, ‚komm wir gehen da mal zusammen hin und du lernst den Kollegen da mal kennen‘. Also ich glaube, die Übergänge sind noch nicht so fließend gestaltet, wie es sein sollte.
(Fachkraft Einrichtung)

Vor diesem Hintergrund wurde die persönliche Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle vor Ort von einigen Jugendhilfeträgern als fester Bestandteil in das Konzept der Übergangsbegleitung mitaufgenommen. Das Kennenlernen der Beratungsstelle, der dortigen Mitarbeitenden und ihrer Angebote noch im Rahmen der Jugendhilfe, wurde von den jungen Geflüchteten als sehr positiv bewertet. Die erste Hürde in der Kontaktaufnahme kann somit bereits überwunden werden.

Verbindliche Kooperationen zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und Anlaufstellen, die für die Betreuung junger Geflüchteter nach der Jugendhilfe zuständig und kompetent sind, erweisen sich daher als dringend notwendig.



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

In Dortmund bieten Care Leaver eine Sprechstunde für Jugendliche an, die im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden und deren Hilfe bald beendet wird. Die Beratung ist an den Jugendhilfeträger GrünBau e.V. angebunden, steht aber unabhängig zu den vorherigen Beziehungen im Betreuungskontext und ermöglicht somit eine Loslösung von informellen Unterstützungsstrukturen.

Durch die Kooperation mit den Jugendmigrationsdiensten ist an manchen Orten bereits versucht worden, auf den Unterstützungsbedarf junger Volljähriger zu reagieren. Gerade das Modellprojekt Jmd2start¹⁷⁶ spezialisiert sich auf die Gruppe junger Geflüchteter als Zielgruppe und hat sich einen Leistungsausbau zum Ziel gesetzt.

175. Vgl. Sievers et al. (2016): S. 156 ff.

176. Vgl. bundesweites Modellprojekt der Jugendmigrationsdienste, www.jmd2start.de [02.05.2017].



Im Rahmen der Jugendhilfe müssen Strukturen und Wege des eigenverantwortlichen Lebens vorbereitet werden. Es muss Teil der Übergangsbegleitung sein, die Möglichkeiten der Anschlussversorgung vor Ort zu kennen und den individuellen Zugang für die Jugendlichen vorzubereiten und herzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen zu institutionalisieren, vereinfacht den Zugang.

Auch Schulen und Ausbildungsbetriebe sollten in diese Kooperationen eingebunden werden.

Eigenverantwortlich zu handeln heißt, den eigenen Unterstützungsbedarf einschätzen und entsprechende Hilfsangebote aufsuchen zu können. Die jungen Geflüchteten müssen durch dahingehende Beratung darin befähigt werden, Unterstützung für sich und ihre Bedarfe einzufordern.

5.15. Vernetzung – ein Schlüsselfaktor nicht nur im Übergang

Eine Arbeit, die an den Bedarfen von jungen Menschen orientiert ist, kann nicht isoliert funktionieren. Die Aufforderung der intensiven Vernetzung und Netzwerkarbeit in sämtlichen Bereichen zielt hierbei maßgeblich auf die Fachkräfte ab. Die Förderung einer starken Vernetzung und der Austausch in Arbeitskreisen sind insbesondere in einer Zeit, in der ein neues Gesetz auf das nächste folgt und zahlreiche neue Jugendhilfeträger und Fachkräfte in der Arbeit mit jungen Geflüchteten auftreten, wichtiger denn je.¹⁷⁷ Der Austausch erleichtert es, Fehlbedarfe und Lücken in der Versorgung vor Ort zu identifizieren. Relevante Akteure sind hierbei alle bestehenden Angebote, die auf die Bedarfe junger Geflüchteter ausgerichtet sind. Eine Einbeziehung der Ausländerbehörde, der lokalen Integrationsämter, der Außenstellen des BAMF, der Jugendmigrationsdienste, der örtlichen Beratungsstrukturen sowie der Jobcenter und Sozialämter ist unerlässlich für einen gelingenden Übergang. Aber auch die Vernetzung mit selbstorganisierten Migrant/innenorganisationen, wie u.a. Jugendliche ohne Grenzen, kann eine wichtige Ressource darstellen.

Doch es mangelt nicht am Willen der Vernetzung zwischen den Fachkräften innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, sondern an einer übergreifenden behördlichen Zusammenarbeit, insbesondere mit den Jobcentern, Sozialämtern und Ausländerbehörden, was Fachkräfte in unseren Interviews immer wieder kritisierten.

” Ich habe den Eindruck, dass es zwischen den Behörden gar keine Interaktion gibt. Also von Jugendamt zu Sozialamt oder Jobcenter. [...] Die Mitarbeiter vom Jobcenter, da ist das schwieriger. Da hakt es auch eher beim Übergang vom Leistungsbezug. Dass da Wartezeiten sind, wo dann auf einmal noch kein Geld fließt und die Jugendlichen dann erstmal ohne Geld dastehen.“
(*Fachkraft Einrichtung*)



Eine Sensibilisierung für die Bedarfe junger Geflüchteter, die die Jugendhilfe verlassen, kann in Form von Schulungen der Regeldienste, Arbeitskreise oder sog. Runde Tische möglich gemacht werden. Einzubeziehen sind hierbei insbesondere die Abteilungen der Jobcenter und Sozialämter, die für unter 25-jährige Personen zuständig sind ebenso wie die Ausländerbehörden

177. Vgl. zu den Gesetzesinitiativen der letzten Jahre den rechtlichen Überblick vom Bundesfachverband umF, <http://www.b-umf.de/de/themen/gesetze-und-richtlinien> [02.05.2017].

5.16. Selbstorganisation und das Wissen um die eigenen Rechte

Die Selbstorganisation junger Geflüchteter, als stark befähigendes Moment, stellt einen Schlüsselfaktor in dem Prozess der Verselbstständigung dar und sollte im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe mehr Förderung erhalten. Dabei geht es nicht allein um die Politisierung von Jugendlichen, sondern darum, Gefühle der Ohnmacht und Handlungsunfähigkeit zu durchbrechen sowie Partizipation und aktive Teilhabe zu fördern. Beispiele hierfür sind die beiden selbstorganisierten Netzwerke Care Leaver e. V. und Jugendliche ohne Grenzen: Junge Menschen treten hier für ihre eigenen Belange ein, unterstützen sich gegenseitig und tragen ihre Forderungen in die Politik.

Junge Geflüchtete haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Hierzu gehört ihre Beteiligung an Wissen über rechtliche Voraussetzungen und an Entscheidungen im Rahmen der Jugendhilfe sowie an aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen im Sinne einer Vermeidung von Fremdbestimmung.

Doch in den Gesprächen mit den jungen Geflüchteten wurde deutlich, dass auch in der Kinder- und Jugendhilfe die jungen Menschen nur unzureichend an den sie betreffenden Entscheidungen und Hilfestellungen beteiligt wurden. So entstand auch in den konkreten Hilfesettings ein Gefühl der Fremdbestimmung. Dabei konnte insbesondere das Hilfeplangespräch, als zentrales Moment der Beteiligung im Hilfeprozess, diesem Gefühl nicht entgegenwirken. Aus unseren Gesprächen ging hervor, dass die Bedeutung des Hilfeplanverfahrens sowie der eigenen Rechte und Pflichten der Beteiligung in diesem Verfahren den jungen Menschen regelmäßig nicht oder nur unzureichend bekannt waren. Die Abwesenheit von notwendiger Sprachmittlung während der Hilfeplangespräche hat das Informationsdefizit und, in Folge dessen, das fehlende Kennen eigener Handlungsoptionen seitens der Jugendlichen verstärkt.

Auch das Ausbleiben eines Antrags auf Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII lässt sich in manchen Fällen auf die Unkenntnis von Jugendlichen und Fachkräften zurückführen. So werden Anträge nicht gestellt, da nicht bekannt ist, dass es sich hierbei um einen Regel-Rechtsanspruch handelt. Wenn aber die Fachkräfte nicht um die rechtlichen Möglichkeiten wissen, wie soll den jungen Menschen dann dieses Wissen um die eigenen Rechte vermittelt werden?

„Dass man einfach seine Rechte wissen muss, ist wichtig. Ich finde das schade, wenn man hier hinkommt und hat man überhaupt keine Ahnung, worum es geht. Warum bin ich eigentlich hier hingekommen? Kann man mich einfach immer wieder bedrohen oder auch nicht? Darf ich was sagen oder auch nicht? Das hab ich auch selber schon erlebt und ich finde das wichtig, dass man seine Rechte wissen muss.“
(Junge Geflüchtete)



BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Care Leaver e. V. und Jugendliche ohne Grenzen

Jugendliche ohne Grenzen (JOG) ist ein selbstorganisierter bundesweiter Zusammenschluss, der sich für die Rechte von geflüchteten Kindern und Jugendlichen einsetzt. Seine Arbeit folgt dem Prinzip, dass „Betroffene eine eigene Stimme haben und keine stellvertretende Betroffenen-Politik benötigen.“ Die Jugendlichen schaffen sich selbst eine Plattform des Austauschs untereinander und tragen zudem ihre Bedarfe und Forderungen in Form von Kampagnen, Konferenzen und kreativen Aktionen in die Öffentlichkeit.

Der Care Leaver e. V. ist ein Netzwerk von Care Leavern, die für ihre Interessen und Belange eintreten und diese auf politischer Ebene vertreten. Sie machen auf ihre problembelasteten Situationen aufmerksam und versuchen in Kooperation mit Fachinstitutionen durch eine entsprechende Sensibilisierung die Wege von Care Leavern in ein eigenständiges Leben zu erleichtern. Das Careleaver Kompetenznetz unterstützt zudem die bundesweite Gründung neuer Netzwerke und Initiativen von Care Leavern.¹⁷⁸

178. Weiterführende Informationen zu den Vereinen finden sich auf den jeweiligen Internetpräsenzen: www.jogspace.net, www.careleaver.de, www.careleaver-kompetenznetz.de [02.05.2017].



Junge Menschen müssen in die Lage versetzt werden, die ihnen zustehende Hilfe und Unterstützung einzufordern, notfalls auch gerichtlich. Der Beratungsbedarf umfasst dabei nicht nur die konkreten Rechte, sondern auch die Verfahrensweisen und mögliche finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, um diese auch tatsächlich durchzusetzen.

Die Kenntnis der eigenen Rechte und das Wissen darum, dass individuell erlebte Benachteiligungen strukturell bedingt sind, vermindern Ohnmachtsempfindungen und Perspektivlosigkeit.

Eine Förderung der Vernetzung und Selbstorganisation muss auch durch unterstützende Lobbyarbeit erfolgen. Junge Menschen benötigen Strukturen, um für ihre eigenen Rechte und Anliegen einzutreten.¹⁷⁹

5.17. Der Übergang in eigenen Wohnraum in weiter Ferne?

Eine stabile und zufriedenstellende Wohnsituation stellt eine zentrale Schlüsselkategorie für einen gelingenden Übergang aus der Jugendhilfe dar.¹⁸⁰ Unsichere Wohnverhältnisse und das Gefühl, nach Verlassen der stationären Hilfe nicht genügend Unterstützung zu erhalten, können einen positiven Verlauf im Übergang erneut gefährden. Somit ist eine verlässliche Begleitung auch nach dem Umzug in die eigene Wohnung entscheidender Gelingensfaktor in der Übergangsbegleitung in ein eigenständiges Leben.¹⁸¹

Der Abgleich mit der Realität zeigt hingegen, dass es häufig nicht am Willen der Fachkräfte mangelt, sondern dass dieser Anspruch immer seltener umsetzbar ist. Hürden stellen, neben den aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen Umzug in privaten Wohnraum, auch die angespannte Wohnungsmarktsituation, insbesondere in Ballungsgebieten, dar. Fachkräfte sind sich bewusst über die Notwendigkeit eines Umzugs in eine eigene Wohnung und die Risiken, die zum Beispiel mit einem Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft verbunden wären, jedoch sind ihnen aufgrund der tatsächlichen Situation oftmals die Hände gebunden.

179. AGJ (2014): S.20.

180. Vgl. Karpenstein et al. (2016): S. 11.

181. Vgl. ebd. S. 12.

” Die Schäden, die zum Beispiel daraus entstehen, dass jemand aus der Jugendhilfe, die meinetwegen auch gut gelaufen ist, entlassen wird in die Obdachlosigkeit. Da ist natürlich die Gefahr, dass er von allen möglichen Problemen eingeholt wird und gefährdet ist, wesentlich größer, als wenn ich ihn in eine Wohnung oder WG entlasse. Und da fehlt aus meiner Sicht den Jugendämtern der Blick für das, was danach kommt. Es kann nicht heißen, ‚Mein Job ist damit erledigt und nach mir die Sintflut.‘ Und ein Übergang sollte bei keinem jungen Menschen die Obdachlosigkeit sein. Bei keinem. Das nimmt man aber dadurch in Kauf.“
(Fachkraft Einrichtung)

Auch der 15. Kinder- und Jugendbericht benennt die Gefahr einer hierdurch möglicherweise steigenden Obdachlosigkeit unter jungen Geflüchteten.¹⁸²

Eine weitere Hürde, die junge Geflüchtete beim Zugang zu Wohnraum erleben, sind vorhandene Vorurteile seitens der Vermieter/innen, insbesondere dann, wenn sie keinen sicheren Aufenthaltsstatus haben.



Im Rahmen der Jugendhilfe muss eine angemessene Wohnform für den Übergang und das eigenständige Leben nach der Jugendhilfe gefunden werden, denn sie ist die Voraussetzung für einen gelingenden Übergang.

Um jungen Geflüchteten die Anmietung von eigenem Wohnraum zu erleichtern, gehen viele Jugendhilfeträger dazu über, Wohnungen selbst anzumieten und sie den jungen Menschen, erst in Form des Probewohnens und bei Auszug dauerhaft, zur Verfügung zu stellen. Doch auch für Träger haben sich die Bedingungen auf dem Wohnungsmarkt immens verschlechtert, sodass dies keine dauerhafte Lösung darstellt.

182. 15. Kinder- und Jugendbericht (2017): S. 451.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN



Obwohl der vorliegende Leitfaden nur einen Auszug aus dem abbilden kann, was das Leben junger Geflüchteter und die Arbeit der sie unterstützenden Fachkräfte ausmacht, so zeigt er doch deutlich, wie komplex und vielschichtig die Probleme und Herausforderungen sind, mit denen junge Geflüchtete und ihre Unterstützungsstrukturen in der Praxis umgehen müssen. Deutlich wird auch, dass viele der Herausforderungen daraus resultieren, dass junge Geflüchtete den zahlreichen Restriktionen des Asyl- und Aufenthaltsrechts unterliegen, die in ihrer Art und Zielsetzung dem Kinder- und Jugendhilferecht nicht nur fremd sind, sondern ihm zum Teil auch diametral entgegenlaufen. Um diese Widersprüche als solche zu erkennen und ihnen fundiert begegnen zu können sowie der besonderen Stellung der Kinder- und Jugendhilfe in diesem **Spannungsverhältnis** Rechnung zu tragen, bedarf es einer umfassenden **Qualifizierung** der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch der Mitarbeitenden der mit dem Vollzug des Ausländerrechts und des allgemeinen Sozialrechts betrauten Behörden.

Die sich rasant ändernde Gesetzeslage insbesondere im Asyl- und Aufenthaltsrecht, aber auch ihre zunehmende Verknüpfung mit zum Teil für die Mitarbeitenden der jeweiligen Behörden unzureichend bekannten Bereichen, wie dem Kinder- und Jugendhilferecht oder dem Familienrecht, produziert aktuell häufig zum Nachteil der jungen Menschen eine schlicht unrichtige Gesetzesanwendung. Die Herstellung rechtmäßiger Zustände scheitert in der Praxis u.a. an der Unsicherheit der Beteiligten über die geltende Rechtslage, an bestehenden Machtasymmetrien und nicht zuletzt fiskalischen Sachzwängen. Begünstigt wird diese Dynamik durch unklare gesetzliche Bestimmungen und auch oftmals nicht aufeinander abgestimmte Rechtsgrundlagen und Verfahren. Neben der Qualifizierung der Fachkräfte braucht es daher auch gesetzliche Reformen, die auf eine Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen und eine Erleichterung ihrer rechtskonformen Anwendung im Sinne der jungen Menschen abzielen. **Mehrfachverteilungen** und die sich an die Jugendhilfe anschließende Unterbringung in **Gemeinschafts- oder sogar Erst- und Notunterkünften** müssen ausgeschlossen werden sowie die unklare Rechtslage ausländerrechtlicher aber auch sozialrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse mit Blick auf junge Menschen im Übergang aus der Jugendhilfe einer einheitlichen Klärung zugeführt werden.

Der Kinder- und Jugendhilfe kommt in diesem Kontext die wichtige Funktion zu, die jungen Geflüchteten unter den widrigen Umständen bedarfsgerecht zu unterstützen, ihnen ihre **Jugend** zu ermöglichen, sie zu stärken und zu **befähigen** für sich zu sprechen. Hierzu ist es essentiell, dass die Kinder- und Jugendhilfe als **sicherer Raum** nicht gefährdet wird. Denn sie soll den jungen Menschen durch die Schaffung eines stabilen Lebensumfeldes ein Ankommen und zur Ruhe Kommen ermöglichen. Hierfür jedoch braucht es Vertrauen – und um **Vertrauen** aufzubauen, braucht es Zeit. Die aktuellen Gesetzesänderungen und Forderungen nach vermehrten Abschiebungen auch von Minderjährigen sowie geflüchteten jungen Volljährigen schaffen hingegen ein Klima der Angst, das die psychische Stabilisierung massiv erschwert.¹⁸³ Junge Geflüchtete brauchen zudem, so wie alle anderen jungen Menschen auch, Vertrauenspersonen und einen emotionalen Ort oder ein Zuhause, wo Ängste und Zweifel Raum haben.

Der **Übergang** aus der Kinder- und Jugendhilfe ist richtungsgebend für die Zukunftsgestaltung junger Geflüchteter. Dabei ist es eine der größten Herausforderungen, die jugendhilferechtliche Perspektivschaffung, vor dem Hintergrund ordnungsrechtlicher Bürokratie und Ausgrenzungsmechanismen, in den Mittelpunkt zu stellen und auch langfristig abzusichern.

Ebenso müssen darüberhinausgehende **Konzepte** entwickelt und umgesetzt werden, die es jungen Geflüchteten ermöglichen, sich effektiv an den sie betreffenden Verfahren zu **beteiligen**, und sie dazu befähigen, für sich selbst zu sprechen, um eigene Positionen und Lebensentwürfe zu entwickeln und wieder in Frage zu stellen, sowie sie dazu ermutigen, das soziale und politische Geschehen aktiv mitzugestalten. Um sich diesen Aufgaben zu stellen, bedarf es allerdings einer angemessenen, nicht zuletzt **finanziellen, Ausstattung** der Kinder und Jugendhilfe sowie der Stärkung und **Rückendeckung** durch Amtsleitung und kommunale Ebene in der effektiven Umsetzung des **Primats der Kinder- und Jugendhilfe**.

183. Vgl. Pressemitteilung des Bundesfachverbandes umF vom 3.11.2016, http://www.b-umf.de/images/20161103_PM_Afghanistan.pdf [02.05.2017].

Insbesondere in dem für finanzielle Einsparungen anfälligen Bereich der Hilfe für junge Volljährige braucht es ein **klares Bekenntnis** zum Anspruch junger Menschen auf bedarfsgerechte Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe, um den politischen Bestrebungen zu Kürzungen klar entgegenzutreten. Im aktuellen Prozess zur SGB VIII Reform wurde die Relevanz der Hilfe für junge Volljährige für eine erfolgreiche Perspektivschaffung und eigenverantwortliche Lebensführung zwar erkannt, dennoch hat dies in den bislang bekanntgewordenen Entwürfen keinen Niederschlag gefunden.¹⁸⁴ Auch eine Anpassung des **zeitlichen Gewährungsrahmens** an die tatsächliche Lebenslage von Care Leavern und an ihre vielfältigen Herausforderungen ist nicht erfolgt. Zu begrüßen wäre hier die Zuerkennung eines individuellen Rechtsanspruchs bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unabhängig einer vorausgehenden Hilfe sowie die gesetzliche Klarstellung der **Rückkehroption** in die Hilfe für junge Volljährige.

Ein klares Bekenntnis zur Hilfe für junge Volljährige umfasst auch, sicherzustellen, dass junge Volljährige mit entsprechendem Bedarf auch tatsächlich **Zugang** zu dieser Unterstützung haben. Dies gilt insbesondere für junge Menschen, die ihren Bedarf erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres geltend machen (können). Gerade junge Geflüchtete, die aufgrund eines geschätzten Alters nicht unmittelbar mit der Jugendhilfe in Kontakt kommen, sondern stattdessen in Erstaufnahme- oder Gemeinschaftsunterkünften leben, haben von dort kaum die Möglichkeit, Zugang zu den Leistungen des SGB VIII zu erlangen, obwohl in vielen Fällen ein Anspruch auf pädagogische Unterstützung bestünde. Es müssen daher die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit junge Menschen, die erst mit 18 Jahren ihren Bedarf geltend machen, durch u. a. die flächendeckend verpflichtende Vorhaltung niedrigschwelliger **Beratungsangebote**, zu der Hilfe gelangen, die sie benötigen.

Damit die Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe **nachhaltig** wirken kann, braucht es außerdem Strategien, mit denen die Nachhaltigkeit und die Wirksamkeit von Jugendhilfemaßnahmen sichergestellt und überprüft werden können sowie die Wahrnehmung von Care Leavern als **eigene Zielgruppe** in den nach der Jugendhilfe wirkenden Systemen und Gesetzen. Bislang werden nur in der Kinder- und Jugendhilfe die besonderen Bedarfslagen von jungen Volljährigen berücksichtigt. Dies greift aber zu kurz, wenn vergegenwärtigt wird, von wie vielen unterschiedlichen Behörden und Leistungssystemen die weitere Unterstützung von Care Leavern grundsätzlich abhängig ist. Der Mangel einer bedarfsgerechten und verantwortlichen Anschlussstruktur äußert sich u. a. in den insbesondere im Übergang entstehenden **Versorgungslücken**. Diese müssen aufgegriffen und durch die Etablierung eines Unterstützungssystems geschlossen werden, welches an die Jugendhilfe anschließt und sich an den konkreten Bedarfen von jungen Volljährigen orientiert sowie institutionell gerahmt ist. Mit Blick auf junge Geflüchtete müssten dies qualifizierte Beratungsangebote sein, die asyl- und aufenthaltsrechtliche sowie sozialrechtliche Beratung, Unterstützung beim Zugang zu **Ausbildung** und **Arbeit**, aber auch **psychosoziale Unterstützung** sowie eine sozialpädagogische und ausbildungsbezogene Begleitung umfassen und eine besondere Expertise an der Schnittstelle dieser Rechtssysteme mitbringen.

Um jungen Geflüchteten in Deutschland ein Stehen auf eigene Füßen zu ermöglichen, braucht es ein klares Bekenntnis zu ihnen, sowie einen überzeugten Abbau bestehender rechtlicher aber auch institutioneller Ausgrenzungs- und Segregationsmechanismen sowie ein proaktives Einfordern von einem selbstverständlichen Dazugehören, dem Recht zur Teilhabe und dem Recht auf ein selbstbestimmtes Leben.

184. BT-Drucksache 314/17 v. 21. April 2017; vgl. zum Reformprozess: www.b-umf.de/de/themen/sgb-viii-novellierung, www.kijup-sgbviii-reform.de [02.05.2017].

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS UND GLOSSAR

AufenthG

Aufenthaltsgesetz

Aufenthaltsgestattung

Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Sie gestattet den Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland während des Asylverfahrens und vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt für die Zeit des Asylverfahrens (§ 55 AsylG). Die Aufenthaltsgestattung erlischt u.a. mit rechtskräftiger Entscheidung des BAMF über den gestellten Asylantrag (§ 67 AsylG). Der gestattete Aufenthalt entsteht per Gesetz mit dem Asylgesuch, es sei denn der/die Schutzsuchende ist über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland eingereist. Dann entsteht der gestattete Aufenthalt mit der förmlichen Asylantragstellung (Art. 16a GG) und zwar unabhängig von der Ausstellung der Gestattungspapiere.

Aufenthaltstitel

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit brauchen für die rechtmäßige Einreise und den Aufenthalt in der Bundesrepublik einen sog. Aufenthaltstitel. Dieser wird erteilt als:

- Aufenthaltserlaubnis (§ 7AufenthG);
- Visum (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 AufenthG)
- Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG).

AsylG

Asylgesetz

BAMF

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BeschV

Beschäftigungsverordnung

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

Brüssel IIa-VO

Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000

BüMA

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (§ 63a AsylG)

Eine BüMA erhalten Personen, die um Asyl nachgefragt haben und erkennungsdienstlich behandelt wurden, vor Stellung eines Asylantrags (§ 63a AsylG). Sie erlischt u.a. bei Ausstellung der Aufenthaltsgestattung.

Dublin III-VO

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)

Duldung

Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG). Der geduldete Aufenthalt ist kein rechtmäßiger Aufenthalt, er besteht so lange die Abschiebung aufgrund des konkreten Duldungsgrundes nicht durchgeführt werden kann. Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel.

EASY-Verteilung

Durch das bundesweite Verteilsystem „EASY“ (Erstverteilung der Asylbegehrenden) werden Asylbegehrende auf die einzelnen Bundesländer gemäß § 45 AsylG verteilt. Die quotale Verteilung erfolgt unter Anwendung des sogenannten Königsteiner Schlüssels. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind aus dieser Verteilung ausgenommen (§ 14 Abs. 2 AsylG).

EGBGB

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EURODAC

Europäisches automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem für Asylbewerber/innen sowie Personen ohne Aufenthaltsrecht

FamFG

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Königsteiner Schlüssel

Die Quote des sog. Königsteiner Schlüssels legt fest, in welchem Umfang die Bundesländer Asylsuchende aufzunehmen haben. Sie setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen und wird jährlich neu ermittelt.

KSÜ

Übereinkommen vom 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen)

MSA

Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 05.10.1961 (Haager Minderjährigenschutzabkommen)

Rom I-VO

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung

VILA-Verteilung

VilA ist ein EDV-System zur Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer, die nicht um Asyl nachsuchen, nach § 15 a AufenthG. Es dient der gleichmäßigen, quotalen Verteilung der Lasten auf die einzelnen Bundesländer. Der Lastenausgleich erfolgt durch den sogenannten Königsteiner Schlüssel.

WohnGG

Wohnungsgesetz

LITERATURVERZEICHNIS

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2014): Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung. Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland, Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, https://www.agj.de/fileadmin/files/publikationen/Care_Leaver.pdf [02.05.2017].

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2016): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen, Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2016/Positionspapier_Unbegleitete_minderj%C3%A4hrige_FL%C3%BChtlinge.pdf [02.05.2017].

Auswärtiges Amt (2017): Runderlass zum Familiennachzug zum unbegleiteten minderjährigen Flüchtling vom 20.03.2017, Gz. 508-3-543.53/2, http://www.b-umf.de/images/2017-04_AA_RE_Geschwisternachzug.pdf [02.05.2017].

Bender, D./Bethke, M (2013): „Dublin III“, Eilrechtsschutz und das Comeback der Drittstaatregelung – Elf Thesen zu den aktuellen Änderungen bezüglich innereuropäischer Abschiebungen. In: ASYLMAGAZIN, S. 358–367.

Bergmann, J./Dienelt, K. (Hrsg.) (2016). Ausländerrecht. Kommentar. 11. Auflage. C.H. Beck. München (zit. Bergmann/Dienelt/Bearbeiter/in).

Bundesfachverband umF (2016a): Aktuelle Zahlen: Unbegleitete Minderjährige warten besonders lange. Pressemitteilung vom 26.07.2016, http://www.b-umf.de/images/160725_PM_Asyl-Zahlen.pdf [02.05.2017].

Bundesfachverband umF (2016b): SGB VIII Reform – vom Kind zum Flüchtling?, http://www.b-umf.de/images/BumF_Positionspapier_SGB_VIII_Reform.pdf [02.05.2017].

Bundesfachverband umF et al. (2016c): Appell an die Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock vom 26.10.2017, http://www.b-umf.de/images/Appell_an_Jahreskonferenz_der_Regierungschef_innen_TOP_2.2_26.10.2016.pdf [02.05.2017].

Bundesfachverband umF (2017): Ergänzende Kommentierung des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 09.03.2017, http://www.b-umf.de/images/2017_03_10_Stellungnahme_Fortsetzung_Durchsetzung_der_Ausreisepflicht.pdf [02.05.2017].

Bundesjugendkuratorium (2015): Kinder und Jugendliche auf der Flucht: Junge Menschen mit Ziel. Stellungnahme, http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/BJK_Stellungnahme_2016_01.pdf [02.05.2017].

Bundesjugendkuratorium (2016): Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach Maß: Junge Geflüchtete haben den gleichen Anspruch wie alle jungen Menschen, Zwischenruf, http://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Standards.pdf [02.05.2017].

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bundestag-Drucksache 17/12200 (zit. 14. Kinder- und Jugendbericht).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, Bundestag-Drucksache 18/11050 (zit. 15. Kinder- und Jugendbericht).

Busch, M./Fieseler, G. (2003): Rechtsanspruch volljähriger Pflegekinder nach § 41 SGB VIII. In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ), S. 462–467.

Careleaver e.V. (2015): Unsere Rechte - Unsere Forderungen. Zukunftsorientierung statt Defizitblick, Positionspapier, http://www.b-umf.de/images/Positionspapier_Care_Leaver.pdf [02.05.2017].

Careleaver Kompetenznetz (2016): Für einen gelingenden Übergang aus der Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben: 16 Handlungsempfehlungen für Jugendhilfeträger, http://www.b-umf.de/images/handlungsempfehlungen_careleaver.pdf [02.05.2017].

- Dexheimer, A. (2016): Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge – § 41 SGB VIII, Dokumentation des Forum 1, „Flüchtlingsfamilien im Schatten der Hilfe?“ im Rahmen der Tagung des Deutschen Instituts für Urbanistik, Berlin, 14.–15. April 2016, http://www.jugendhilfe-oberbayern.de/fileadmin/dateien/drucksachen/pdf/fachtexte/2016-06-20_Dexheimer-Forum_41_KJHG.pdf [02.05.2017].
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2010): Rechtsgutachten. Verhältnis von Jugendhilfeleistungen zu Leistungen nach dem SGB II bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsberechtigten gegenüber Jugendhilfeangeboten? In: DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, S. 67–68.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2016): Einsatz des Kindergelds im Rahmen der Kostenbeteiligung nach §§ 91 ff SGB VIII bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern. In: DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, S. 547–549.
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (Hrsg.) (2016): Sprachmittlung als Teil der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe – Rechtsexpertise von Prof. Dr. iur. Johannes Münder, http://drk-kinder-jugendfamilienhilfe.de/uploads/tx_ffpublication/DRK_Sprachmittlung_KiJuHilfe_2016_BF.pdf [02.05.2017].
- Deutsches Rotes Kreuz e.V. (2017): Fachinformationen des DRK-Suchdienstes zum Familiennachzug von und zu Flüchtlingen (März 2017), http://www.b-umf.de/images/DRK-Suchdienst_Fachinformation_Familienzusammenf%C3%BChrung_Fl%C3%BCchtlinge_30.03.2017.pdf [02.05.2017].
- Freie Wohlfahrtspflege Bayern, LAG Jugendsozialarbeit Bayern (2015): Versorgung junger volljähriger Flüchtlinge im Rahmen des § 41 SGB VIII. Positionspapier, https://www.caritas-bayern.de/cms/contents/caritas-bayern.de/medien/dokumente/15-11-25-positionspa/15-11-25_positionspapier_versorgung_junger_volljaehriger_fluechtlinge_freie_wohlfahrtspflege_lagjsa.pdf [02.05.2017].
- GGUA Flüchtlingshilfe (Hrsg.) (2016): Bleibeperspektive. Kritik einer begrifflichen Seifenblase, http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/bleibeperspektive.pdf [02.05.2017].
- Glaum, J. (2015): Hilfen für junge Volljährige - Zeit für eine Neuorientierung. In: DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, S.538–543.
- González Méndez de Vigo, N. (2015): Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer/innen/Flüchtlinge – Grundlagen und Grundsätze, Themengutachten TG-1034, Nomos Online [02.05.2017].
- González Méndez de Vigo, N. (2017): Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII. In: Brinks/S./ Dittmann, E./ Müller, H. (Hrsg). Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Walhalla Fachverlag, Regensburg, S. 20–48.
- Hoffmann, B. (2013): Personensorge. Erläuterungen und Gestaltungsvorschläge für die rechtliche Beratung nach der Reform von Sorge- und Umgangsrecht, 2. Aufl., Nomos, Baden-Baden.
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2016): Durchblick. Infos für deinen Weg aus der Jugendhilfe ins Erwachsenenleben, Broschüre der IGfH und Stiftung Uni Hildesheim, 2016, https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/care_leaver/care-leaver-broschuere_pdf-download.pdf [02.05.2017].
- Karpenstein, J./Schmidt, F. (2016): Junge volljährige Flüchtlinge. Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit. In: Sozialmagazin, S. 58–65.
- Karpenstein, J./Schmidt, F./Thomas, S. (2016): Stolperstein Volljährigkeit. In: neue caritas, H. 12, S. 9–13.
- Katzenstein, H./González Méndez de Vigo, N./ Meysen, T. (2015). Das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In: DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, S. 530–537.
- Kunkel, P.-C. (Hrsg.) (2016): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 6. Aufl, Nomos, Baden-Baden (zit. LPK-SGB VIII/ Bearbeiter/in).

Lamontain, J.-C. (2016): Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher. In: DAS JUGENDAMT – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, S. 110–116.

Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (2016a): Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts (DJI), http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdj/news/2016/20160126_meysen_et_al_expertise_kitazugang_fluechtlingskinder.pdf [02.05.2017].

Meysen, T./Beckmann, J./González Méndez de Vigo, N. (2016b): Zugang begleiteter ausländischer Kinder zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach der Flucht. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 427–431.

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2016): Antwortschreiben an den Bundesfachverband umF zur Easy-Verteilung ehemaliger unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge vom 05.04.2016, http://www.b-umf.de/images/Th%C3%BCringen_EASY-Verteilung_von_ehemaligen_umF.pdf [02.05.2017].

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Brandenburg (2016): Hinweise zu ausländer- und verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) vom 24.10.2016, http://www.b-umf.de/images/Brandenburg_Hinweise_zu_auslaender_und_verfahrensrechtlichen_Zustaendigkeiten_f%C3%BCr_UMA.pdf [02.05.2017].

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Zuweisung von ehemaligen UMA nach Erreichen der Volljährigkeit vom 17.06.2016, http://www.b-umf.de/images/NRW_Zuweisung_ehemaliger_UMA_nach_Volljaehrigkeit.pdf [02.05.2017].

Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.) (2009): Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, 6. Aufl. Nomos, Baden-Baden (zit. FK-SGB VIII/Bearbeiter/in).

Nüsken, D. (2013): Junge Volljährige in den Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfen, 19. Jg./H. 1, S. 10-16.

Nüsken, D. (2014): Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Expertise im Projekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe? – Care Leaver in Deutschland.“, https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/care_leaver/Expertise_Nuesken_Situation_Care_Leaver_in_Deutschland_mit_Anhang-1.pdf [02.05.2017].

Palandt, O. (Begr.) (2017): Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Aufl., C. H. Beck, München (zit. Palandt/Bearbeiter).

Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Soziale Rechte für Flüchtlinge. Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2016_web_18.01.2017.pdf [02.05.2017].

Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.) (2017a): Handreichung. Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte, http://www.jugendsozialarbeit-paritaet.de/data/arbeitshilfe_13_junge_fluechtlinge_zugang_ausb_foerderung_eb_vers.pdf [02.05.2017].

Paritätischer Gesamtverband (Hrsg.) (2017b): Arbeitshilfe. Die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG: Praxistipps und Hintergründe, http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/Arbeitshilfe_Ausbildungsduldung_Stand_01.02.2017.pdf [02.05.2017].

Rosenbauer, N. (2011): Selbständigkeit als Ziel?! Jugendliche und junge Volljährige in den Hilfen zur Erziehung. In: Sozialpädagogisches Institut des SOS-Kinderdorf e.V. (Hrsg.): Fertig sein mit 18?, S. 64–83.

Rosenbauer, N. (2013): Übergänge in ein selbstständiges Leben. Herausforderungen in der Gestaltung und Unterstützung von Verselbstständigungsprozessen in Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfen 19. Jg./H. 1, S. 17–20.

Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016): Jugendhilfe für junge Volljährige – Einblicke in die Praxis des Paragraphen 41 SGB VIII im Dreieck von Bedarf, Hilfgewährung und Schwierigkeiten der Durchsetzung. In: jugendsozialarbeit aktuell, Nr. 143, S. 1–4.

Schruth, P./Schiller, U. (2009): Zum Auszugsverbot junger Volljähriger mit Verselbständigungsbedarf. In: Dialog Erziehungshilfe H. 2, S. 12–19.

Sievers, B./Thomas S. (2014): Übergangsbegleitung aus stationären Erziehungshilfen – ein Blick in die Praxis. In: Forum Erziehungshilfe, 20. Jg./H. 3, S. 147–151.

Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2015): Jugendhilfe – und dann?: Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen – Ein Arbeitsbuch, Frankfurt am Main, IGfH Eigenverlag.

Strahl, B./Thomas, S. (2014): (Er)wachsen ohne Wurzeln? Der Weg aus stationären Erziehungshilfen. In: Forum Erziehungshilfe Jg. 20/H. 3, S. 132–137.

Wiesinger, I. (2016): Weiterverteilung, Partizipation und Jugendliche, die verschwinden – Erste Erfahrungen am Beispiel des Abgabelandes Hessen. Vortrag zum Expertentag umF „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Verteilung und Vormundschaft“ in Hannover am 19.01.2016, https://www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/Dokumentation%20Expertentag%20UMF%2001_2016/07_Wiesinger,%20Expertentag%20Verteilung%20und%20Vormundschaft%20Hannover%202016.pdf [02.05.2017].

Wiesner, R. (2014): Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. Expertise im Projekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe? – Care Leaver in Deutschland.“, https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/care_leaver/Expertise_Wiesner_Endversion_Rechtliche_Ausgangssituation.pdf [02.05.2017].

Wiesner, R. (2016): Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge. In: Jugendhilfe H. 3, S. 236–244.

Wiesner, R. (Hrsg.) (2015). SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar, 5. Aufl./Online-Nachtragskommentierung, C. H. Beck, München, <https://rsw.beck.de/cms/?toc=WiesnerSGB.20> [02.05.2017] (zit. Wiesner/Bearbeiter, Nachtragskommentierung).

Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. 5. Aufl. C.H. Beck, München (zit. Wiesner/Bearbeiter/in).

Wissenschaftliche Dienste/Bundestag (2016a): Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht. Gutachten WD 9-3000-012/16, <https://www.bundestag.de/blob/437646/a8c31413094265bb32cd6afbf46957cf/wd-9-012-16-pdf-data.pdf> [02.05.2017].

Wissenschaftliche Dienste/Bundestag (2016b): Zuständigkeitsfragen zur Altersbestimmung bei minderjährigen Ausländern und zum Eintritt der Volljährigkeit, Gutachten WD 3-3000-044/16, <https://www.bundestag.de/blob/424516/bd2fabeceabf2dec6744367e74da7823/wd-3-044-16-pdf-data.pdf> [02.05.2017].



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.

Paulsenstraße 55-56
12163 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 0

Fax: +49 (0) 30 / 82 09 743 - 9

E-Mail: info@b-umf.de

www.b-umf.de

Realisiert mit finanzieller Unterstützung durch:

